2° Bav. 689 b

Prozeßakten

<36635287380018 S
<36635287380018
Bayer. Staatsbibliothek

An der Redaktion und
Korrektur habe ich keinen
Antheil. 10 Oct. 1821.

v. Ehren

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

Klaglibell.

Königl. Bairisch Appellations=Gericht des Isarkreises!

Nach dem, am 19ten November 1802 erfolgten Hintritte meines H. Vetters titl. Joseph Ferdinand Reichsgrafen von Reinstein und Tattenbach gewesten churpfalzbairischen Staats-Minister wußte titl. H. Graf Heinrich von Tattenbach ehemalig fürstlich fuldaischer Beamte das gesamte beträchtliche Fideikommiß-Vermögen als vermeintlicher haeres=fidei=Commissarius an sich zu bringen, so wie er auch als eingesetzter Universal-Erbe des seligen H. Ministers in Folge des von demselben zurückgelassenen Testaments vom 27ten September 1802 das gesamt hinterlassene Allodial-Vermögen notorisch angetretten hat.

Gegen beides reclamire ich hiemit petitione haereditatis, und deducire gehorsamst:

I. daß der erwähnte angebliche H. Graf nicht der

52 B

rechtmäßiger haeres-fidei-Commissarius ist, und
daß er das gesammte Fideikommiß mir und meinen Geschwistern als rechtmäßigen Erben unseres verstorbenen Vaters des zur Zeit des Absterbens des H Ministers seelig allein rechtmäßig gewesenen Fideikommiß-Erben abzutretten schuldig sey, und

II. daß er auch als Allodial-Erbe der testamentarischen Vorschrift und respec Bedingung nicht entsprochen, sofort dießfalls vor allem den Willen des H Erblassers zu erfüllen habe.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

ad I.

Den Beweis, daß der genannte titl. H Gegner nichts weniger, als ein rechtmäßiger Descendent der gräflich Tattenbach'schen von Wolfgang Friederich gestifteten mittleren Linie sey, liefert derselbe am klarsten und richtigsten in der hier mit

/B Beilagen von lit A bis R sub Ziffer I in vidimirter Abschrift anliegenden Vorstellung an das k. Ministerium des Hauses und der auswärtigen Verhältniße dd: 30ten September 1810, in welcher er für sich und die lebenden Descendenten

der jüngern vom Grafen Gotthard von Tattenbach gestifteten Linie um die Eintragung in die Grafen-Matrikl das Ansuchen gestellt hat.

1) Zufolge der in dieser Vorstellung versuchten Filiation will Titl. H. Gegner der Welt Glauben machen, daß seine Mutter Petronella eine geborne Freyin von Mairhofen auf Kulenbach war.

Allein er konnte weder in dieser Vorstellung noch in der von ihm abgeforderten Kammerherrn-Probe den Taufschein seiner angeblichen Mutter produciren, obgleich derselbe vereinigt mit jenem des Vaters die Basis und das Fundamentum einer jeden Adels-Filiation macht; der Petronella Descendenz würde nicht einmal durch einen Heirathsbrief, noch durch ein Instrument über eine bey adelichen Töchtern herkömmliche Verzichtleistung contastirt. Blos mittels eines einseitigen, von zwei ehemaligen fuldaischen Kapitularen unterm 6ten Dezember 1791 ausgestellten Ziffer II anliegenden Zeugniß will Titl. H. Gegner die befragliche Descendenz nachweisen; allein, daß so ein Attestat, welches überdieß noch bei Lebzeiten der Gegner'schen Mutter ausgefertigt würde, nichts probiere, und den Abgang des erforderlichen Beweises nicht zu ersetzen vermag, bedarf keine eigene Deduction.

Ein solcher wesentlicher Mangel aller den richtigen Filiations=Verband erörternden Urkunden, ist in den gegenwärtigen Fall um so auffallender, da der, der gegentheiligen Mutter gegeben werden wollende Vater Johann Caspar von Mairhofen zu Aulenbach in der letzten Periode seines Lebens ununterbrochen, die Stelle eines Stadt=Commandanten von Aschaffenburg bis an sein Ende begleitet hatte, der Taufschein der ersteren also als jüngstes Kind ihres angeblichen Vaters bey einer der Aschaffenburgischen Pfarrkirchen gar leicht zu erholen wäre.

2) Ebensowenig hat titl. Gegner nachgewiesen, daß sein verstorbener Vater Johann Adalbert ex thoro legitimo des Phillipp Rudolph Grafen von Tattenbach und der Helena Christina von Buttlar entsprossen sey.

Diese gewagte Behauptung konnte weder durch einen legalen Taufschein, weder durch einen Heyrathsbrief, noch durch ein Testament, Codicil, Lehenbrief oder eine andere diese Abstammung verbürgende Urkunde nachgewiesen werden, sondern titl. Gegner will diesen Beweis in den, der Vorstellung Ziffer I sub lit: C anliegenden Zeugniß des fuldaischen Domdechants Lotharius von Breitbach vom

6ten Dezember 1791 machen. Allein, ein solches nicht einmal ämtlich anerkanntes und nicht legalisirtes Attestat, wird weder bey Ordens-Proben, noch weniger bey einem vor Gericht zu führen haben-den Beweis für genügend gehalten.

3) Nicht einmal die eheliche Geburt der Großmutter des H. Gegners Helena Christina von Buttlar ist nachgewiesen worden. Es hat zwar die Mutter des H. Gegners in dem sub Ziffer III anliegenden, unterm 26ten Dezember 1791 ausgefertigten Reverse sich verbindlich gemacht, die rechtmäßig eheliche Abstammung der mit Phillipp Rudolph Grafen von Tattenbach vermählt gewesen seyn sollenden Helena Christina von Buttlar aus ihren respective Aeltern den Johann Friederich von Buttlar auf Mariengardt und Anna Kunigunda von Boineburg zu Lengsfeld durch ämtlich beglaubigte Geburtsscheine nachzuweisen; allein es ist dieser so feyerlich gemachten Verpflichtung, ebensowenig von ihr, als in der Folge vom Titl H. Gegner bis diese Stunde entsprochen worden.

4) Um die vermeintliche Abstammung von Adalbert und Phillipp Rudolph zu beschönigen, führt H. Gegner in der oben schon bemerkten Beylage lit. C zu seiner Vorstellung Zif. I eine

führen Maria Theresia Gräfin von Tattenbach, verehin verheyrathete von Hattstein als eine Schwester seines angeblichen Vaters, sofort als seine Tante auf; allein wie beweißt H. Gegner dieses von ihm angegebene genealogische Factum ebenfalls durch nichts weiters, als durch das simple Lothar von Breitbach'sche Attestat, dessen Unstatthaftigkeit und Ungenügsames schon oben auseinandergesetzt wurde.

In wichtigen Familien-Angelegenheiten, wo es sich um die fernere Existenz und um den Wohlstand eines ganzen Familien-Geschlechtes handelt, müssen die Proben exakt geliefert werden, so eine Art der Abstammung als mein H. Gegner darzuthun sich erlaubt, wird sogar bey allen Ritter-Orden z. B. dem des heiligen Georgs, welche im Grunde keinen andern Zweck als Decorationen haben, auf der Stelle verworfen.

5) Der sehr wichtige Filiations-Umstand, daß nämlich der gegentheilige Großvater Phillipp Rudolph ein rechtmäßiger ehelicher Sohn des Wolfgang Dietrich Grafen von Tattenbach und dessen Gemahlin Eva Polixena Amstetterin von Zinnenbach gewesen seyn soll, bleibt ebenfalls bis

H. Gegner hierüber den gehörigen Beweis gelie-
fert haben wird, ein blosses Assertum. Auch hier-
über will H. Gegner mit dem ihm vielleicht gar gut
bekannten Taufschein nicht herausrücken, was doch
die leichteste und einfachste Probe wäre. Statt
diesem versucht nun H. Gegner die Entsprossung
seines Grossvaters aus dem reinen Ehebette des
Wolf Dietrich und der Polixena Amstetter mittelst
eines Attestats des Herren- und Ritterstandes
des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns
vom 1ten July 1724 respective durch eine Copia
desselben Beylage lit. D zur Vorstellung Zif:
I nachzuweisen.

Wie unstichhaltig diese Nachweisung sey, fällt
schon an sich auf, noch mehr aber zeigt sich das
Unstatthafte dieses Versuches, und dass der be-
fragliche Herren- und Ritterstand, die Vater-
schaft des Wolf Dietrich ämtlich und respective
sensu corporeo schon gar nicht bezeugen konnte, wenn
erwogen wird, dass, wie es geschichtlich bekannt
ist, und aus dem Ziffer IV anliegenden pfarr-
ämtlichen Extract aus den protestantischen Pfarr-
amtsbüchern von Regensburg erhellet, schon
der Ahnherr dieses Wolf Dietrich wegen sei-
nes Uebertritts zum evangelischen Glaubens,

Bekenntniß die österreichischen Staaten verlassen mußte, und sich nach Regensburg, sofort ins Ausland begab. Der befragliche Herrenstand konnte also unmöglich wissen, ob der im fernen Auslande das Licht der Welt erblickte gegentheilige Großvater ex thoro legitimo, oder außerehelich entsprossen sey.

Letzteres ergiebt sich augenfällig aus den angelegten Auszüge der protestantischen Pfarrbücher von Regensburg. Zufolge derselben entsprossen aus der Ehe zwischen Wolf Dietrich und dessen Gemahlin Eva Polixena Amstetterin zehen, in dem Auszüge namentlich und mit den Geburtstag aufgeführte Kinder beyderley Geschlechts; nur ein Phillipp Rudolph findet sich nicht darunter, und konnte alles Nachforschens ungeachtet, ein solcher nicht aufgefunden werden. Derselbe ist und war daher kein ehelicher Sohn der genannten beiden Aeltern, sofort, wenn Wolf Dietrich uneingestanden dessen Vater gewesen seyn sollte, so mußte er außerehelich, und ex coitu damnato, wie ein anderes außereheliches Kind desselben, Namens Christian Wilhelm erzeugt worden seyn. Es bezeugt sich näm-

lich aus demselben Pfarrbuchs-Extrakt, daß dieses außereheliche Kind des Wolfgang Dietrich den 24ten Dezember 1668 in einem Alter von 16 Wochen und 1 Tag verstarb, es wurde mithin am 3ten September 1668 gebohren. Da nun nach dem nemlichen Kirchenbuchs-Extrakt die Wolf Dietrich'sche rechtmäßige Gemahlin, Eva Polixena Amstetter von Zwernbach im nämlichen Jahre 1668 den 19ten Oktober mit Zwillingen Namens Anna Dorothea und Eva Elisabeth niedergekommen ist, sie also nach den Gesetzen der Natur unmöglich 6 Wochen früher ein drittes Kind, nämlich den Christian Wilhelm gebähren konnte, wie sie auch nicht in dem Pfarrbuche als Mutter dieses Kindes aufgeführt wurde, so ist es evident, daß dieses Kind, zu welchem sich Wolfgang Dietrich nach dem Pfarrbuche als Vater bekannte, von demselben außer der Ehe erzeugt wurde, was denn auch rücksichtlich des gegner'schen Großvaters Phillipp Rudolph ganz allein möglich ist, und derselbe wird wohl zur Beseitigung des Scandales unter einem fremden Namen in einem entfernten evangelischen oder vielleicht auch katholischen

Pfarrdorfe die Taufe erhalten haben. Als ehelich geboren ist der gegentheilige Großvater somit ein für allemal nicht anzunehmen, folglich auch der H. Gegner als kein rechtmäßiger Descendent der mittleren gräflich von Tattenbach'schen Linie anzuerkennen.

Da er aber sämtliche Fideikommiß-Realitäten pro haerede besitzt, ohne dazu berechtiget zu seyn, so ergiebt sich von selbst, daß er zugleich auch als malae fidei possessor anzusehen, somit das gesammte Fideikommiß-Vermögen, wie sich solches zur Zeit des Absterbens des H. Ministers bezeigt hat, samt aller Zugehör, Zuwachs und fructibus perceptis et percipiendis an den rechtmäßigen Fideikommiß-Erben auszuantworten habe. Daß dieser rechtmäßige Fideikommiß-Erb zur Zeit des Absterbens des seligen Ministers Niemand anderer als mein nun seliger, am 22ten Dezember v. J. in Troppau verstorbene Vater der kaiserl. königl. Major Leopold Franz Graf von Tattenbach war, ergiebt sich aus der vom H. Gegner in der Beylage Lit. I übergebenen Genealogie, und ebenso, daß ich der Endesgesetzter nebst meinen dreyen Brüdern Johann Franz königl. baier. Hauptmann

nun Major des 16ten Linien Infanterie Regiments in Ingolstadt, Carl kaiserl. königl. Finanz-Rath in Salzburg, Leopold kaiserl. königl. Commissair bey der Banko-Deputation zu Rannerstorf bey Wien, endlich meine Schwester Fridericka verheyrathete von Bridoul die rechtmäßigen ehelichen Kinder, somit auch die rechtmäßigen Erben unsers verstorbenen Vaters sind.

Nun habe ich gehorsamst zu bemerken, daß in dem vom H. Gegner der Vorstellung Ziffer I sub lit: A angelegten Stammbaum mein vorerwähnter ehleiblicher Bruder Leopold aus Verstoß ausgelaßen, meine Großmutter väterlicher Seite aber nur mit ihrem Taufnamen Maria Rosina, sofort ohne Angabe ihres Geschlechtsnamens mit der bloßen unrichtigen Angabe: <u>bürgerlichen Standes</u> aufgeführt wurde.

Ich habe daher nachzuweisen, daß sich mein H. Gegner dießfalls sehr irre, und daß diese meine Großmutter von einem sehr guten Geschlechte, nämlich aus dem bekannten altadelichen Geschlechte der von Haimbrich abstamme, die Tochter des schon am 5ten Mai 1729 verstorben gewesenen kaiserlichen Rathes und Ober-

Kriegs-Kommissairs Joseph Edlen von Haimbrich und dessen Ehegattin Maria Anna Elisabetha Cäcilia von Haimbrich gebohrne von König war; zu diesem Ende lege ich unter Ziff: V mit dem Erbiethen zur urschriftlichen Producirung eine Abschrift des Copulationsscheins meines väterlichen Großvaters Johann Wilhelm Grafen von Tattenbach, und unter Ziff: VI den Heürathsbrief zwischen gedacht meinem Großvater, und meiner Großmutter Rosina gebohrne von Haimbrich, endlich unter Ziff: VII den Extract eines unterm 9ten Juli 1740 zwischen meiner kaum erwähnten Großmutter und ihren Kindern, benanntlich meinem Vater Leopold Franz respec. deren Vormundschaft in puncto illatorum s. a. getroffenen Vergleichs unter Erbiethung zur Producirung der mir von der königl. sächsischen Kanzlei zu Dresden ertheilten vidimirten Abschrift an.

Aus diesen Dokumenten erhellt nun die gut adeliche Eigenschaft meiner erwähnten Großmutter genügend.

ad II.

Sollte wider alles Verhoffen der H: Gegner

per inconcessum ungeachtet der vorstehenden Deduction dennoch als der rechtmässige Fideikommiss-Erbe angesehen werden können, so liegt demselben vermög Testament des hochseligen H. Ministers ob, das gesammte an sich gebrachte Fideikommiss-Vermögen zum Nutzen und Splendor der Graf von Tattenbach'schen Familie getreulich zu erhalten, und eine solche Obsorge zu treffen, daß dieses Vermögen ohne geringste Schmälerung desselben nach seinem Ableben ohne alle Weitwendigkeiten dem dort am Leben befindlichen ältern Grafen von Tattenbach fideikommissweise nach den im Testamente allegirten frühern Fideikommiss-Dispositionen unaufhaltsam ausgehändigt, und so der Name der Stamm und das Ansehen der Familie auf die längst mögliche Zeit hinaus erhalten werde.

/. Zufolge des Zif. VIII. in Extrakt anliegenden, von dem H. Gegner geruhstlich anerkannten Testaments des hochseligen H. Ministers dd. 24ten September 1802 setzte derselbe § 3 den H. Gegner, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingniß zum Universal-Erben seines gesammten Allodial-Vermögens ein,

daß er Alles auf das genaueste zu

erfüllen habe, was Testator immer in seinem Testamente angeordnet hat, und daß er Universal-Erbe die vorhandenen Fideikommiß-Dispositionen, dann Testamenta immer zur unabänderlichen Richtschnur, und als die Basis für die ganze Graf Tattenbach'sche Famille nicht nur zu beobachten, sondern daß er auch Alles, was immer zum Nutzen und Splendor des Graf Tattenbach Hauses gedeihlich, und zur genauesten Darobhaltung dieser seiner letztwilligen Disposition dienlich ist, in Erfüllung zu bringen habe.

Er vermehrte insbesondere das Fideikommiß für ewige Zeiten

§. 15. mit dem Silber,

§. 17. mit der schönen Mutter Gottes von Guido Reni, welche ihr schlafendes Kind anbethet,

§. 18. mit seiner beträchtlichen Bibliothek, und

§. 20. mit dem hiesigen grossen Hause samt den zwey anstossenden

andern Häusern.

Am Schluße des Testamentes §. 25 äußert er die lebhafte Hoffnung

> rücksichtlich der genauesten Befolgung dieses seines letzten Willens von Seite seines instituirten Universalerbens.

Gleichwie es seine volle gesetzliche Richtigkeit hat, daß H. Jegner durch den Antritt der Verlassenschaft des hochseligen H. Ministers die Verbindlichkeit übernommen hat, dessen letztwillige Verordnung in allen und jeden Punkten genau zu erfüllen, eben so richtig und aktenmäßig ist es aber auch, daß der gedachte H. Jegner nicht von weitem gemeint ist, der ihm vom H. Testator umständlich und nachdrücklich eingebundenen Pflicht zu entsprechen; statt der Graf von Tattenbach'schen Familie aufzuhelfen und ihren Glanz zu erhalten und zu vermehren, unter welcher Bedingung der H. Jegner allein Erbe des beträchtlichen Vermögens würde, scheint er keine andere Absicht zu haben, als die Familie seines Namens politisch und moralisch zu vernichten.

Ich beziehe mich deßhalb auf meines Gegners eigene gerichtliche Eingaben, und auf dessen so unerwartetes Benehmen, welches auf meine mit so vieler Delicatesse außergerichtlich unternommenen Vergleichs-Versuche gefolgt ist.

Da sich der hochselige H. Minister in seinem Testamente auf die frühern Fideikommiß-Dispositionen der genauen Befolgung derselben halber ausdrücklich bezogen hat, so finde ich es nöthig unter Reproducirung der einschlägigen Fideikommiß-Matrikeln-Extrakte einiger dieser Dispositionen aus dem Grunde beyzulegen, damit sich das k. Appellations-Gericht, so wie mein Titl Gegner überzeugen mögen, wie sehr sich die früher verstorbenen Grafen von Tattenbach der ältern oder bairischen Linie beflissen haben, das Wohl und den Glanz ihrer Familie durch Errichtung und Vermehrung des angeordneten Majorats und primogenitur-fideicommiss in der Art zu befördern, indem sie ausdrücklich verordnet haben, daß nach Abgang des Mannsstammes aus der ältern Linie die männlichen Descendenten der mittlern oder der von Wolfgang

Friedrich gestifteten Linie, nach deren männlichen Aussterbung aber, die männlichen Descendenten der jüngern vom Gotthard Grafen von Tattenbach gegründeten Linie substituirt wurden.

Es sind dieß die unter Ziff. IX, X und XI im Extrakt anliegende Fideikommiß-Dispositionen des Gottfried Grafen von Tattenbach dd. 21. Mai 1640, der gräflich Hanns Adolph'schen Eheleute dd. 10. Oktober 1642, und des Gottfried Wilhelm dd. 25. September 1677.

Da nun der hochselige H. Minister seinem instituirten Universal-Erben die pünktliche Nachlebung dieser Testamente wiederholt eingeschärft, und denselben sub modo et conditione expressa aufgetragen, derselbe durch den Antritt der Erbschaft diese Pflicht auch wirklich übernommen hat, da der Erblasser überdieß auch sein beträchtliches Allode dem Universal-Erben nur unter der Bedingniß vermachte, daß dieser daßelbe nach dem Inhalt der früheren Testamente schlechterdings bey der Graf von Tattenbach'schen Familie zu belassen habe, so rechtfertiget sich der im Eingange dieses Abschnittes in eventum gemachte rechtliche Antrag

von selbst, und da nur der Titl Gegner durch seine verächtliche Hintansetzung der testatorl. Willensmeinung den gegenwärtigen Rechtsstreit und die mit denselben verbundenen Unkösten veranlaßte, so hat derselbe auch alle diese Kösten allein zu tragen und respee. zu vergüten.

Unter nützlichen Bezug auf die gesamte Akten-Lage stelle ich somit das unterthänigst rechtliche Gesuch,

A. allergerechtest zu erkennen, daß Titl H. Reichsrath Graf Heinrich von Tattenbach das gesamte von dem verstorbenen hochseligen H. Minister zurückgelassene, und von demselben weiters constituirte Fideikommiss-Vermögen, wie sich solches zur Zeit seines Absterbens bezeigt hat, samt aller Zugehör und von solcher Zeit an sich ergebenen Zuwachs, dann der davon abgefallenen Gewinn und Nutzungen cum fructibus perceptis et percipiendis an mich und

meine Geschäftsakte nebst den verur„
sachten Unkösten herauszugeben habe.
In eventum stelle ich aber dahin das
allerunterthänigste Gesuch

B. auszusprechen, daß der gedachte H.
Reichsrath das gesammte, nach dem Tod
des hochseligen H. Ministers an sich
gebrachte Fideikommiß- und Allodial-
Vermögen an den da vorhanden seyn
werdenden ältern männlichen Des-
cendenten der Gotthard gräfl. von
Tattenbach'schen Linie per modum fidei-
commissi primi geniturae et respective ma-
joratus zu hinterlassen habe, sofort

a) dem H. Reichsrath Graf Hein„
rich von Tattenbach gnädigst anzube„
fehlen in Zeit 30 Tagen sub fide
nobili das Verzeichniß des
gesammten Vermögens, wel„
ches ihm aus den ältern Fidei„
kommiß-Bestandtheilen sowohl, als aus
dem Vermögen des H. Ministers
selbst zugekommen ist, zum königl.
Appellations-Gerichte einzureichen, sodann

b) zur Eintragung aller dieser Be„

standtheile in die neu zu errichten-
de Fideikommiß-Matrikel eine Com-
mission anzuberaumen, ferners
c) die Vormerkung in den Hypothe-
ken-Büchern, endlich
d) die Bekanntmachung des vollstän-
digen Fideikommisses in dem
allgemeinen Intelligenz-Blatt
gnädigst zu verfügen.

Der rechtlichen Willfährde mich getröstend, empfehle ich mich und die gesammte gräflich v. Tattenbach'sche Familie zu allerhöchsten Hulden und Gnaden reservato jure quocunque allerunterthänigst treugehorsamst.

München am 19. July 1821

Eines
Königl. Appellations-Gerichts des
Isar-Kreises.

unterthänigst gehorsamster
Johann Nepomuk Graf von Tattenbach
Oberst

Ziff: I

Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster
König!
Allergnädigster König und Herr Herr!

Um dem allerhöchsten, über den Adel im Königreiche Baiern unterm 28. Juny 1808 herausgekommenen Edikte allerunterthänigste Folge zu leisten, unterstehe ich mich hiemit zu Euer königlichen Majestät geheimen Ministerial-departement der auswärtigen Verhältnisse, als Familien Ältester, und Chef der noch zur Zeit am Leben vorhandenen Individuen der beiden Gräflich von Tättenbachschen Linien, die erforderliche Adels Legitimations-Probe allergehorsamst mit der vorläufigen Bemerkung zu übermachen, daß der im Jahre 1540 gebohrne – mit Afra Gallin von Gallenstein geehelichte, und unterm 10 Juny 1571 zu Haunwitz verstorbene Sigmund von Tättenbach der gemeinsame Stammvater der durch seine drey Söhne, welche Kaiser Ferdinand III. unterm 8 Juny 1637, zu Prag in den Reichs Grafenstand erhoben, resp. in selben bestät-

tiget hatte; / gebildeter Linien gewesen sey.
Es stiftete nämlich obgedachten Sigmunds von Tättenbach ältester Sohn, so die Juditha Reschen von Lichtenberg zur Ehe gehabt hatte, Hans Christoph Graf von Tättenbach zu Gonowitz, die ältere Linie, die im Jahre 1802 in meinem seligen Vetter, dem ehemaligen Churpfalzbairischen Obristhofmeister, dann Staats und Konferenz Minister Joseph Ferdinand Reichs Grafen von Rheinstein und Tättenbach, Frey und Panier Herren zu Gonowitz wieder gänzlich erlosch. – Des Sigmunds zweyter, mit Anna Franzisca Freyin von Saurau verheurathet gewester Sohn, Wolf Friedrich Graf von Tättenbach auf Gonowitz, gründete die mittlere Linie, von welcher außer mir kein anderer Zweig mehr am Leben vorhanden ist: und endlich bildete des oberwähnten Sigmunds von Tättenbach dritt und jüngster Sohn, dessen Gemahlin Sara Sophia von Hohenegg war / Gotthard Graf von Tattenbach / die jüngere Linie, von welcher mein noch lebender Vetter, der dermalige pensionirte k. k. Oesterreichische Major Leopold Franz Graf von Tättenbach nebst seinen Kindern und Enkeln abstammet.

/. Die sub Lit A. allerunterthänigst angebogene Genealogische Stammtabelle gewährt den Ueberblick sothaner drey von den Söhnen des Sigmunds von Tattenbach gebildeter Linien

Nach diesen als zweckmäßig voraus zu senden wesentlichen Prämissen schreite ich nunmehr, mit gänzlicher Übergehe-

hung der in erwähnt meinen Vettern Joseph Ferdinand
Grafen von Rheinstein und Tattenbach, zuerst Churpfalzbairi-
schen Geheim Kämmerers, dann Staats und Conferenz Ministers
bereits unterm 19. November 1802 erloschenen ältern, oder Hans
Christophischen Linie, zu dem Beweis über, daß
a. sowohl ich selbst von der, von des Sigmunds von Tatten
bachs zweyt gebohrenen Sohn, Wolf Friedrich Grafen von
Tattenbach konstituirten mittlern als auch
b. mein Vetter Leopold Franz Graf von Tattenbach, und
dessen Descendenten von der durch den dritten Sigmund von
Tattenbachischen Sohn Gotthard Grafen von Tattenbach,
angefangenen jüngern Tattenbachischen Linie unmit-
telbar abstammen.
Ad A. Da ich bereits vor dem Antritte der mir rechtlich
angefallenen Erbschaft des Herrn Joseph Ferdinands Gra-
fen von Rheinstein und Tattenbach durch eine zu aller
höchstdero Justiz Behörde eingereichte Legitimations Pro
be ad Familiam die Richtigkeit dieser meiner Abstam-
mung von einem der dreÿ Söhne des gemeinschaft-
lichen Stammvaters Sigmunds (nämlich von Wolf
Friedrich Grafen von Tattenbach) ganz entsprechend
documentirt hatte, auch in Folge dessen in gedachte Erb-
schaft immittirt worden war, so berufe ich mich in der
Hauptsache auf die über diesen Gegenstand produzirte,
und mit jener Legitimations Akt bei Allerhöchstdero

Appellations Schrift zur Zeit noch hinterliegenden Urkunden
und Belege, entstehe jedoch nicht, hierorts mittels meines sub
Litt. B. in beglaubter Abschrift anliegenden, zu Fulda ge-
fertigt, und legalisirten Taufscheins meiner Abstam-
mung von Johann Adalbert Grafen von Tattenbach – dann
dieses meines Vaters (: der legalisirte Taufschein von dem-
selben könnt bey meinen Legitimations Akte in Origi-
nali vor :/ weitere Descendenz von dessen Vatern Phillipp
Rudolph Grafen von Tattenbach durch die sub Litt. C. an
gefügte vidimirte Kopie eines über die Aechtheit dieser Filia-
tion von dem ehemaligen Fuldischen Domdechant Lothar
von Breidenbach, unterm 6. Dezember 1791. ausgestellten
Original Zeugnisses gehorsamst zu erörtern. dann auch
weiters dieses meines Großvaters Phillipp Rudolphs Gra-
fen von Tattenbach Filiation bis zu dessen Urgroß Vat-
tern Wolf Friederich Grafen von Tattenbach, Stiftern der
mittleren Linie, durch das sub Lit. D vorfindige beglaub-
te Transsumpt eines unter meinen bey allerhöchst dem
Obristkämmerer Amte hinterlegten Ahnen Proben in
vidimirter Abschrift vorkommenden, von den löblichen
Herren Ständen des Erzherzogthums Oesterreich unter der
Enns über die Richtigkeit dieser nicht dem mindesten Zweifel
oder Anstand unterliegende Abstammung meines vorbe-
sagten Gross Vaters Phillipp Rudolph Grafens von Tatten-
bachs und Rheinsteen aus seinen Vater Wolf Dietrich –

Großvater Sigmund Friedrich, und Ur Großvaters
Wolf Friedrich erhaltenen Original Attestates voll-
kommen zu begründen.
Wie denn endlich der Beweis, daß der oben besagte, mit
seinen zwey Brüdern Hans Christoph und Gotthard
in den Grafen Stand erhobene Wolf Friedrich Graf von
Tattenbach /: Stifter meiner Linie :/ zugleich mit diesen
seinen beiden Brüdern in dem Sigmund von Tattenbach
einen und denselben gemeinsamen Stammvater ge-
habt habe, aus dem Ferdinandischen, hier in Copia vidimata
sub Lit: E. angefügten Reichs Grafen diplom Formalia.
„ nicht weniger Sigmunds von Tattenbach Sohn
„ Hans Christoph, als obberührter, Wolf Friedrichs
„ und Gotthards Bruder„ sattsam erhellet, sofort
hiedurch meine direkte Abkunft von einem der drey, die
gräfliche Würde erhaltener Sigmund von Tattenbachischer
Söhne überzeugend constatirt seyn dürfte.–
Ad B. bewähret der copialiter sub Lit F. anliegende Origi-
nal Taufschein, daß mein Vater Johann Nepomuk Graf
von Tattenbach königlich baier: Major /: die Taufschei-
ne seiner 5 Geschwister, und der Kinder seines Bruders
Johann Franz K. baier: Hauptmanns werde ich in
thunlichster Bälde nachzutragen, nicht verfehlen :/ ein ehe-
leiblicher Sohn des Actu noch lebenden, und von der Gott-
hardischen, oder jüngern Linie abstammenden Leopold

Appellations Schrift zur Zeit noch hinterliegenden Urkunden
und Beilage, entstehe jedoch nicht, hierorts mittels meines sub
Litt. B. in beglaubter Abschrift anliegenden, zu Fulda ge-
fertigt, und legalisirten Taufscheins meiner Abstam-
mung von Johann Adalbert Grafen von Tattenbach – den
dieses meines Vaters (: der legalisirte Taufschein von sel-
ben kömt bey meinem Legitimations Akte in Origi-
nali vor :/ weitere Abstammung von dessen Vatern Phillipp
Rudolph Grafen von Tattenbach durch die sub Litt. C. an-
gefügte vidimirte Kopie eines über die Aechtheit dieser Filia-
tion von dem ehemaligen Fuldischen Landdechant Lothar
von Breidenbach, unterm 6. Dezember 1791. ausgestellten
Original Zeugnisses geziemend zu erörtern. dann auf
weiters dieses meines Großvaters Phillipp Rudolphs Gra-
fen von Tattenbach Filiation bis zu dessen Urgroß Vat-
tern Wolf Friederich Grafen von Tattenbach, Stiftern der
mittlern Linie, durch das sub Litt. D vorfindige beglaub-
te Transsumpt eines unter meinen bey allerhöchst dero
Obristkämmerer Stabe hinterlegten Ahnen Proben in
vidimirter Abschrift vorkommenden, von den löblichen
Herren Ständen des Erzherzogthums Oesterreich unter der
Enns über die Richtigkeit dieser nicht den mindesten Zweifel
oder Anstand unterliegende Abstammung meines vorbe-
sagten Groß Vaters Phillipp Rudolph Grafens von Tatten-
bachs und Rheinstein aus seinem Vater Wolf Dietrich –

Großvater Sigmund Friedrich, und Ur Großvatern
Wolf Friedrich erhaltenen Original Attestats voll-
kommen zu begründen.

Wie denn endlich der Beweis, daß der oben besagte, mit
seinen zwey Brüdern Hans Christoph und Gotthard
in den Grafen Stand erhobene Wolf Friedrich Graf von
Tattenbach (: Stifter meiner Linie :) zugleich mit diesen
seinen beiden Brüdern in dem Sigmund von Tattenbach
einen und denselben gemeinsamen Stammvater ge-
habt habe, aus dem Ferdinandischen, hier in Copia vidimata
sub Lit: E. angefügten Reichs Grafen Diplom Formalia:
„nicht weniger Sigmunds von Tattenbach Sohn
„Hans Christoph, als obberührter, Wolf Friedrichs
„und Gotthards Bruder„ sattsam erhellet, liefert
hierdurch meine direkte Abkunft von einem der drey, die
gräfliche Würde erhaltener Sigmund von Tattenbachischer
Söhne überzeugend constatirt seyn dürfte. –

Ad B. bewahret der copialiter sub Lit F anliegende Origi-
nal Taufschein, daß mein Vater Johann Nepomuk Graf
von Tattenbach königlich baier: Major (: die Taufschei-
ne seiner 5 Geschwister, und der Kinder seines Bruders
Johann Franz k: baier: Hauptmanns werde ich in
thunlichster Bälde nachzutragen, nicht verfehlen :) ein ehe-
leiblicher Sohn des Actu noch lebenden, und von der Gott-
hardischen, oder jüngeren Linie abstammenden Leopold

Franz Grafens von Tattenbach Frey- und Pannier Herrns zu
Gravenitz, Herrn auf Gailsdorf, dermal pensionirter K.K.
Oesterreichischer Majors etc.
Gleichermassen beurkundet der in beglaubter Abschrift hier
sub Lit. G angebogene Original Taufschein, dass obbesagter
mein noch lebender Vetter Leopold Franz Graf von Tattenbach
seine eheliche Abstammung von Johann Wilhelm Grafen von
Tattenbach Frey und Pannier Herrn von Gravenitz, dann
Erb, Lehen und Gerichts-Herrn zu Gailsdorf, Turbal, Burk
und Schrand, im Leben gewester K.K. österreichischer Haupt-
mann ableite. Wie dann auf dieses letzteren Abstammung
aus Johann Ernst Grafen von Tattenbach Frey- und Pan-
nierherrn von Gravenitz, Erb-Lehen und Gerichts Herrn auf
Gailsdorf, Turbal, Burk und Schrand, gewest Chur-
sächsischer Kämmerer, dessen hier sub Lit H. abschriftlich an-
liegende, und unterm 12ten August 1803 zu Gailsdorf ge-
fertigte Original Geburts-Schein bewährt.
Den weitern Verband des so eben genannten Johann
Ernst Grafens von Tattenbach mit seinen, die gräfliche
Würde zugleich mit dessen beyden ältern Brüdern
Hans Christoph und Wolf Friedrich mit acquirirten Groß-
vatern, Gotthard Grafen von Tattenbach Frey und Pannier
Herrn zu Gravenitz (: welcher bereits angezeigtermassen die
jüngere Tattenbachische Linie stiftete :) ist mir zwar unmög-
lich durch Producirung der Taufscheine des Johann Ernest

und Sigmunds Richards Grafen von Tattenbach
zu konstatiren, allein da das Eingangs angezogene
Königliche Allerhöchste Edikt Titel I cap. 5 § 15 in Ermang-
lung der Taufscheine zu Herstellung der Abstammungs
Probe von dem Diploms-Erwerber auch anderweite
Behelfe und Adminicula zu läßt, so dürften die aus Hoheneggs
(: so als Bluts Verwandter des Johann Ernest Grafen von Tatten-
bach hierin die genaueste Kenntniß haben mußte.) löb-
lichen Herrn Ständen des Erzherzogthums Oesterreich Tom II
pag 619. 622. 623 – aus den Fürst Bischof Eggerischen genea-
logischen Tabellen Tom IV Tabella VI pag. 144 – dann aus
Damian Hattards von Hattstein Hoheit des Deutschen
Reichs: Adels Tom III pag 538 sub Lit F. K. S. gehorsamst an-
gelegte, und gehörig beglaubigte Extracte nur so mehr für
die Aechtheit der unmittelbaren Descendenz des Großvaters mei-
nes Vaters Leopolds Franz, mehr besagten Johann Ernests
Grafens von Tattenbach von dessen Söhnen, dann Mit-
werbern des gräflichen Diploms und Rittern der jüngern
Tättenbachischen Linie, Gotthard Grafen von Tattenbach
militiren, als nicht nur allein:

1mo die sub Lit Min copia legalisata angefügte Abschrift
einer noch dermal zu Haidsdorf vorhandener lateini-
schen Grabschrift des Sigmund Reichards Grafens von Tatten-
bach, und die einer weitern aber daselbst noch existirenden
derley deutscher seiner Gemahlin Juditha Sidonia Gräfin

/ von Abensperg und Traun /: hier unter Lit N angeheftet :/ auf die-
se Descendenz des Johan Ernest von Sigmund Heinrich hin-
weisen sondern auch noch erweitert

2do außer den oben sub Lit J. K. L. quoad passus concernentes pro-
duzirten genealogischen Werken Martinus Zilerius qua testis
coaevus, et quasi familiaris in suo intinerario Italiae in dedica-
tione /: Frankfurt a/M. :/ und auch in seinem itinerario germaniae
/ Straßburg in fol pag. 165 et seqq. :/ die erwähnte Bestär-
kung an Handen giebt, daß Sigmund Reichard ein ehelei-
licher Sohn des Gotthards Grafens von Tattenbach gewesen
seye. —

Daß aber auch Graf Gotthard von Tattenbach mit seinen
beiden Brüdern Hanns Christoph und Wolf Friedrich
den Sigmund von Tattenbach zum gemeinsamen Vater ge-
habt hatte, haben die bereits weiter oben sub Lit E aus den
diesen drey Brüdern von Kaiser Ferdinand III. i. J. 1634 ver-
liehenen Reichs Grafen Diplomes angezogenen Formali-
en zu Genüge erwiesen, es bedarf also solches hierorts kei-
ner weitern Erörterung mehr.

/ Weiters zeigt sich aber auch noch aus dem sub Lit O in copia vidima-
ta anliegenden Original Trauungsschein, daß oft besagt mei-
nes Vetters Leopold Franz Graf von Tattenbach Großvater Johan
Ernest Graf von Tattenbach unterm 15ten Febr 1688 sich zu Regens-
burg mit Eva Maria Gräfin von Abensperg und Traun ver-
ehelicht und dieweil der gleichfalls sub Lit P et Q in beglaubten Ab-

schriften erkannten Todtenscheinen der Pfarrey Gailsdorf, diese
Eva Maria Gräfinn von Abensperg und Traun den 14.ten
April 1712 ihr Gatte, obbemeldter Johan Ernest Graf von
Tattenbach aber, in derselben Pfarrey den 4.ten Septem-
ber 1738 zu Erde bestättiget worden seyen.
Da es nun für die in dem IV. und V. Grad dieser Tatten-
bach Gotthardischen, oder jüngern Linie vorkommende
Individuen (: Johan Ernest und Sigmund Reinhard :)
Taufzeugnisse beizuschaffen zu können, um so unmöglicher
fällt, als derselben Geburt im Laufe kriegerischer Zei-
ten, in Lagern, Heerszügen oder weit entfernten
Garnisonen erfolgte, wo die Taufe durch Feldkap-
läne geschah, die keine ordentliche Register hielten, und
wo nur zu oft selbst das Wenige, was von ihnen über die Ge-
burt von Offiziers Kindern flüchtig angemerkt worden,
bei widrigen Ereignissen wieder zu Verlurst gegan-
gen, oder mit den übrigen Regiments Akten dem Fein-
de in die Hände gefallen, so dürften den Abgang sonst er-
forderlicher Taufscheine im Verbande mit dem producirten
Copulations und Todtenscheinen, die mentionirten Extrak-
te sub Litt I.K.L. um so sicherer genügend suppliren,
als die Verfasser dieser zu verschiedenen Zeiten, und an
ganz verschiedenen Orten niedergeschriebenen Genealo-
gien demungeachtet darin ganz bestimmt übereinkom-
men, daß meines Vaters Leopold Franz Grafens von

Tattenbach Großvater Johann Ernest in linea paterna directa durch seinen Vatter Sigmund Reichard, von Gotthard Grafen von Tattenbach abstamme.

In Erwägung dessen glaube ich demnach unter allergehorsamster Aufschliessung der Nomination sämtlicher von beiden Linien des Wolf Friedrich und Gotthard am Leben noch vorhandenen Familien Glieder sub Lit: R die allerehrfurchtsvollste Bitte an E: Kgl: Majst: wagen zu dürfen, mich mit meinem Vatter Leopold Franz Grafen von Tattenbach und dessen Descendenten, in so weit sich letztere nämlich in Allerhöchstdero Staaten domizilirt befinden, der bair: Reichs Adels Matrikel Klasse der inländischen Grafen allergst: inseriren zu lassen.

Zu welch Allerhuldvollster Bitts Gewährde, so andern Kgl: allerhöchsten Hulden und Gnaden mich

allerunterthänigst gehorsamst empfehle, und in
alltiefster Submission ersterbe

Euer Kön: Majst!

München den 30ten September 1810

allerunterthänigster treugehorsamster
Heinrich Graf von Tattenbach

daß vorstehende Abschrift mit dem vorgelegten Original

wörtlich übereinstimmend befunden worden seyn, wird hiemit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monat März im tausend achthundert und ein ein u. zwanzigsten Jahr

(L.S.)

Kajetan Stürzer
Reichsherold.

Litt. A.

Gemeinschäftlicher Stamm-Vater

Sigmund von Tättenbach zu Ganovitz, geb. 1540 beg. zu Ganovitz, Uxor: Afra Gallin von Gallenstein verm. zu Zillaÿ den 10 Junÿ 1571.

A. Aeltere Linie.

Hans Christoph Graf v. Tattenbach Ux. Juditha Resch von Lichtenberg. wurde mit seinen zween Brüdern Wolf Friedrich, und Gotthard zu Prag den 8ten Junÿ ao. 1637. von Kaiser Friedrich III in den Grafenstand erhoben, respée in selben confirmirt Stifter der ältern Linie.

Gottfried Graf von Rheinstein u. Tattenbach Ux: Rosina Susanna von Triebeneck.

Gottfried Wilhelm Graf von Rheinstein und Tattenbach Ux: Maria Barbara Gräfinn von Kurz

B. Mittlere Linie.

Wolf Friedrich Graf von Tattenbach auf Ganovitz und Frauenzell Ux: Anna Francisca Freÿinn von Saurau. Stifter der mittlern Linie.

Sigmund Friedrich Graf von Tattenbach auf Ganovitz u. Frauenzell geb. 1601. Ux: Maria Salome Freÿinn von Lamberg.

Wolfgang Dietrich Graf von Tattenbach auf Ganovitz u. Frauenzell, geb. 1626 den 23 Aug Ux: Eva Polixena Amstetten von Zwernbach und Grabeneck.

C. Jüngere Linie.

Gotthard Graf von Tattenbach zu Ganovitz. Wird der oesterreich. Landes-Matrikel ob der Enns als Landmann wegen dem erheuratheten Gut Praittenbruck 1619 einverleibt. Ux: Sara von Hoheneck. Stifter der jüngeren Linie.

Sigmund Reichard Graf von Tattenbach auf Gailsdorf, Wohlhimmel, Türbel u. Pirk. geb. 1621. verm. den 7 Febr 1650 † den 30 Septemb. 1693. Ux: Juditha Sidonia Gräfinn von Abensberg u. Traun.

Johann Ernest Graf von Tattenbach Freÿ und Panier Herr von Gannovitz und Wohlhimmel, Erb-Lehen- und Ge-

Ferdinand Joseph Graf von Rhein=
stein und Tattenbach. Ux: Adolphi=
na Ernestina Gräfinn von Limburg
Pronkhorst und Styrum.

Maximilian Franz Graf von Rhein=
stein und Tattenbach. Ux Carolina
Gräfinn von Törring Seefeld.

Joseph Ferdinand Graf von Rhein=
stein und Tattenbach, königl: baier:
Obersthofmeister und Staabsminister.
Der Letzte dieser Linie.

Philipp Rudolph Graf von Rhein
stein und Tattenbach Frey= und
Panierherr zu Ganovitz.
Ux Helena Christina von Buttlar.

Joan Adalbert Friedrich Graf
von Tattenbach und Reinstein
hochfürstl: Fuldaischer gehei=
mer Rath. Ux: Petronella von
Mayerhofen.

Heinrich Christian Joseph Ig=
natz Graf von Tattenbach und
Rheinstein, Frey= und Panierherr
zu Ganovitz, kön: baier: Kämmerer, geb:
zu Fulda den 13 April 1765.

und Schwand Chursächsischer Käm=
merer geb: 22 Jäner 1661 † den 4 Sept:
1738. Ux: Eva Maria Gräfinn von Traun
und Abensberg verm: zu Regensburg
den 15 Febr: 1688.

Johann Wilhelm Graf von Tattenbach
Frey= und Panier=Herr zu Ganovitz,
Erb=Lehen= und Gerichtsherr auf Gails=
dorf, Türbel, Pürk und Schwand geb: 19 Jan:
1697 zu Gailsdorf † den 16 März 1737
zu Klagenfurth k: k: Oesterr: Haupt=
mann. U. Maria Rosina – bürgerli=
chen Standes.

Friederica Gräfinn von Tatten
bach, Gemahlin Jacob Georgs
von Bridoul. Wohnort zu Bern
Castell im Departement de la
Vase.

Johann Franz Graf von
Tattenbach, königl: baierl:
Hauptmann des leichten
Infant: Bat: Gedoni Gem.

Carl Graf von Tatten=
bach kön: bair: Finanz=
Secretair in Straubing
Ledig.

Johann Nepomuk Graf
von Tattenbach kön: bair:
Major unter Kronprinz
Ledig. Wohnort
dermal Salzburg.

Leopold Graf von
Tattenbach Gem.
abwesend.

Daß jenseitige Abschrift mit dem vorgelegten Original wörtlich über-
einstimmend befunden worden sey, wird hiermit amtlich beurkundet.
München den fünften Tag des Monats März im tausend acht hun-
dert und ein und zwanzigsten Jahre

L. S.

Kajetan Stürzer
Reichsherold.

copia.

Litt B.

Omnibus has Lecturis Salutem in Domino.

Extractus.

e libro Baptizatorum Ecclesiae Parochialis Urbis residentialis Fuldensis ad S.S. Bonifacium et Blasium.

Anno reparatae salutis millesimo septingentesimo sexagesimo quinto die 13tia mensis Aprilis baptizatus est Henricus Christianus Josephus Ignatius, Perillustris, ac perquam gratiosi Domini Adalberti de Tattenbach Comitis illustrissimi ac Reverendissimi, ac celsissimi Principis ac Episcopi Fuldensis Consiliarii intimi atque illustris ac gratiosae Dominae Petronellae natae l.B. de Mayerhofen ab Aulenbach conjugum filius e thoro legitimus

Patrinnus fuit Rmus ac Celmus Princeps ac Episcopus fuldensis D.D. Henricus l.B de Bibra r.c. vicis egit Perillustris ac gratiosus Dnus l.B. de Altenstein, Revmus ac gratiosus Dnus

l.B. de Altenstein, Rev.^{mi} ac Cels.^{mi} Princ. ac Episc. Consiliarius intimus et supremus Aulae Mareschallus.

Praesentem extractum e supra nominato libro de verbo ad verbum fideliter transcripsi, subscripsi, meoque consueto parochiali sigillo obmunivi Fuldae die 6ta mensis Decembris 1791.

L.S. Handweck u. R.F. parochus mp.

Praesens testimonium a vero Urbis Residentialis hujatis Parocho esse subscriptum, proprioque Parochiae sigillo munitum, hisce forma consueta attestamur. Fuldae 24ta Decembris 1791

Ex Regimine episcop. Eccles.
Ex Mandato
L.S. Carol. Friedrich Kaufholz
ad test. actual. et Secret.

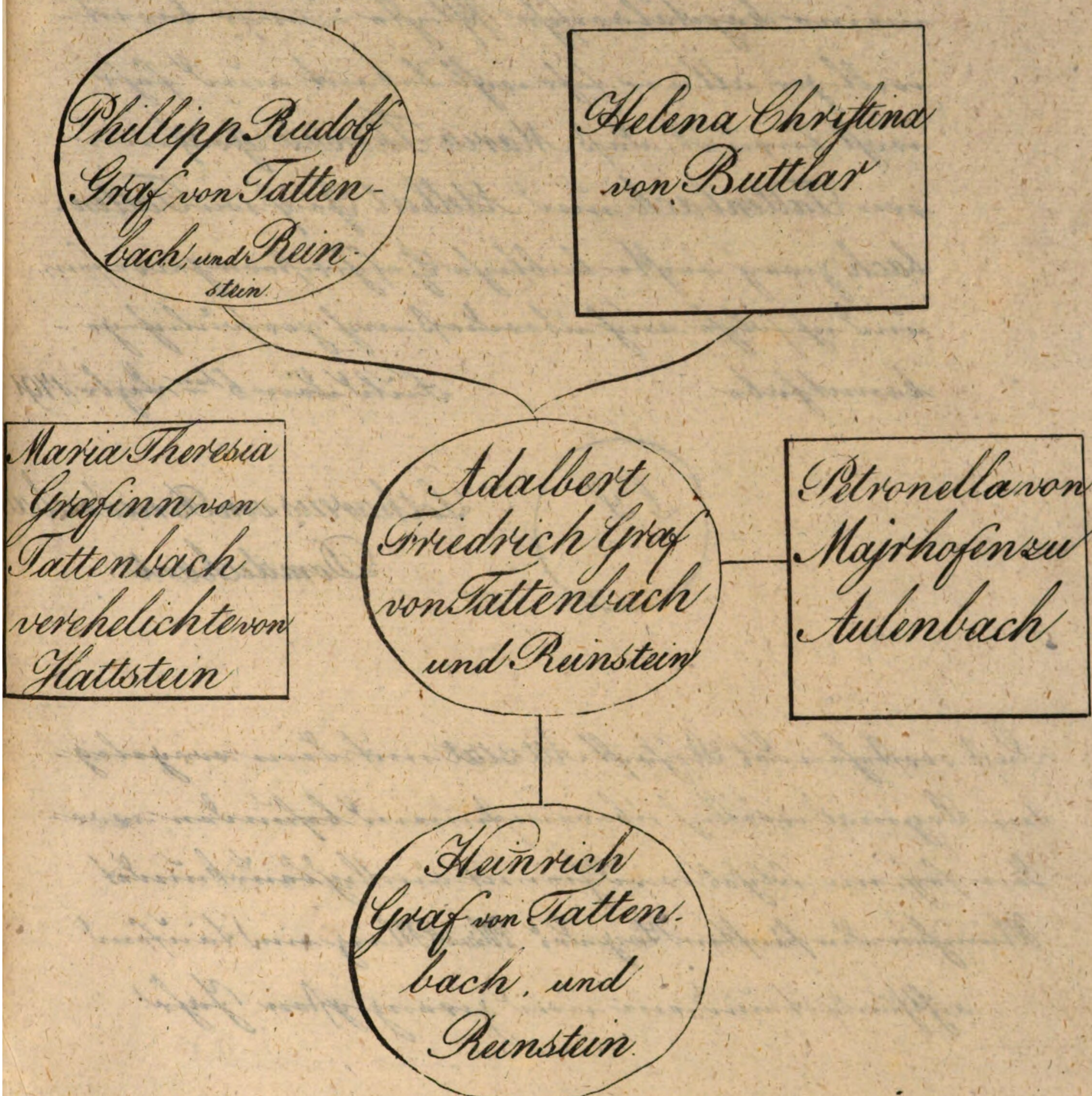
daß vorstehende Abschrift Taufscheins mit dem vor-

gelegten Original wörtlich übereinstimmend befunden worden sey, ein solches wird hiemit deutlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März im tausend achthundert und ein und zwanzigsten Jahre

L. S.

Kajetan Künzer
Reichsherold.

Litt. C.



daß diese vorausgestellte genealogische Familien
Tafel der Wahrheit getreu, und richtig entworfen
und vorgetragen sey; dieses bescheinige auf

meine kapitularische Pflichte um so bereit-
williger, als mir sehr wohl bekannt und sehr
wohl bewußt, daß Maria Theresia Gräfinn
von Tattenbach und Adelbert Graf von Tatten-
bach zwey ächte leibliche Geschwistere gewesen,
und ich solche auch überdieß noch persönlich ge-
kannt habe. Fuld den 6ten Dezbr 1791.

L. S. Lotharius von Breidenbach
Domdechant

Daß vorstehendes Stifts-Attestat mit dem vorgeleg-
ten Original wörtlich übereinstimmend befunden wor-
den sey, ein solches wird hiemit amtlich beurkundet.
München den fünften Tag des Monats März eintausend
achthundert und ein und zwanzigsten Jahr

L.S. Kajetan Hirzer
Reichsherold

Copia.

Litt. D.

Ich Aloysius Thomas Raimundus des heiligen Römischen Reichs Graf von Harrach zu Rohrau, Erbherr auf Stauff, Aschach, Brunna, Wöllern, Rößler, und Bruck an der Leitha, Herr auf Freystadt und Starkenbach, Obrist-Erb-Land Stallmeister in Oesterreich unter- und ober der Enns, Ritter des goldenen Fluß, der Röm. Kaiserlichen Majestät würklich geheimer und Finanzen Conferenzrath, Camerer, Landmarschall, und General Land Obrister in Oesterreich unter der Enns etc:. Und dann Wir hierunter gefertigte, eines hochlöblichen Herren-Stands des Erz-Herzogthums Oesterreich unter der Enns verordnete Comissarii, thun kund für Uns, und auf Veranlassung der wohlerwählten gesammten Herren Stands. Nachdem die hoch- und wohlgeborne Frau Maria Theresia Freyin von Hallstein, geborne Gräfinn von Tattenbach und Rheinstein um Ertheilung eines glaubwürdigen Dokuments Ihres Herrn Vaters, Herrn Philipp Rudolph Grafen von Tattenbach, und Rheinstein, adelichen Ritter, und Stiftmäßigen Geschlechts bey uns gemeinschaftlich das Ansuchen gethan. Und nun

zu dessen Behuf Wir in wohl ernanten Herrn
Stands Archiv, auch sonsten genaue Kundschaft
eingezogen, wobey dann nicht allein durch authenti-
sche Dokumente hervorkamen, sondern auch Uns
selbsten wohl wissend, und bekannt ist, wie daß Geschlecht
deren Herrn Grafen von Tattenbach, eine uralt adeliche
vormals in diesem Erzherzogthum Oesterreich mit Gü-
tern wohl angesessene Familie seye, in solchem Stand
unveränderlich geblieben, und mit keinen andern als adeli-
chen, und rittermäßigen Geschlechtern sich alliirt, und ge-
heurathet habe, wie ein solches gegenwärtiger von Uns
wohl untersucht, und wahrhaft befundener mit jeden
Geschlechts Schild, Helm und Wappen illustrirter
gräflicher Tattenbachische Stammenbaum, mit
seinen acht Ahnen von Vater- und mütterlicher
Seiten genugsam zu erkennen giebt, und daß der
obwohlgedachten Fraun Maria Theresia Freyin
von Hattstein, Ihr Vater Philipp Rudolph
Graf von Tattenbach und Rheinstein von Herrn
Wolf Dieterich Grafen von Tattenbach, und Fraun
Eva Polixena Kunstatterin von Zwerbach und Grabenick,
gedachter Herr Wolf Dieterich Graf von Tattenbach

von Herrn Sigmund Friederich Grafen von Tattenbach, und Frauen Maria Salome Freyinn von Lamberg, weiters ernannter Herr Sigmund Friderich von Herrn Wolf Friderich von Tattenbach und Frauen Anna Freyinn von Saurau ehelich gebohren; ferner, die obbesagte Frau Maria Salome Freyinn von Lamberg, von Herrn Hans Jakob Freyherrn von Lamberg, und Frau Elisabetha Gräfinn von Thurn zum Creütz ehelich erzeuget worden, dann gegenüber von mütterlicher Seiten die obbemelt erwähnte Frau Eva Polixena Amstätterin von Zwerbach und Grabenek, von Herrn Ferdinand Gabriel Amstetter von Zwerbach und Grabenek, und Frauen Anna Susanna Geÿerin von Osterburg, dieser Herr Ferdinand Gabriel von Herrn Hildebrand Amstetter von Zwerbach, und Grabenek, und Frauen Barbara von Müntzer, die berührte Frau Anna Susanna Geÿerinn von Osterburg aber von Herrn Albrecht Geÿer von Osterburg, und Frauen Margaretha Catharina Freyinn von Traun ehelich herstammen.

Demnachen Wir der Wahrheit zu Steuer eingangsgemeldter Frauen Baroneßin von Hattstein, gebohrner Gräfinn von Tattenbach, in Ihrem billigen Ansuchen zu deferiren keinen Anstand genommen,

mithin kraft dieses offentlich bezeugen, daß derselben Vät-
-ter, herr Philipp Rudolph Graf von Tattenbach
und Rheinstein, dergleichen die nachbenannte Geschlech-
-ter, als nämlichen die gräfliche Tattenbach-Lamberg-
Saurau-Thurn-Amstetter-Geyer- und Trauneri-
sche Familien von vielen unerdenklichen Jahren her uralte,
zu Schild, und helm gebohrne rittermäßige und bey
denen löblichen Niederösterreichischen Landständen mit
Session und Stimme, auch Gültenen Beschafte(?), von
alten Thurniermäßigen, Ritter- und herren Stand
befindlich gewesene, auch in diesem Erzherzogthum Oe-
-sterreich unter der Enns vor Stiftmäßige Fami-
-lien von männiglich (be)kannt(?), geachtet und gehalten wor-
-den. Daß dem also, und nicht anderst, thun Wir
hiermit für Uns, und im Namen des gesamten
hochlöblichen herren Stands des Erzherzogthums Oe-
-sterreich unter der Enns samt und sonders zu förmlicher
Zeugenschaft mit unseren eigenhändigen Unterschriften,
und beygedruckten angebohrnen Signeten bekräftigen.
So geschehen in Wienn den Ersten July 1724.

(L.S.) Aloysius Graf von Harrach Landmarschall.

(L.S.) JW. Gr. v. Wurmbrand.

(L.S.) [illegible] Gr. v. Keltenreich(?) etc.

Wolf Fredrich Graf von und zu Tattenbach und Rheinstein.	Anna Freÿinn von Saurau.	Hans Jakob Freÿherr von Lamberg.	Elisabetha G =finn von Th zum Creutz

Sigmund Friedrich Graf von und zu Tattenbach und Reinstein.	Maria Salome Freÿin von Lamberg.

Wolf Dietrich Graf von und zu Tattenbach und Reinstein.

Philipp Ru
Tattenba

F Hildebrand Amstetter von Zwernbach und Grabeneck.

Barbara von Münster.

Albrecht Graf von Geÿer Freÿ= und edler Herr von Osterberg.

Margaretha Ca-tharina Freÿin von Frauner.

erdinand Gabriel Amstetter on Zwernbach und Grabeneck.

Anna Susaña Gräfin von Geÿer Freÿ- und Edle Herrin von Osterberg.

Eva Polÿxena Amstetter von Zwernbach und Grabeneck

Graf von und zu d Reinstein.

Daß vorstehende Abschrift, und die derselben angeheftete Wappen, denen mir vorgelegten Origi=nalien conform und gleichlautend seyen, attestire mit eigener Hand= und Unterschrift, und beygedruckten gewöhnlichen Notariats Insiegel. Fuld den 22ten May 1767.

Valentin Philipp Laymann
Not: caes. publ. et juratus, requisi=tus et rogatus.

Mit dem Original collationirt und gleichlautend be=funden. Fuld coram Comissione den 19ten Junius ao: 1767.

L.S.
In Fidem
Carl Hahn
Syndicus.

Daß der hier unterzeichnete Valentin Phi=lipp Laymann wirklicher öffentlicher Notar, als auch der unterzeichnete Herr geheime Rath Carl Hahn Syndikus des domkapitlischen Stiftes dahier gewesen; somit derselben eigenhändige Bescheinigungen vollen Glauben verdienen, wird von der Regierungs wegen

andurch beschienen. Urkundlich des hier beygedruckten fürstlichen Regierungs Insiegels. Fulda den 10 Febr. 1804.

L.S.

Aus
fürstl. Oranien Nassau fuldaischer
Regierung p.p.

Daß vorstehendes Transsumpt mit der vorgelegt be-glaubigten Copie Original Attestats wörtlich über-einstimmend befunden worden seye, ein solches wird hie-mit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März im tausendachthundert und ein und zwanzigsten Jahr.

L.S.

Kajetan Würzer
Reichsherold.

Copie.

Litt. E.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottesgnaden erwöllter Römischer Kaiser, zu allen zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Beheim, Dallmatien, Croatien und Sclavonien König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, ob und N. Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, ob und N. Laußnitz, gefürster Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kiburg und zu Görtz, Landgrave in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und zu Salins p.p.

Bekennen für Unß und Unsere Nachkomen am heiligen Römischen Reiche, auch Unseren Erblichen Königreichen, Fürstenthumben und Landen, offentlich mit diesem Brief, und thun

thund Allermeniglichen: Wiewol die Höhe
der Römischen Kaiserlichen Würdigkeit, darein
Uns der Allmächtig Gott, nach seiner Vätter-
lichen fürsehung gesezt hat, durch macht Ihres
erleüchten Throns, mit vilen Herrlichen Geschlech-
ten und Underthanen geziert ist, jedoch, weil
solche Kaiserliche Hoheit, je mehr die uralte Edle
Geschlechte, Ihren Adelichen fürtreflichen Herkom-
men, Tugenden und verdienen nach, mit Ehren,
Würden und Wolthaten begabt werden, je herr-
licher der Thron Kaiserlichen Majestät glantzet,
und scheinbarlicher gemacht würdt, auch die Un-
terthanen durch erkantnus Kaiserlicher Mil-
digkeit zu desto mehr schuldiger gehorsamer ver-
haltnus, Ritterlichen redlichen Thatten, und
getrewen, stätten und bestendigen diensten
bewegt und verursachet werden: Und ob
wir wol, aus jetz berürter Kaiserlichen Ho-
heit, auch angebohrner güete und milte in
gnaden vorderst genaigt seindt, aller und

jeglicher Unserer und des heiligen Rö-
-mischen Reichs, auch Unserer Erblichen
Königreich, Fürstenthumb und Länder, Un-
-derthanen und getreuen Ehr, Würde, Auf-
-nemen und wolstandt zu betrachten und
zu befördern, So seindt Wir doch mehrers
und begierlicher gewogen, deren Nahmen,
Stammen, und Geschlechter in höhere Ehr
und Würde zu erheben und zu setzen,
deren Voraltern und Sy, von uhralt Ade-
-lich Rittermässigen und herrlichem Standt
gebohren und herkommen, auch sich in unsern
und deß heiligen Römischen Reichs sowohl Un-
-serer Erblichen Königreiche, Fürstenthumb,
und Länder obliegenden wichtigen Sachen und
Geschäften mit getreuen gehorsamen Diensten,
standhaftig erzaigen; auch je und allwegen,
zu Kriegs und Fridenszeiten, ungespart Leib
guett und Bluetts in ansehnlichen Ambtern
und Befelchen unverdrossen gebrauchen lassen.

Wann dann weiland der Allerdurchleuchtigiste
Fürst und Herr Herr Ferdinandt der Ander,
Römischer Kaiser, Unnser freündlich geliebter Herr
und Vatter, auch negster höchstgeehrter Vorfahr
am Reich, christmilt: und glorwürdig: auch aller=
=heiligisten angedenkhens, gnedigclich angesehen,
wargenohmen und betrachtet, das uhralten,
im ganzen Römischen Reich wolbekandten; son=
=derlich aber im Herzogthumb Bayrn, und in un=
sern Erzherzogthumb Österreich Herzogthumb
Steyr und Kärnten entsprossen und hergekom=
=menen herrlichen Geschlechts der Frey und Panier
Herren von Tattenpach, und daß aus demselben
vil ansehnliche, woll qualificirte Subjecta löblich
herkommen und geboren, welche nicht allein erst
höchstgedachter Ihrer Liebden und Kaiserlichen
Mayestät, sondern auch Unnß und Unnsern höchst=
=geehrten Vorfahren am heiligen Reich, Römischen
Kaiser, Königen und Unnserem löblichen Ertz=
=hauß Österreich von unerdenklichen Jahren here in

vielen underschiedlichen Occasionen durch Ihren dapfern und heroischen Valor, sehr angenehmen zu Ihren unausleschlichen Ruemb gereichende, auch allgemein nützlich und erspriesliche dienst, dergestalt erzaigt und erwiesen, dass Ihr Kaiserliche Mayestät und Liebden seligister gedächtnuss, dannenhero ursach genohmen, alle hernachbenannte dieses uralten Geschlechts, Stammens und Nahmens der frey und Panierherren von und zu Tättenpach, diese besondere kaiserliche gnad zu thun, und dieselbe bey iungst in Unserer und dess heiligen Reichs Statt Regenspurg gehaltenen Kaiser: und Churfürstlichen Convent und Wahltag, und Unserer daselbst fürgenommener und durch die gnad Gottes glücklich einhelliglich erfolgten Kaiserlichen Wahl und Crönung, in Unserer Königlichen gegenwarth mehrgedachte von Tättenpach sambt dero ehelichen Leiberben und Erbens Erben, in des heiligen Römischen Reichs auch Unserer Erblichen Königreich und Länder.

Frauenstand gnediglich erhebt, Als Wir Vnnß dann
noch güeter maßen, gnediglich erinnern, vnnß auch woll
vnd genuegsamb bewußt ist, welcher gestalt vor Ihrer
Kaiserlichen Mayestät vnd Liebden Christmiltister ge-
dächtnuß, vnd Vnnserer Kaiser vnd Königlichen Persohn,
mehrgedachte Frey vnd Panierherrn von vnd zur Tät-
-tenpach, Ihrer dapferer, redlicher vnd Rittermässiger
Thatten vnd wolverhaltens halber, in specie gerüembt
vnnd commendirt worden, wie daß nemlich Hannß Ar-
-dolff, als weiland mehrhöchstgedacht Vnnsers freund-
lich geliebten Herrn vnd Vatters, christmilt: glor-
-würdig vnd seeligister gedächtnus Cammerer, so-
-wol auch vnnsers lieben Vetter vnd Schwagers
des Churfürsten auß Bayrn Liebden würcklicher
Cammerer, wolbestalter Rittmaister, vnd sonsten
fürnemmer Officier so der Zeit der Elltiste vnd
Innhaber deß Stambhauses Tattenpach, bey der
Anno fünfzehenhundert zwey vnd Neuntzig be-
schehenen Belagerung der Haubtvestung Jaran
in Hungern, vnd sonsten wider den Erbfeindt

christlichen Nahmens der Türcken, und zwar al-
-sobald in dem Achtzehenden Jahr seines Alters,
in bedienung underschiedlicher Officir sich ganz Mann
und Ritterlich verhalten, auch nachmals bey Bela-
-ger: und Eroberung der damahlen auß rechtmäs-
-sigen ursachen, in deß heiligen Reichs Acht er-
-clärten ungehorsamen Stadt Donawert, volgends
auch der Stadt Dittmaning und Saltzburg, wie zu-
vorderst aber und nicht weniger bey denen in
Unseren Erbkönigreich Behaim angefangenen,
und volgends ins gantze Reich und Unsere Erb-
-länder, weiter außgeschlagenen Kriegsflammen,
gegen Uns, und unser ganzes Ertzhauß, gantz
rümlich erwisen, unseren bestellten: und zu
dempfung der rebellischen Bauern, in Unser
Land Osterreich ob der Enns damahlen com-
-mendirten Obristen, dem Grauen von Pappen-
-heim, in aigner Persohn, mit seinen dahmalen
unter sich gehabten Reuttern und Landvolckh
assistiren, und die rebellirende Bauren dempfen

auch alle ferners ungelegenheit und gefahr alle-
getreuen vleisses abwenden helfen: Welcher gestalt
nichts weniger Wolf Friderich, auch bald in seiner
Jugend in Römischen Kayserlichen, auch der zu Hun-
=garn und Beheim damahlen sigreichesten regieren-
=den Königlichen Mayestät christmildester angedenckens
Rudolf deß Andern Kriegsdiensten, an den Windi-
=schen Gränitzen, sich freywillig unterhalten, auch in
persönlichen Zuzug und Belegerung der Vestung Kani-
=scha, auf eigenen uncosten wider Christlichen nah-
=mens abgesagten Feind den Türckhen, Ritterlich, auch
in denen Ihme aufgetragenen Commissionibus, ganz wil-
=lig und gehorsambist gebrauchen lassen, und seine
prudenz und dexteritet erwisen. Ingleichen dessen
leiblicher Bruder Gotthard frey und Pannierherr
von Tattenpach, allerzeit wider den Ungarischen
Botzkaischen Tumult, unter dem dazumahl angestel-
=ten Defensionwerkh, mit etlichen Pferden und
Reitter in öffentlichem Veldzug, sein Adeliches
Gemüth verspüren lassen, und wegen solches

wolverhaltens darauf in nachkommenden Jah-
ren, bey Felicem Wagner, Bayrischen Land-
-Obristen Leütenant, unter der blauen Fahnen
Cornetsch, nachmals bestellter Leütenant worden,
auch nachgefolgter Zeit, etlichemal dergleichen
Officir und vorneme Stellen, mit sonderlichem
rümb bedienet, und alß mehr höchstgedachter
Unser freündlich geliebter Herr und Vatter
seligisten angedenckhens, noch in dero F. O.
Hollanden löblich und glücklich geregiert, und
von damaliger Kaiserlichen Mayestätt und
Liebden piae memoriae Rudolphi Secundi, zu
einem höchst ansehnlichen Commissario auf den
Reichstag nacher Regenspurg declariret worden,
hat auf allerhöchstgedacht nechsthin allerseligist
abgeleibter Kaiserlichen Mayestätt Unsers
freündlich geliebtisten Herrn und Vatters Liebden
befelch, dieselbe auf sein eigenen, und zwar nicht
geringen uncosten, nicht allein comitirt, sondern
auch biß gar zum Abzug zu allergehorsamblich-

=sten Ehren aufgewarttet, vnnd andere mehr
Ihnen gnädigst anbefohlene Verrichtungen mit
sonderbarem Eyfer, Lob, und Ehren ausgeführet.
Deßgleichen obgedachtes Wolf Friderichen vnd
Gotthardten, auch Gottfridts Wilhelm Leopolds
vnnd Georg Sigmundts aller Vettern vnd Gebrüdern,
frey vnnd Pannierherrn von Tattenbach, respective Vat=
=ter, Ahn- vnd Großvatter Sigmundt, für der
Christenheit vnnd Vatterlandts Hail vnd Wollfarth
gegen besagten Erbfeindt den Türkhen, alß ein
wahrer dapferer Rittersmann, sich treu eyfrig vnd
vnverdrossen erzeigt wie Er dann letzlich, bey
wehrender Belagerung der Vestung Petrinia,
wegen viler daselbst außgestandener vngelegen=
=heit sein leben Ritterlich beschlossen. So ist auch
jezt bemeltes Sigmunden von Tattenpach Vatter
vnd erst berüerter Vettern vnd Gebrüeder Ahn
vnd Urahn Hannß von Tattenpach, Ritter vnd
Kaiserlicher Rath, bey vorigen Kaiserlichen Maytt.
Maytt. vnnd Lieben Lieben christmild= vnd

=glorwürdigisten gedächtnuß Carolo quinto und
Ferdinando Primo in fürnemmen Kammerdien=
=sten lange zeit gebraucht worden. Nicht we=
=niger Sigmunden von Tattenpachs Sohn Hannß
Christoph als obberührtes Wolf Friederichen und
Gotthardten leiblicher Brueder, nicht allein als ein
Regiments Rath bey Unserer Grätzerischen Regie=
=rung, sich gebrauchen lassen, sondern auch son=
=sten in den Hungarischen Veldzügen und Tür=
=ckenkriegen, Insonderheit aber unter mehr=
=höchstgedacht negst verstorbener Kaiserlichen
Mayestät und Liebden glorwürdigsten gedächt=
=nuß, damalen getragenen Generalat der
Belagerung Canischa, von anfang bis zum endt
/: der übrigen Kriegs, und anderer dienste zu
geschweigen :/ Ritterlich und standhaftig beyge=
wohnet, und unter solcher Zeit seinen Valor bey
unterschiedlichen vilen occasionen rühmlich erwiesen.
Sowohl Gottfridt sobald Er seine Manliche
Jar erraicht, hat Er unter der Gronsfeldischen

Armada im Römischen Reich mit etzlichen Pfer-
=den und Reuttern, seine allerschuldigiste dienst,
auf seinen eigenen Costen zu erweisen, unter-
=standen, hernach und fürnemlich seithero in
Unserem Ertzherzogthumb Steyer mit Ver-
=richtung Ihme aufgetragener Aembter und
Landtsfürstlichen Commissionen, wie auch bey
dem Jüngsthin aldar entstandenen Bauernbundt,
Er Gottfridt in eigener Person, den Graven von
Schwarzenberg von denen Hungarischen Grain-
=tzen abgeholt, angeführet, und auf seine
eigene Spesa eine Compagnia und Anzahl Reut-
=ter geworben, und so lang, bis diese Bundt-
=ner und selbige Faction zertrent und gäntzlichen
geschlichtet würden, auß dem seinigen besoldet,
auch dardurch mit Darsetzung Leib und Lebens,
etzliche in gedacht Unserem Fürstenthumb ge-
legene veste Häuser und Schlösser, welche son-
=sten unfehlbarlich zerstöret, verwüstet und auß-
=gebrandt waren worden, daher entsetzet, defen-

-diret, errettet, und daß ganze Landt zu sicherer
ruhe wider bringen helfen. Wie dann gleicher
weise auch Wilhelm Leopoldt Frey- und Panner-
-herr von Tattenpach, Ritter, sich von Jugendt
auf in fremden Landen aufgehalten, den Ritter-
-lichen St. Joannis Hierosolymitani Orden zu
Maltha angenohmen, und in solchem Orden bey
denen in Asiam und Africam wider den Erb-
-feindt und unglaubige Haiden bey fürgefalle-
-nen Occasionen, zu Wasser und Landt ver-
-richteten Militien, acht ganzer Jahr continue
nacheinander sich rühmlich und dermassen ver-
-halten, daß Er nicht allein dazumal, zu einem
Capitain uber eine Galleren, sondern auch end-
-lich durch unseren Erbkönigreich, Fürstenthumb
und Lande, zum vollmächtigen Receptorn und Com-
-missario in des Ordens Sachen verordnet wor-
-den, auch albereit nit allein Kaiser Ferdinan-
-do dem Dritten, als weiland unserem freund-
-lich geliebten Herrn und Vattern, christmild.

vnd glorwürdig: auch allerhöchstseligisten angeden-
=khens, für einen würcklichen Cammerer ge-
=dienet, sondern auch vnsers fraündlich gelieb-
=ten Bruders Ertzherzog Leopold Wilhelms
Liebden bis dato für einen würcklichen Obri-
=sten Cammerer mit stätten getrewen Diensten
vnd vnverdrossener Aufwarttung, zu dero gnädig-
=sten wolgefallen dienen thuet: Gestalt dann
an dem Georg Sigmundt albereit, vnd zwar noch
in seiner blühenden Jugendt, merckliche Specimi-
=na, aller rüemlichen Tugenden vnd adeli-
=chen erfahrenheit so grosse Hoffnung auf sein
maturirendes Alter erweckt vnderschiedlich
herfür bliken vnd läuchten lassen. Vnnd also
Sy Frey- vnd Panierherren von Tattenbach,
wie vorhin, also auch bey denen vorgangenen
schwören Kriegszeitten vnd Läufften bey
jederzeit vorgefallenen Occasionen, mit hindan-
=setzung aller Ihrer Güetter, auch Leib vnd
Lebensgefahr, Ihre schuldige Trew, beständige

devotion und Ehren, in oberzehlter und an=
=dern vilen unterschiedlichen wegen, im
werch zu erkennen gegeben, und zu Ihrem
immerwehrenden Ruemb erwisen haben, auch
noch stettigs thuen, und hinfüro zuthuen, deß unter=
=thenigisten erpiettens sein, solches auch wollthuen
können, mögen und sollen.
So haben Wir diesem allem nach, auß obange=
=zogenen und andern mehr, unser Kaiserlich
gemüth darzu sonderlich bewegenden ursachen
und zu gnedigisten erkandtnus, solch uhralten
Geschlechts, deren von Tattenpach fürtrefflichen
wolverhaltens, und langwürigen getrewen
verdienens mit wolbedachtem muth, gutem
zeittigen Rath, rechter wissenschaft, und auß selbst
eigner woll affectionirter bewegnus, die obbenan=
te Hannß Ardolff, Wolff Friderich, Gott=
hardt, Gottfridt Wilhelm Leopold und Georg
Sigmundt, respective Gebrüeder und Vettern, al=
=le Frey: und Pannierherrn zu Tattenpach, deren

jetzigen und zukünftigen Ehelichen Leibs=
=erben und derselben Erbenserben, Manns„
und Frauen Persohnen absteigender Linien,
von mehr allerhöchstgedacht Ihrer Majestät
und Liebden seeligsten: alß obgedacht auß
eigener Kaiserlichen bewegnus verwilligt
und gethanne Kaiserliche gnad hiemit gnä„
=digist nit allein confirmirt und bestettigt, son„
=dern wollen auch und haben auß nunmehr
auch erlangter Kaiserlichen Macht und Voll„
=kommenheit alle obbenannte Gevettern und
Gebrüdern Frey= und Pannierherrn von und
zu Tattenpach, sambt Ihren ehelichen Erben
und Erbenserben absteigender Linie so Man
alß Frauen Persohnen, für und für, in ewi„
=ge zeit, in den Standt Ehr und Würde, Unse„
=rer und deß heiligen Römischen Reichs, auch Unse„
=rer Erbkönigreich, Fürstenthumb und Lande Gra„
=uen und Grauinen gnediglich erhebt, gewür„
=digt, und gesetzt, Sy auch der Schar, Gesell„

und Gemeinschaft anderer Unnserer und des heiligen Römischen Reichs, rechtgebohrener Grau-uen und Gräuinnen zugefügt, zugesellet und vergleichet, Allermassen und gestallt, als ob solcher Reichs Gräfflicher Standt, Nahmen, und Tittul, von Ihren der von Tattenpach vier Ahn-vätter und mütterlichen Geschlechts, baiderseiths Ihnen erblich angeboren were, darzue Ihnen auch den Nahmen und Tittul, sich Grauen und Gräuinnen von Tattenpach zu nennen, zugelassen.

Thun das, erheben, würdigen und setzen Sy also in den Standt, Ehr und Würde Unnserer und deß heiligen Reichs, auch Unserer Erblichen Königreich, Für-stenthumben und Landen, rechtgebohrenen Grauen und Gräuinnen, zuefügen, gesellen Sy zu der Schaar, Gesell und Gemeinschaft, geben Ihnen und er-theillen Ihnen auch den Titel, Würde und Nah-men, Grauen und Gräuinnen von Tattenpach, und erlauben Ihnen gegen Unns und Unnsern Nachkommen und sonst jedermänniglichen, sich

also zu nennen und zuschreiben, alles auß Römi-
=scher Kaiserlicher Macht vnnd volkommenheit,
hiemit wissentlich und in Crafft dieß brieffs,
Vnnd mainen, setzen, und wollen, daß nachge-
=dachte von Tattenpach Ihre inzige und künftige
eheliche Leiberben, und derselben Erbenerben,
Manns und Frawen Persohnen, Ihres Nahmens
Stammens und Geschlechts, für und für, in ewige
zeit, vnsere und des heiligen Römischen Reichs,
auch Vnserer Erbkönigreiche Fürstenthumb und
Landen Graven und Gräfinnen von Tattenpach,
auch Panier- und Freyherren von und zu Gana-
=witz sein, sich also schreiben, und nennen, von
Vnnß Vnseren Nachkommen und sonst jedermännig-
=lichen darfür erkennt, geehrt, gehalten, geachtet, ge-
=nennet und geschrieben werden, darzu auch all
und jegliche gnad, Ehr, Würde, Vortheil, Praemi-
=nenz, Fürstandt, Recht, und Gerechtigkeit in Ver-
=samlungen, Ritterspielen, mit Beneficien auf
hohen und Niedern Stifften, geist und Weltlichen

Aemter und Lehen zu empfahen, zu haben,
und zu tragen, auch sonsten aller anderer Sa-
-chen teilhaftig, würdig und empfänglich sein,
sich auch dessen alles freuen, gebrauchen, und ge-
-niessen sollen und mögen, Immassen sich andere
Unsere und deß heiligen Römischen Reichs, auch
Unserer Erbkönigreich Fürstenthumb und Landen recht-
-gebohrne Grafen und Gräfinnen von Rechts und Ge-
-wohnheit wegen, freuen, geniessen und gebrauchen,
von allermeniglich unverhindert. Doch solle diese Un-
-sere Erhebung in den Reichsgrafenstand Unß und
dem heiligen Römischen Reich, an Unseren Rechten und
Gerechtigkeiten unvergriffen und unschedlich seyn.

Neben deme, und damit obgedachte Grafen von
Tattenpach Ihr und Ihrer Voreltern, Unseren
Vorfahren Römischen Kaisern, Königen und Erzher-
-zogen zu Österreich, auch Unß selbsten geleiste-
-ten, getreuen, nützlichen Dienste, bey Unß, wie
billig noch mehrers geniessen, auch Unsere Kaiser-
-liche gnad, mit deren Wir Ihnen ganz wolgewo-

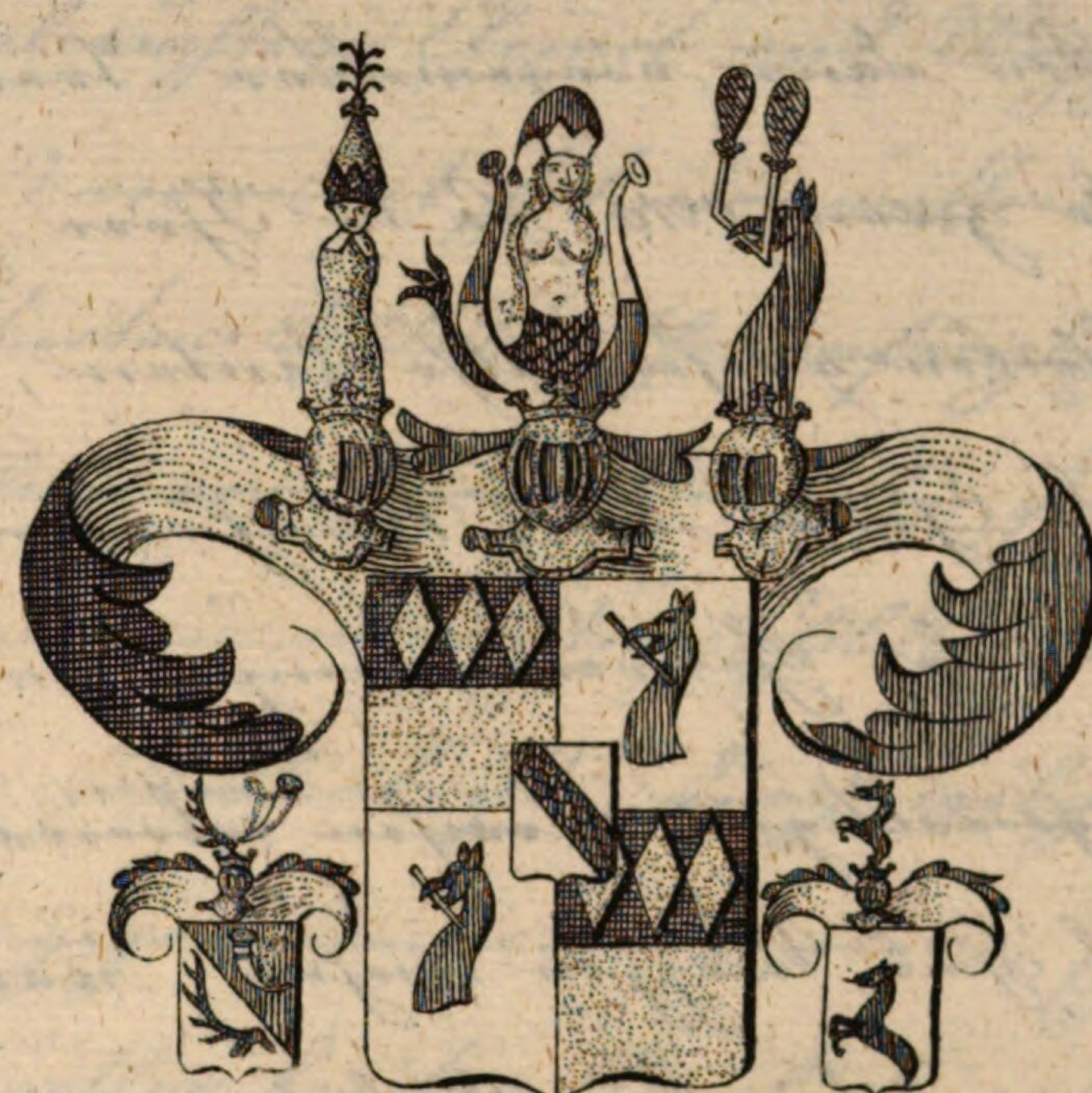
-gen, desto würcklicher verspüren mögen, So haben
Wir mit wolbedachtem muth, gutem rath und rech-
-tem wissen, auch auss gleichmässig selbst eigner woll
affectionirter bewegnus, Ihnen obbenanten, sowohl
Gebrüdern alss Vettern, auch allen Ihren itzig
und künfftigen ehelichen Leibserben und dersel-
-ben Erbenserben, Manns und Frawen Perso-
-nen, nachfolgende besondere gnad und Privi-
legium, in der allerbesten kräftigsten, und be-
-ständigisten form, mass und weise, gethan und
gegeben, thun dass und geben Ihnen die auch hie-
-mit, auss Römischer Kaiserlicher Macht volkom-
-menheit wissentlich und in Craft diss Briefs,
Also, dass nun hinfüran, von Uns und Un-
-sern Nachkommen am heiligen Reiche Römi-
-schen Kaisern und Königen, mehrgedachten Hanns
Adolffen, Wolff Friderichen, Gotthardt, Gott-
-fried, Wilhelm Leopoldt und Georg Sigmun-
-den Gebrüdern und Vettern, Grafen von Tattenpach
auch gemelt Ihren ehelichen Leibserben, und derselben Er-

-benerben auß allen Unseren und Unserer Nachkom-
-men am heiligen Römischen Reiche und löblichen Erzhauses
Österreichs Cantzleyen, in Unseren und Ihren Reden, Schriften,
Briefen, Missiven und anderen, so von Uns und Unseren
Nachkomen an Sie, oder sonst, darinnen Sie benennet oder
bestimmt außgehen würden, der Titull, Prädikat und
Ehrenwortt Wohlgebohren gegeben, geschrieben werden
und volgen solle, Inmaßen Wir dann solches zu gesche-
-hen, bey Unseren Canzleyen albereit bestellet und befohlen.
Demnach so gebietten und befehlen Wir hiemit den Ehr-
-würdigen Unseren lieben Neffen den Erzbischofen zu
Mainz, Trier und Kölln, alß Unseren und deß heiligen
Römischen Reichs Churfürsten und Erzkanzlern durch Ger-
-manien, Gallien und daß Königreich Arelat, auch Ita-
-lien, wie im gleichen allen anderen Unseren Canzlern,
Canzley-Verwaltern und Secretarien, gegenwärtigen und
künftigen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief
und wollen, daß Sy verner Befelch und ordnung,
mit Unseren und Unserer Nachkommen Canzleyen
geben, schaffen und bevehlen, auch mit vleiß und

ernst daran sein, und darob halten, daß sie-
=füro mehrbenannten Vettern und Gebrüdern der
Graüen von Tattenpach, auch Ihren ehelichen
Leibserben, und derselben Erbenserben, für und für
ewiglich, unter unserm und unserer Nachkommen
Titul und Nahmen den Wohlgebohrnen geschrieben
und gegeben werde, daran beschicht Unsere gnädi-
=gister willen und meinung.

Auch und zu noch mehrer gedächtnuß berürter Un-
=serer Kaiserlichen gnad und Erhebung in den
Graüenstandt haben Wir mehrgemelten Hannßs
Ardolffen, Wolf Fridrich, Gotthardt, Gottfried
Wilhelm Leopoldt und Georg Sigmunden Grüntern
und Gebrüdern, Graüen von Tattenpach,
Ihr uhralt erblich Wappen und Clainot, welches
dieselbe von undenklichen Jahren hero ge-
=führt und führen, nit allein gnediglich confir-
=mirt und bestattet, sondern auch nachfolgendermassen
verändert, geziert, vermehrt und gebessert, als mit
Nahmen ist ein quartirter Schildt, dessen hinter unter und

vorder obere Veldung in mitte über zwerch
also abgetheilt, dass jede unten gelb oder goldfarb,
oben aber schwarz, in welchem schwarzen dreÿ gel-
=be neben einander stehende Spitzrautlein, vorder



unter und hinter obere Theil aber weiss oder
silberfarb sein, in ÿedem desselben für sich ein
rother Drachenkopf, mit einem krummen Halss und

roth außgeschlagener Zungen sambt zweyen feyrigen Ohren, in dem Rachen ein Trumb von einem gelben Stänglein oder Lanzen haltend, so vor diesem die Herrn von Trenpach und vor Achthundert Jahren, als Sie wegen deß Christli-chen Glaubens und Nahmens auß Ungerlandt in Baiern gewichen sind, die Waffen geführten, Massen dann vorgemelter Trenpach hernach vol-gende zwen vers, so in Ihrer uhralten genealogia geschriben stehen also lauten, Als nach der Ge-burd Christi war, Neunhundert fünf und Siben-zig Jahr, Schweinn Trenpeckh mit freier Handt, ein gewaltigen Drachen überwand, der blutig Kopf Ihm Wappen mehrt, ward Ihm durch Kaiser Ott verehrt. Der Ander verlängert anfing den Wappen zier, doch braucht sich niemand der Quar-tier, bis umbs dreyzehenhundertst Jahr, nahmen deß die von Trenpach war, führten hernach Ihr Wappen ganz sant Regiment und Pfauenschwanz. Welches höchstgemelter Unser freundlich geliebter

herr und Vatter Kaiser Ferdinand der Ander
denen von Tattenpach, auf absterben deß ge=
=schlechts deren von Drenzach (: so ehr daß obgemelten
von Tattenpach mit Bluetsfreundschaft gar nahend
verwandt und befreundt, auch deßen der letzte albe=
=reit diß Jahr mit todt abgangen ist :) neben Ihren
alten bißhero gebrauchten Cleinot und Wappen zuführ=
=ren allergnädigst verwilligt hat, In mitte dieses be=
=schriebenen quartierten Schildts, Ihr anfänglichen vor
vil hundert Jahren von einem Stammen her, ent=
=sprossenen Wappen zu einem Herzschildl, welches
ganz weiß oder silberfarb ist, durch welches vom
hintern untern gegen dem vordern obern Eckh der
schreg nach ein rother breiter Strich, so geschiegt
ist, gehet, zu beeden seitten dieses Schildts, wider
zweÿ kleine anhangende Schildl, deren daß vorder,
wie hernachmahls sich diß Geschlecht an Zahl der
Persohnen gemehret, und in zwo Linien abgetheillet,
hat die eine Linie, so sich die Tättenpekk zu Tatten=
=pach und Hofarn genennet und geschrieben, und

vil lange Jahr, daß Erblandts Jägermeister Ambt im Hertzogthumb Bayern bedient, neben dem jetzigen Hertzschildtl nachfolgendts geführt, als nemblichen einen Schildt, welcher vom hintern untern gegen den vordern obern Eck, der schreg nach also abgetheilt, daß der unter weiß, darinen ein rothe Stangen mit fünf Zinken, von einem Hierschen Geweih, samt einen daran hangenden rothen Hierschen Ohr, obern theil aber roth ist, in welchem ein weisses Jägerhorn, so an der zierung hinten und vornen vergüldet, sambt einem gelben über einander geschrenkhten Bandt, allermassen diß Wappen an den uralten Töttenpachischen Epithaviis hin und wider im Herzogthumb Bayern, sonderlichen im Closter Reittenhaßlach / alda Anno dreyzehenhundert und sieben, dieses Geschlechts Nahmen und Lini, Ihren Siben herrn Töttenpeckhen von Töttenpach, so alle Ritter und Erblandt Jägermeister in Bayern gewest, unterschiedliche Grabstain und Epithavia aufgerichtet

worden sagendt, zu geschweigen der noch eldern
Tattenbachischen Epithavien in diesem Kloster
so altershalber nit mehr mögen gelesen werden/
zu sehen ist, daß hinter Schildtel aber weiß oder
silberfarb, darinnen für sich aufrecht bis an
den hintern Lauf ein rother Wolff, mit offenen
Maul und roth außgeschlagener Zungen, so daß alte
Wappen der Reschen, und gleichfalls naher der Bluts-
freündtschafft halber von der Mütter her, erbli-
chen an mehrgemelte von Tattenpach kommen.
Über dieses erlauben und gönnen Wir Ihnen auß
obenmeßiger Kaiserlicher macht, daß Sie der Frey-
herren von Treibenreich, so vor diesem die Lupburg
geheißen, Wappen, welches gleichfalls nahender Bluts-
freundtschaft halber, und von deren Müttern her,
erblichen an Sie, die von Tattenpach kommen,
Ihnen selbst eigenen gefallen und belieben nach
eintweder solches führen oder bleiben lassen kön-
nen und mögen, so ein rothen Schildt hat, darin-
nen zu unterst ein schroffiger Steinfelsen, auf

welchem ein Luchs, seiner natürlichen farb steigen thut, wie im gleichen auf dem Helm mit einer Cron, gleichmässigem Steinfelsen und Lux geziert, und ist die Helmdecken auf baidenseiten roth und gelb. Auf den ganzen Schild drey neben Jeder seiten desselben einer, und zusammen fünf gegeneinander gekehrte offene Adeliche gekrönte Thurnierhelm, welche alle, nemlichen der hinter und mitter obere, und dann die zu beeden seiten anhangende, mit roth und weisser, vorter obere aber schwarz und gelber Helmdecken geziert sein, auf der hintern obern Cron stehet für sich einwarts der unten im Schild beschriebene rothe Drachenkopf, mit einem krumpen Halß, so ein zweyzackich, auf baiden seiten ein wenig in die höh gehendes weiss oder silberfarbes Holz oder Regiment in den Rachen hat, an dessen obrigen Enden, zwey kleine gelbe Cronen, darinnen zwey grosse gespiegelte grüne Pfauen Federbüschen stecken, auf der mittern zwischen zweyen mit den Mundlöchern aufwärths gekehrten

und mit farben in mitte aber zwerch also ab„
=getheilten Büffelshörnern, davon daß hinter un„
=ten roth, oben weiß, vorder aber unten weiß
und oben roth ist, die Melosina, so ein Weibs„
=bild, mit einem gelben fliegenden Haar, ohne Arm,
nackhet und bloß, bis auf den Bauch, welcher
sich algemach von dem Nabel an, von den weißen
in rothe Fischschuppen verlieret, der übrige untere
Theil aber deß Leibs, wie ein geschupter rother Fisch„
=schwantz, auf dem Haupt ein rothe hinden abhan„
=gende gespitzte Kappen, mit einem weißen Uber„
=stulp, und an dem spitz der Kappen ein rothsei„
=dener Bollen hanget, erscheinet, und dann auf
der vordern obern Cron ein Mohren Gesicht,
mit einem langen gelben Halß, darauf von sol„
=chen farben ein Kappen, so gerad uber sich ge„
=het, umb dieselbe oben in der höch ein gelbe Cron,
darinnen stecket ein schwarzer Reigerfederbüschen,
der Stulpf an der Kappen ist schwartz und
dreyspitzig, und in jedem spitz ein gelbes Weckh.

lein, ferner auf der vierten Cron, so auf dem Helm dass zur linkhen seiten anhan=genden Schildtels ein rother Wolff, allermassen wie derselbe vorher im gemelten Schildtl beschrieben ist, Und letzlich auf der fünften Cron, welche auf dem Helm dass zur rechten seiten hangenden Schildtls stehet, zur linkhen dass Jägerhorn, und zur rechten das Hirsch Geweyhe sambt daran hangenden Ohr, welche beede gerad übersich gehen, und sonst aller=massen wie vorher in diesem Schildtl die Beschreibung geschehen, und Ihnen, Ihren Erben und Nachkommen, Mann und Frawen Persohnen hinfüro ewiglich also zu führen und zu gebrauchen, gegönnet und erlaubt, Alßdann solch Graefflich Wappen, sambt seiner zier, und verbesserung, in mitte dieses unsers Kaiserlichen Diplomatis gemahlet, und mit farben eigentlicher außgestrichen ist.

Also auch und zu mehrer gezeügnus glauben und gedächtnus Unserer Kaiserlichen gnaden, damit Wir offt und vilgedachten Hannss Adolffen, Wolff Friederichen, Gotthardt, Gottfried Wilhelm Leopold vnnd Georg Sigmundt, gebrüeder und Vettern Grauen von und zu Tattenpach sonderbar genaigt sein, haben Wir ihnen, Ihren Erben und Nachkomen Ihres Nahmens und Stammens, diese besondere gnad gethan, verwilliget und freyheit gegeben, dass auf alle künftige fälle über kurz, oder lang, sich im heiligen Römischen Reiche, oder Unseren Erbkönigreichen und Landen, zutragen möchte, dass Ihnen denen Grauen von Tattenpach, einem oder dem anderen, durch absterben einiger alten Geschlechts, Testament Ihrer Befreündten, einige andere Graf Herrschaft oder Schlösser, erblich anfallen, oder Sy dergleichen erkauffen, oder durch anderen rechtmässigen tittul an sich bringen werden, dass Sy alsdann nicht allein von meniglich ungehindert, sich von denselben Graf und Herrschaften oder Schlösser nennen und schreiben, auch derselben Geschlechts von Alters hero

gebraucht: vorverstandener massen verbesser-
te Wappen und Insignien, zugleich führen,
und dem Ihrigen auch conjungiren und einver-
-leiben, sondern Ihnen auch zulassen und dessen
vollkommenen gewalt und macht von Uns haben
sollen. Daß dahero Sy auch über kurz oder lang
begierde gewinnen im heiligen Reich oder Un-
-sern Erbkönigreichen, Fürstenthümbern und Lan-
-den ein, oder mehr neue Sitz oder Schlößer zu
erzeugen, daß Sy dieselben Sitz oder Schlößer, so
Sy also erbauen, oder sonst erkaufen und redlich über-
-kommen, bey Ihren jezigen nahmen bleiben, oder die-
-selben fallen lassen, verändern, verkehren, oder
gar abthun, und dieselben Sitz oder Schlößer
Ihren selbstwillen und gefallen nach, befestigen,
andere neue Adeliche zunahmen schöpfen und
geben, sich davon und darzu nennen, schrei-
-ben, und solche neue zunahmen in allen und
jeglichen Ihren Reden, Schriften, Tittuln, Ein-
-sigeln, Handlungen und Geschäften, nicht

außgenohmen, allein oder mit Ihren Jetzigen
zunahmen gegen meniglich gebrauchen sollen und
mögen, unverhindert allermänniglich. Und
damit vilgemelte Herren von Tattenpach Ge-
-brüeder und Vettern, Ihr Erben und Nachkomen,
zu einem yeden solchen newerpautten, erkauften,
oder sonst redlich uberkommenen: oder an sich ge-
-brachten Schlössern und Sitzen, mit sondern gna-
-den fürgesehen seyn. So geben wir Ihnen jetzo
alßdann, und dann alß jetzo, alle und jede frey-
-heit, Herrlichkeit, Geiaidt, Vischwaidt, guete gewon-
-heit, Recht, Vortheil, Statuten und Gerechtigkei-
-ten, damit andere dergleichen furneme Stände
zu Ihren Schlössern, Sitzen und Häusern dersel-
-ben Orth und Ende von Unsern Vorfahren
am Reich, auch andern Unsern Erbkönigreichen
Fürstenthumb und Landen, begnadet, begabet,
und deren im gebrauch seindt, daß die Herren
von Tattenpach Gebrüder und Vettern und
Ihr Nachkommen, Inhaber derselben Schlöß-

-hen oder Sitz, sollen und mögen sich auch daran
hinfüran in ewige Zeit, Ihrer notturft und ge-
fallen nach, allermassen, als ob die alle, mit
sondern unnd lautern wortten hierinnen von
Articul zu Articul eigentlich specificirt, auss-
-gedruckt und begriffen wären, freuen, gebrau-
-chen und geniessen:

Dessgleichen ob sich über kurz oder lang zu
trüge, dass in angeregten Ihren itzigen oder
künftigen Obrigkeiten Herrschaften und Ge-
-bietten einich Bergwerkh sich erzaigen und
eröffnen würde, Sy tragen Gold, Silber,
Kupfer, Bley oder ander Artzt, mit denen Met-
-tallen allen und jeglichen, zu iederzeit selbs
oder mit sambt anderen Bergwerkhen bawen,
auch derselben gewohnliche unnd billige Ord-
-nung unnd Statuten aufrichten machen und
halten mögen, wie Bergwerkh recht und gewohn-
-heit ist, und sich derselben Bergwerkh Artzt und
Mettallen, so Sy also finden werden,

mit allen und jeglichen derselben Recht, Gerechtigkeiten und Nutzungen, es sey zehent, Fürkauf, Gericht, Obrigkeit und Herrlichkeit, vermög der Recht, darinn und darüber begriffen, samt allen und jeglichen Lehen und eignen Stücken, Haab und Güttern, ligenden, und fahrenden, nichts außgenommen, so in Ihren oder Ihrer Erben, Herrschaften, Obrigkeiten und Güttern, so Sie itzo haben oder künfftiglich überkommen, durch absterben, mißhandlung, oder verwürckung derjenigen, so Sy innen gehabt, oder in andere weg, wie die nahmen haben, rechtmäßig erledigt werden, und Wir oder Unsere Nachkommen, oder Unsere Cammer oder Fiscus deren haben möchten, gebrauchen, nutzen und niessen, und wir Unsere Nachkommen, Sy dabey geruhiglich bleiben lassen und handhaben, schützen, schirmen, und Ihnen daran keinen Eintrag thun noch zu thun gestatten sollen und wollen in keinerley weiß.

Und gebietten darauf allen und Jeden Churfür-
-sten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen,
Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern,
Knechten, Landtmarschalchen, Landthaubtleithen,
Landvögten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Vögten,
Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Landrichtern,
Schultheissen, Burgermaistern, Richtern, Rä-
then, Kundigern der Wappen, Ehrnholden, Per-
sevanten, Burgern, Gemeinden, und sonst al-
len andern Unsern und deß heiligen Römi-
-schen Reichs, auch Unserer Erblichen König-
-reiche, Fürstenthumben und Landen Untertha-
-nen und getreuen, in waß würden, standt oder
wesen die sein, ernstlich und vestiglich mit diesem
Brieff, und wollen, daß Sy mehrgenannte von Tat-
-tenpach, Frey und Panierherrn, Gebrüder und
Vettern, alle Ihre ehliche Leibserben und der-
-selben Erbens Erben Mann und Frauen Perso-
-nen ietzig und künfftig, nun hinfüro ewiglich,
in allen und jedlichen ehrlich und redlichen Ver-

-samblungen, Ritterspielen, Hohen und Niedern
Aembtern, geist und weltlichen, auch sonsten an
allen Enden und orten für unsere und deß hei-
-ligen Römischen Reichs, auch andere Unsere Erb-
-Königreiche, fürstenthum und Lande, rechtgebohrne
Grauen und Gräuinen, auch Pannierherren und
Freyfrauen ehren, halten, achten, zu lassen,
würdigen und erkennen, Sie von Tatten-
bach, also Grauen und Gräuinnen, auch
Pannierherren deß heiligen Römischen Reichs,
und Freyherren von und zu Ganowitz nen-
nen, und schreiben, auch sonst aller und
jeder Gnaden, Ehren, Würden, Vortheile, Recht
und Gerechtigkeiten, deren sich recht gebohren
würckliche deß heil. Röm. Reichs auch Unserer Erb-
Königreich Fürstenthumb und Landen Grauen von al-
-ters hero gebraucht und hinfüro noch gebrauchen werden
und mögen, geruhiglich freuen, genießen und gebrauchen
lassen, und daran nit hindern noch irren, sondern Sie bey
dem allen, wie hieuon nach längs erzählt, begriffen und

geschrieben stehet, von Unsert und des heiligen
Reichs wegen vestiglich handthaben, schützen, schir=
=men, und gäntzlich darbey bleiben lassen, auch
hierwider nit thun, noch yemandts anderen zu
thun gestatten, in kein weiss noch weg, als lieb
einem yeden sey, Unser und dess Reichs schwere
ungnad und straff, und darzu ein Peen, nemlich
hundert Mark lötigs Golds zu vermeiden, die
ein jeder so offt Er frevenlich hierwider thette,
Uns halb in Unser und dess Reichs Cammer,
und den anderen halben Theil vilgemelten Gra=
=ven von Tattenpach, Gebrüder und Vettern,
Iren ehelichen Leibserben, derselben Erbens=
=erben und Nachkommen, wie obstehet, so hier=
=wider beleidigt würden, verfallen sein, auch
nichts desto weniger dieselben alle bey obverzelten
gräfflichen Ehren, Stand, Würden und Freyheiten
verbleiben, auch würklich geschützt und gehand=
=habt werden sollen, Und diss ist Unser ernst=
=licher wolbedachter will und mainung.

Dessen zu wahren Urkhund und bekräfftigung, haben wir Unser Kayserliche Bullam an diesen Brieff hangen lassen, der geben ist auf unserem Königl. Schloss zu Prag, den achten Tag Juny nach Christi unsers lieben herrn Geburth im Sechzehenhundert Siben und dreyssigsten, Unserer Reiche dess Römischen im Ersten, dess Hungarischen im Zwelften, und des Böheimischen im Zehenden Jahren.

Ferdinandt.

Anselmus Casimirus
Archi Cancel. Mogunt.
m. p.

v

P. v. Stralendorff
mp.

Ad Mandatum Sac: caes:
Majestatis pprium

Arnoldin von Clarstein.

Dass vorstehende Abschrift Diploms mit dem vorgelegten Originale wörtlich übereinstimmend befunden worden sey, ein solches

wird hiemit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März im tausend achthundert und im ein u. zwanzigsten Jahr.

L.S.

Kajetan Stürzer
Reichs Herold.

Copia

Litt F.

Taufschein.

daß im Jahre Eintausend Siebenhundert Siebzig zwey den 28ten November zu Troppau dem Hochgebohrnen Herrn Leopold Grafen von Tattenbach Oberlieutenant bei dem löbl. K. K. Infanterie Regiment Carl Colloredo, und dessen Frau Gemahlinn Franzisca, ein ehelich erzeugter Sohn, in Gegenwart der Taufpathen, des Herrn Franz Schindler Burgers und der Frau Elisabeth Richterin Bürgerin, vom Herrn Joseph Haack d. z. Feldkaplan des löbl. K. K. Infanterie Regiments Botta, christkatholischen Gebrauche gemäß getauft, und selben hiebey der Name Johan Nepomuc gegeben worden sey, wird mit diesem dem Geburtsbuche letztbesagten Regiments Litt B folio 13 ganz gleichlautenden Urkunde beglaubiget.

Signatum Ollmütz am 20ten Jäner 1809

L. S.

Joh. Tionheiser m.
Artil. Rgmts und
Garn. Caplan

daß der Herr Regiments Caplan diesen Tauf-

schein eigenhändig ausgefertiget habe, dieses
wird anmit von dem k. k. Manfredinischen
Infanterie Regiments Commando bestättiget.
Sig. ut supra

L.S. Minzu Oberstlieutn.

daß vorstehende Abschrift Taufschein mit dem
vorgelegten Original wörtlich übereinstimmend
befunden worden sey, ein solches wird hiemit
eidlich beurkundet. München den fünften Tag
des Monats März eintausend achthundert und
ein und zwanzigsten Jahr.

L.S

Kajetan Kürzer
Reichsherold.

Copia

Litt. G.

Die 20. Octobris 1735.

Leopoldus Franciscus filius legitimus et naturalis illustrissimi Domini Comitis Joañis Wilhelmi, et uxoris ejus Mariæ Rosinæ de Tattenbach baptizatus est a me Leonardo Bensa Cooperatore patrinis assistentibus illustrissimo Domino Comite Francisco Montoia et Illma Dna. Maria Anna Mechnerin.

Concordat cum suo orginali in hac parochia existente - inquorum fidem dabam Salcani die 22da May 1798.

(L.S.) Franciscus Antus Stanta
Cæs. Regus parochus m̃mpria

Admodum Rdm Dominum Franciscum Antonium Stanta esse reipsa Cæs. Regium parochum Salcani, ac proinde in his et

similibus omnem fidem mereri hisce testamur
Ex officio Eppli Goritiae die 23 May 1798.

Mathias Godina Cancellarius
Epplis

S.S.

Fiat legalisatio
Terzi.

Nos supremus Capitaneus et Consiliarii
cæs. Reg. Civici Provintialis Concily unitorum Principalium Goritiæ et Gradiscæ Comitatuum fidem facimus et attestamur ultra scriptum Reverend. Dominum Mathiam Godina esse talem qualem se facit, cujus subscriptionibus plena hic adhibetur fides, et ubique locorum merito adhibenda venit Signatum Goritiæ die 23. May 1798.

S.S.

Franciscus Antonius Nob
de Potzenhardt.

Daß vorstehende Abschrift Taufschein mit dem vorgelegten Original wörtlich übereinstimmend befunden worden sey, wird hiermit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März im tausend achthundert u. ein zwanzigsten Jahre

S.S.

Kajetan Hürzer
Reichsherold.

Copia.

Litt K.

Dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn Herrn Johann Ernsten des heil. Röm. Reichs Grafen von und zu Tattenbach Erb, ~~und~~ Lehen- und Gerichtsherrn auf Haidorf etc. ist aus recht-mäßiger Ehe, von dero Frau Gemahlin, gebohrnen Gräfin von Abensberg und Traun, Frauen Even Marien, ein Herrlein gebohren worden, welcher den 9ten Januar 1697 Abends $\frac{3}{4}$ auf 6 Uhr die Welt erblickt, und den 11 ejusd. die heilige Taufe empfangen hat, und dabey

Johann Wilhelm

ist genannt worden. Gevattern sind gewesen 1mo Ihro Churprinzl. Durchlaucht zu Brandenburg 2do Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht der Erbprinz von Weissenfels 3tio Ihro Hochfürstliche Durchlaucht der Erbprinz von Baireuth Brandenburg 4to Ihro Hochfürstl. Durchlaucht Herzog Friedrich August von Sachsen 5to Ihro Hochfürstliche Chur-

der Herr Anton Graf zu Schwarzenberg und Hohenstein 6. Ihro Hochfürstliche Gnaden Herr Heinrich der andere Graf von Reuß älterer Linie, Graf zu Burgk 7mo Ihro Hochgräfl. Gnaden Herr Heinrich der 11te jüngerer Reuß Graf zu Schleitz 8vo Ihro Hochgräfl. Gnaden Herr Heinrich der 18te älterer Reuß, Graf zu Greitz 9no Ihro Hochgräflichen Gnaden die Frau Gräfin von Promnitz zu Sorau 10mo Ihro hochgräflichen Gnaden die Frau Gräfinn von Draun 11mo der Herr Baron Erdman von Stein 12. die Frau Oberküchenmeisterin von Reibold, gebohrne Freyinn von Stubenberg 13. die Fräulein Magdalena Sophia von Stein, 14. die die Freyinn von Brodenhausen zu Mühltrof, 15. Ihro Excellenz der Herr Kanzler Baron von Friesen zu Dresden, 16 das wohlgebohrne Fräulein Anna Magdalena von Weinberg.

Obiges ist auf Verlangen aus hiesigem Kirchenbuch extrahiert worden, und wird fide pastorali mit Vordrückung des gewöhnlichen Kirchen und Pfarr Siegels hierdurch attestiert.
Geilsdorf den 12. August 1803.

L. S.

Johann Friedrich
Steinhäuser Past. loci

Actum

Heildorf im Churfächsischen Voigtlande.
den 16ten August 1803.

Ist erschienen

Herr Johann Friedrich Steinhaeuser als ein hiesigen Orte angestellter Pfarrer und nachdem ihm vorstehende Schrift zur Anerkenntniß vorgelegt worden, nicht weniger daß die darunter befindliche Namensunterschrift seine eigene Handschrift, sowohl das beigedruckte Siegel das hiesige Pfarr Siegel sey. Welches wieder vorgelesen und unter gewöhnlicher Vollziehung anhero bemerkt worden. ut supra

Adelich Neundorfische bestallte
Gerichte allhier zu Heildorff.
Johann Adolph Steinhaeuser
Dir. jud. Not. jur. Not Caes. immat.

L.S.

Daß vorstehende Abschrift Taufschein mit dem vorgelegten Original wörtlich übereinstimmend befunden worden sey, ein solches wird hiemit deutlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März eintausend achthundert und ein und zwanzigsten Jahr

L.S.

Cajetan Würzer
Reichsherold

Tab I pag 619

Litt J.

Stamm

der Herrn Grafen von Tattenbach von Herr

Hr. Gotthardt von Tattenbach wird Landmann in diesem Erzherzogthum Österreich ob der Enns an. 1619 ux. Fr. Sara Sophia von Hoheneck.

Herr Wilhelm ux. Fr. Justina Renat Gräfin von Altham zu Murstetten

Fr. Eva Chatharina ux. Hr. Alexander Schifer.

Hr. Sigmund Reichard Graf von Tattenbach ux. I. Fr. Juditha Sidonia Gräfin v. Abensberg und Traun.

II. Fr. Susanna Eleonora Gräfin von Prösing

Fr. Beata, ux. Hr. Wäckhard Graf Katzianer

Tafel

Gotthard, als welcher hier Landman worden, absteigend.

Gotthard Quintin Graf von Tatten-[bach] ux. Fr. Maria Chatharina Gräfin von [W]urmbrand.	Fr. Juliana Rebecca ux. Gr. Heinrich XVI. Reuß zu Selbitz.
Anna Sophia ux. Hr. Christo. Adam Jaegenreuther.	
Quintin Adolph Graf von Tattenbach.	Hr. Gottfried Wilhelm Graf von Tattenbach.
	Fr. Sophia Susanna Charlotta.
Eva Maximiliana ux. Herr Freiherr von Bodenhausen.	
	Hr. Johann Wilhelm Graf von Tattenbach.
Johanes Ernestus Gr. von Tatten-[bach] ux. Fr. Eva Maria Gräfin von Traun.	
	Fr. Elisabeth Eleonora
Johanna Dorothea ux. Hrn. Gr. [Hei]nrich XI. Reuß in Schlaitz.	

daß jenseitige Abschrift Stammtabelle mit derselben im Graf von Tattenbach'schen Reichs Akt vorkommenden beglaubigt. Copia wörtlich übereinstimmend befunden worden sey; ein solches wird hiermit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März im tausend achthundert und in ein und zwanzigsten Jahr.

(L.S.) Kajetan Bürger
Reichsherold.

Tab II pag. 620.

ad Litt T.

Gen[…]

der Herren Grafen von Tattenbach, von Herrn Gotthard
Aus der uralten Familie, der Grafen und Herren Sigm[…]
und Frauen Afra gebohrnen Gallin, nachdem er mit sein[…]
Erbtochter ihres ohne männlichen Erben verstorbenen Vaters H[o-]
heneckische Gut Praitenbreeck nebst dem im Land Baiern gel[…]
tickel einverleibt worden, gebracht seine Gemahlin, dero Fru[cht-]
bahr ihm zwey Söhne, als Herrn Wilhelm, und Herrn Sigmund R[…]
Fräulein Beatam. — Dero 16 Ahnen sind folgende

Herr Wilhelm und Herr Sigmund Reichardt Grafen von Tattenbach Gebrüdern 16 Ahnen.

Hr. Gotthard Graf von Tattenbach zu Wällimbl.	Hr. Sigmund Hr. von Tattenbach zu Wällimbl, Königsberg und Ganowitz.
	Fr. Afra Gallin von Gallenstein, Freyherrin.
Fr. Sara Sophia von Hoheneck	Hr. Valentin von Hoheneck zu Praittenbruck und Zell[…]
	Fr. Eva Flußhardin von Pottendorf

[illegible]ia/

[illegible]er hier Landleuten worden, absteigend.
[illegible]er Tattenbach zu Wohlimel, Koenigsberg und Ganowitz
[illegible]mahlin Frauen Sara Sophia, von Hohenek, als einzigen
[illegible]lentin von Hohenneck zu Praitenbruck und Zell das alt Ho-
[illegible] Schloss Zell überkommen / um das Jahr 1619 hiesiger Landes Ma-
[illegible]tter Fr. Eva gebohrne Flußhardin v. Pottendorff gewesen / ge-
[illegible]ld, nebst zwei Fräulein Töchtern, benanntl. Fräulein Evam Catharinam und

[illegible] Joannes von Tattenbach	Hr. Wilhelm von Tattenbach Fr. Dorothea von Neuhaus
Catharina Wuecherin von Drossendorff	Hr. Georg Wuecherer zu Drossendorff Fr. Agnes Grassweinin
Christoph Gall von Gallenstein	Hr. Franz Gall von Gallenseun Fr. Magdalena Gallin von Rudolseck.
Fr. Helena Herrin von Wildenstein.	Hr. Sigmund von Wildenstein Fr. Elisabetha Falbenhauptin
Hr. Matheus von Hohenneck zu Praitenbruck und Zell.	Hr. Leo von Hohenneck Fr. Margaretha Zellerin zu Zell
Fr. Dorothea Auerin z. Tobl.	Hr. Tiebold Auer zu Tobl Fr. Agatha von Holz
[illegible] Policarpus Flushard zum Dorff	Hr. Hans Flushard. Fr. Elisabetha Kroesslingerin
[illegible] Mägdalena v. Rohrbach	Hr. Andreas v. Rohrbach zum Dorf. Fr. Martha Magerin von Freistadt

daß jenseitige Abschrift Hauntabelle mit dersel-
im Hof von Tattenbachischen Prob Akt vorkommenden
beglaubigten Copia wörtlich übereinstimmend befun-
den worden sey; ein solches wird hiermit amtlich be-
urkundet. München den fünften Tag des Monats
März eintausend achthundert und im ein und
zwanzigsten Jahr

L.S.

Kajetan Kürzer
Reichsrath

Tab: III. pag. 622.

ad Litt. T.

Herr Johann Ernest Graf und Herr von Tatten[bach]
Churfürstlicher Kammerherr und vermählte sich aō 1688 m[it]
Abensberg und Traun und dessen ersten Gemahl ...
Tochter, die ihm den 11ten December aō 1689 eine Tochter ...
Herrn Johan Wilhelm und endlichen aō 1699 den 18 Febr. ab...
die 16 Ahnen sind diese

Herrn Joseph Wilhelm Grafen und Herrn
von Tattenbach und seinen Geschwistern 16 Ahnen

Herr Johan Ernst Graf und Herr von Tattenbach
- Hr. Sigmund Reichard Graf von Tattenbach
- Fr. Judith Sidonia Gräfinn von Abensperg und Traun

Fr. Eva Maria Gräfin von Abensperg und Traun
- Hr. Ott Lorenz Graf von Ab[en]sperg und Traun
- Fr. Anna Dorothea Gräfinn von Geyrsperg

...geboren den 22ten Januar ao 1661 ward königl. polnisch und
...ulein Eva Maria Herrn Ottonius Laurentii Grafen von
...n Anna Dorothea gebohrenen Gräfinn von Geyersperg.
...lein Sophia Susaña Charlotte den 9ten Januarii 1697 einen Tochter
...einen Tochter Fräulein Elisabetha Eleonora genannt geboren.

...r. Gotthard Gr. v. Tattenbach	Hr. Sigmund Herr v. Tattenbach Fr. Afra Gallik von Gallenstein
...r. Sara Sophia von Hohenek	Hr. Valentin von Hohenek zu Praittenbruck. Fr. Eva Flußhardtin zum Dorf.
...r. Ott Maxilian Gr. von Abensperg und Traun.	Hr. Ott Bernhard Gr. von Abensperg und Traun. Fr. Judith Herrin v. Polheim
...r. Rebecca Schrottin Freyfr. von Kindtberg.	Hr. Hanns Adam Schrott Frh. von Kindberg Fr. Sidonia Herrin von Scherffenberg
...r. Ott Maxilian Gr. von Abensperg und ~~Abensperg~~ Traun.	Hr. Ott Bernhardt Gr. von Abensperg und Traun. Fr. Juditha Herrin von Pollheim.
...r. Rebecca Schrottin Freyh. von Kindtberg	Hr. Hans Adam Schrott Frh. von Kindtberg. Fr. Sidonia Herrin v. Scherffenberg
...r. Hans Ernreich Graf von Geyrsberg	Hr. Hans Adam Freyh. von Geyrsperg. Fr. Anna Margaretha Herrin v. Weltz
...r. Justina Herrin von Kuefstein	Hr. Hans Jacob Frh. v. Küfstein Fr. Clara Herrin von Puechaim

daß jenseitige Abschrift Stamtabelle mit der selben im Grf von Tattenbachischen Prob Akt vorkommenden beglaubigten Copia wörtlich übereinstimmend befunden worden seÿ; ein solches wird hiemit ämtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März eintausend achthundert und im ein und zwanzigsten Jahr.

(L.S.)

Kajetan Winzer
Reichsherold

Tab. IIII. 623.

ad Litt T.

Herrn Sigmund Reichard Grafens von Tattenbach Kinder 16. Ahnen.

Herr Sigmund Reichard Graf und Herr von Tattenb
von Tattenbach und Frauen Sara Sophiæ von Hoheneck geb. ao
dith Sidonia Gräfinn von Abensperg und Traun, Herr Otto
gebohrnen Schrottin, Freyherren von Kindtberg Tochter, und gebohr
Tochter Namens Eva Maximiliana, deren 16 Ahnen seynd folg

Herr Gotthard Gr. v. Tattenbach

Herr Sigmund Reichard Graf v. Tattenbach.

Fr. Sara Sophia v. Hoheneck.

Hr. Otto Maximilian Herr von Abensperg und Traun

Fr. Judith Sidonia Gräfinn v. Abensperg und Traun.

Fr. Rebecca Schrottin Freyin

...r andere Sohn Anfangs gedachten Herrn Gotthard Grafens
...vermählte sich zum erstenmal den 7. Febr. ao: 1650. mit Fräulein Ju=
...ximilian Grafens von Abensperg und Traun mit Frauen Rebecca
...ihr einen Sohn Herrn Joannes Ernestus genannt, und eine Fräulein

...Sigmund Herr von Tattenbach	Herr Joannes Herr von Tattenbach. Fr. Catharina Wuccherin von Drosendorf
...Fr. Afra Gallin Freyfrau von ...llenstein.	Hr. Christoph Gall Freyh. v. Gallenstein. Fr. Helena Herrin von Wildenstein.
...Valentin v. Hohenegg zu ...raittenbruck und Zell.	Hr. Mathaeus von Hoheneck zu Praittenbruck und Zell. Fr. Dorothea Auerin von Tobl.
...Fr. Eva Flusshartin.	Hr. Policarpus Flusshard zum Dorf und Thal. Fr. Magdalena v. Rorbach.
...Ott Bernhard Hr. von Traun.	Hr. Otto Herr v. Abensberg und Traun. Fr. Herzenlauth Schiferin.
...Fr. Judith Herrin v. Polheim.	Hr. Maximilian Hr. v. Polheim. Fr. Judith Herrin von Weissbriach.
...Hans Adam Schrott Freyh.	Hr. Hans Christoph Schrott. Fr. Christina Reinwaldin.
...Fr. Sidonia Herrin v. Scherffen=berg.	Hr. Erasmus Hr. v. Scherffenberg. Fr. Elisabeth von Wolfenreuth.

Daß jenseitige Abschrift der Sigmund von Tattenbachischen Stammtabelle mit derselben im Graf von Tattenbachischen Prob Akt vorkommenden beglaubigten Copia wörtlich übereinstimmend befunden worden seÿ, ein solches wird hiemit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats ~~Mäy~~ März eintausend achthundert und ein und zwanzigsten Jahr.

L. S.

Doctor Stürzer
Reichsherold.

Litt. K.

Tom. IV. pag. 144.

Sigismundus von Tattenba
Gem. Affra Gallin von
und Helena von Wildenste

Gotthardus Graf von Tattenbach, geb. 1585. † 1649. 22. Jänner. Gem
Tochter, verm. 1613.

Eva Catharina Gr. von Tattenbach
Gem. Alexandri freyherrns Schif-
fer von Freyling, Obristen geb. 15
Juli 1616.

Wilhelmus Gr. von Tattenbach
gem. Quintina Renata Gr. von
Althan, Quintini und Annæ
Catharinæ Fr. Streinin von
Schwarzenau Tochter. Er
ist geb. 25. april 1619.

Gotthardus Quintinus
Gr. v. Tattenbach
geb. 27. febr. ao. 1651.

Anna Sophia Gr. von
Tattenbach geb. 12. Juli.
1655.
Gem. Christophori Ada-
-mi Frh. Jaegenreithers.

Quintinus Adolp
Gr. von Tattenbach

…Ganowitz
…enstein, Christophori
…hter. er † 1595.

…a Sophia von Hoheneck. Valentini und Eva Flußhartin

…Beatrix von Tat-
…nbach gem.
…Weicardi Gr.
…Katzianer.

Sigismundus Richardus Gr. von Tatten-
-bach geb. 1621. Wohnte zu Geilsdorf bey Plauen
in Vogtland. Gem. 1. Juditha Sydonia Gr. v.
Traun und Abensperg. Eine Tochter Otto-
-nis Maximiliani und Rebeccæ Freyinn
von Schrott. 2da Susanna Eleonora Fr. v.
Prösing eine Tochter.

…a Maximiliana
…v. Tattenbach
…10. Sep. 1652.
…. N. Fr. von
…odenstein.

Joannes Ernestus
Gr. v. Tattenbach
gem. Eva Maria,
Ottonis Laurentij
Gr. v. Traun und Aben-
-sperg, und Annæ
Dorotheæ Fr. von
Geyersperg Tochter
ao. 1688.

Joanna Dorothea Gr. v.
Tattenbach. Gem. Henrici
XI. der Jüngern Linie
Reußen Gr. und Herren
von Plauen. gem. 1 Sept. 1692.

Daß vorstehende Abschrift Stammtabelle mit derselben im Graf von Tattenbachischen Prob Akt vorkommenden beglaubigten Copia wörtlich übereinstimmend befunden worden sey, ein solches wird hiemit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März im tausend achthundert und ein und zwanzigsten Jahr.

L. S

Cajetan Stürzer
Reichsherold.

Litt. L.

Johann Ernst auf Gailsdorf g. 22. Jun. 1661. h. 1688.

Eva Maria Graefinn von Abensperg und Traun g. 1666.

Eva Maximilian g. 10. Sept. 1652. h. – – – – wilke,

II. frl. v. Bodenhausen in Arnstein.

Sigmund Reichart Gr. v. Tattenbach Frey und Pan=nier Herr zu Ganowitz, Herr zu Weisenberg g. 1628. † 30 Sept. 1693.

I Gem. Judith Sidonia Graefinn v. Abensperg und Traun.

Gotthard Graf v. [Tat]=tenbach † 1635.

Sara Sabina von H[…]eck. H. 1613.

Otto Maximilian Graf von Abensperg [und] Traun.

Rebecca freyinn Schr[…]=tin von Kindberg.

igmund junior, Fattenpöck, osse v. Fattenbach †. 1594.	Hans Fattenpöck von Fattenbach, Ritter. Catharina Wuecherin von Fraestendorff.
Afra Gallin von Gallenstein.	Christoph Gall von Gallenstein und Rein. Helena von Wildenstein.
alentin von Hoheneck.	Matheus von Hoheneck zu Braitenbruck. Dorothea Auerin von Tobel.
va Flusshardtin v. Pottendorff.	Polycarpus Flusshardt von Pottendorf. Magdalena von Rohrbach.
tto Bernhard Freyh. v. Abens rg und Fraun.	Otto Freyh. v. Fraun. Herzenlauth Schiferin von Freyling.
dith Freyinn von Polheim.	Maximilian Freyh. v. Polheim. Judith Freyinn von Weispriahn.
ans Adam Freyh. Schrott von Kindberg.	Joann Christoph Freyh. Schrott von Kindberg. Christina von Reinwald.
onia Freyinn v. Scherffenberg.	Erasmus Freyh. von Scherffenberg. Elisabetha von Wolffenrauth.

Daß vorstehende Abschrift Stammtabelle mit derselben im Graf von Tattenbachischen Prob Akt vorkommenden beglaubigten Copia wörtlich übereinstimmend befunden worden sey, ein solches wird hiemit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März im tausend achthundert und ein und zwanzigsten Jahr.

L. S.

Cajetan Würzer
Reichsherold.

Litt. M.

Christo. C. M. S.

Hic Cave Spectator

Si mortalitatis meminsti
Sta, lege:
Illustriss ac generosis Dom: Dominus
Sigismundus Richardus
S. R. I. Comes de et in Fattenbach
c. Baro in Ganowitz et Wollhimmel
nec non Banderesius
ac Dominus Julisdorffi, Fürbel et Pirk
posteaquam
XII. Kal. Febr. Salut MDCXXI. ad Anisum
Austriæ in hanc mundi palaestram
Venit.
Institutt: literaria virtutumque domestica
Itineribus per Germaniam Gallias atque
Exteros plureis,
Bellicis in Castris Caesarianis exercitiis,
Matrimonio denique bis inito,
Primo a Mat: cum illustris. Domina
Dnã Juditha Sidonia com: de Abensberg.

et Traun, edita in lucem à MDCXXVIII.
III Non. Martii et relicta ex VI. bina
diversi Sexus prole.

Beate extincta añ. MDCLXVIII. Non. Jul.

Novissimo Ao. MDCLXIX, cum Illustriss.
Dom. Domina Susanna Eleonora Domina de
Presing nata Ao. MDCXXXI. IV. Id. Jan. Denata
Ao. MDCLXXXXII. Kl. oct. filia unica matre.

Mundana non solum vidit
Sed Sincerne quoque religionis amore
Spretam jam Ao. MDCLV. patriam
Isthuc demum sede Ao. MDCXVIII.
Permutando
Spe Futurorum duce
Comite praesentium patientia
Vicit

Proinde sub Vexillo Christi triumphatoris
erecta Insignium tali trophaeus, ut esset
In quo sua, Conjugum atque Posterorum
Huc molliter, ossa quiescant.
Conditorium sensilitium
Virus vidensque
usque dum et ipse triumphavit beataque

Obiit Prid. Calend. Octobr MDCLXXXXIII.

Daß vorstehende Innschrift auf dem in hiesiger Kir-
-che befindlichen gräflich Tattenbachischen Erbbe-
-gräbniß Denkmal zu lesen seye, und genau damit
übereinstimmt, bezeuget auf Verlangen
Geilsdorf den 13. August 1803.

(L. S.) Johann Friederich Steinhäuser
Pfarrer zu Geilsdorf.

Actum

Geilsdorf im Chursächßl. Voigtlande den 16. August 1803.

Ist erschienen

Herr Johan Fried. Steinhäuser
als ein hiesigen Orts angestellter
Pfarrer.

Und nachdem ihm vorstehende Schrift zum Aner-
-kenntniß vorgelegt worden, hat derselbe sich erklärt,
daß er sothane Schrift selbst abgeschrieben, nicht we-
niger daß die darunter befindliche Namensunter-
-schrift seine eigene Handschrift, sowohl das beyge-

-druckte Siegel, das hiesige Pfarr Siegel sey, die-
-ses ist wider vorgelesen und zu mehrerer Beglau-
-bigung das Gerichtssiegel vorgedruckt worden ut
supra

(L.S.)

Adelich Neuendorffische Gerichte
alhier in Theilsdorf
Johann Adolph Steinhäuser
Dir. jur. act. jus. Notar. pub. caes.
immatr.

Daß vorstehende Abschrift Grab Innschrift mit dem vorgelegten Original wörtlich übereinstimmend befunden worden sey, ein solches wird hiemit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März im tausend achthundert und ein ein und zwanzigsten Jahr.

(L.S.)

Kajetan Kürzer
Reichsherold.

Copia.

Litt. N.

Hier ruhet, in Gott dem Herren, die weiland hoch-
und wohlgebohrne Frau Frau Judith Sidonia, Gräfin
von und zu Tattenbach gebohrne Gräfinnen von Abensperg
und Traun, des hoch und wohlgebohrnen Herren Herren
Sigmund Reichards, des heil. röm. Reichs Grafen
von und zu Tattenbach, Freyherren auf Gänovitz, Pa-
nier Herr, Erb-Herren auf Gailsdorff, Türbel
und Fink, treu und liebgewesenen Frau Gemahlin
welche den 7. July gegen 4 Uhr vormittags des
1668sten Jahres in Regensburg ihr zeitliches leben
selig beschlossen, dadurch sie allen eine Sterblich-
keitserinnerung, ihrem herz betrübtesten Ehege-
mahl und hinterlassenen zweyen Kindern aber ein
sehnliches Verlangen nach einer fröhlichen Zu-
sammenkunft in dem ewigen Leben hinterlassen.

Ist in dieses Thränenthall eingegangen den 5. Mar-
tij des 1628. Jahres, hat in dem Fräulein Stand 22.
in dem Ehestand aber 18. Jahr und 5. Monat gelebt.
Der Herr Jesus, welcher ist die Auferstehung
und das Leben verleihe ihr eine fröhliche Auferstehung
zu dem ewigen Leben, und lasse sie erwachen nach sei-
nem Bilde.

Daß obige Innschrift auf einer Kupfernen und vergoldeten Gedächtniß Tafel der hochseeligen Frau Gräfinn von Tattenbach in dem Erbbegräbniß hiesiger Kirche befindlich und genau mit dem Original übereinstimmt, wird hierdurch bezeuget.
Signatum Gaildorff den 12. August 1803

(L.S.) Johann Fried. Steinhauser.
Pfarrer zu Gaildorff.

Actum Gaildorf den 16. Aug. 1803.

Ist erschienen

Herr Johann Friedrich Steinhäuser im hiesigen Orte angestellter Pfarrer, und nachdem ihm vorstehende Schrift zur Recognition vorgelegt worden, hat derselbe daß er solche selbst geschrieben, nicht weniger daß die darunter befindliche Namensunterschrift und das beygedrückte Siegel, das hiesige Pfarrsiegel sey, sich erklärt, ist auch auf Vorlesen dabey verblieben, welches alles zur mehrerer Beglaubigung unter Vordrückung des Gerichts Siegels anhero bemerkt

worden ut supra

L.S

Adelich Naundorffische Gerichte
allhier zu Geilsdorff
Johann Adolph Steinhäuser
Dir. jud. act. jur. Notar. caesar. imat:

Daß vorstehende Grabstein Inschrift mit dem vorgelegten Original wörtlich übereinstimmend befunden worden seye, ein solches wird hiemit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März im tausend achthundert und im ein und zwanzigsten Jahre.

L.S

Cajetan Stürzer
Reichsherold

Copia

Litt. O.

Anno Eintausend sechs hundert acht und achtzig den fünfzehenten Februar ist durch Titl Herrn Daniel Zimmermann, evangelischen Predigern allhier, getrauet worden, der Hochgebohrne Graf und Herr Herr Johann Ernst, des heiligen röm. Reichs Graf von und zu Tattenbach Freyherrn auf Gannowitz und Wolfsimal, Kammerherren Herren zu Gailsdorf Tiebal und Kirk, mit der Hochgebohrnen Gräfinn und Fräulein Fräulein Eva Maria Gräfinn von Abensperg und Traun.

Daß dieser Auszug aus dem hiesigen evangelischen Trauungsbuche mit demselben vollkommen übereinstimmen, bezeuget.

(L.S.) Georg Wilhelm Richter
Consistorialis.

Demnach bey Stadt Kämmerer und Rath der Churerzkanzlerischen Residenz Stadt Regensburg vorstehender Trauungs Schein übergeben, und solchen von Obrigkeits-

wegen authentisiren gebetten worden, als
bezeugen andurch, daß nicht nur derselbe
fideliter aus hiesigen Evangelischen Kirchen
Trauungsbuch extrahirt worden, sondern
auch vorbemeldeter Herr Georg Wilhelm Rich-
ter, Consistorialis, auch diesen Trauungs-Schein
von ihme eigenhändig unterschrieben
und mit dessen gewöhnlichen Pettschaft
besiegelt worden seye; somit derselbe in
allem seine vollkommene Richtig-
keit habe, und haben zu dessen allermehr-
erer Bekräftigung unser Raths-Insiegel
hiebey beyzudrucken befohlen.
So geschehen Regensburg am 5ten October 1803.

Kämmerer und Rath allda

L.S.

Pfeiffer Stadtschreib. Substitut.

Daß vorstehende Abschrift Trauungsscheins mit
dem vorgelegten Original wörtlich übereinstim-
mend befunden worden sey, wird hiemit amt-
lich beurkundet. München den fünften Tag des
Monats März im tausend achthundert und ein
und zwanzigsten Jahre.

L.S.

Kajetan Kinzer
Reichsherold.

Copia.

Litt. P.

Daß die weil. Hochgebohrne Gräfin und Frau, Frau Eva Maria verwittibte Gräfin von und zu Tattenbach, gebohrne Gräfinn von Abensperg und Traun, als des hiesigen gnädigen Grafen und Herrns Herrn Grafen Johan Ernst von Tattenbach Frau Gemahlin, laut hiesiger Kirchen Matricul am 4ten April 1712. Morgens ¼ nach 6 Uhr zu Hoff, allwo sie sich in der Cur befunden, seelig im Herrn verschieden, den 6 ejusdem hieher gebracht, in das Hochgräfl. Erbbegräbniß beigesetzt, und am 1. May die Gedächtniß Predig gehalten worden, wird hierdurch mit Vordrückung des gewöhnlichen Pfarr Kirchensiegels attestirt.

Geilsdorf den 12. August 1803.

(L.S.) Johann Friedrich Steinhäuser Past. loc.

Daß Herr Johann Friedrich Steinhäuser

dermalen im hiesigen Orte als Pfarrer angestellt ist, ingleichen daß derselbe vorstehende seine Namensunterschrift als seine eigene Handschrift gehörig anerkannt hat, solches wird, nachdem vorstehende Schriftchen zur Recognition vorgelegt worden, Gerichtswegen andurch unter Vordrückung des Gerichts Siegels attestirt.

Geilsdorff im Chursächsischen Voigtlande
den 16 August 1803.

L. S.

Adelich Nauendorffische bestallte
Gerichte alda

Johann Adolph Steinhäuser
Dir: jur: Not: jur: Not: publ: caesimat:

daß vorstehende Abschrift Todten Scheins mit den vorgelegten Originale wörtlich übereinstimmend befunden worden sey; wird hiemit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März im tausend achthundert und ein und zwanzigsten Jahre.

L. S.

Cajetan Kirzer.
Reichsherold

opia

Litt Q

Daß der Hochgebohrne Graf und Herr, wei-
land Herr Johann Ernst, des heil. Röm. Reichs
Graf von und zu Tattenbach, ehemals Erb-
Lehen, und Gerichts Herr auf Gailsdorf, Tür-
bel, Pirk und Schwand am 4ten September 1738
allhier zu Schwand todes verblichen, und des-
sen Leichnam den Vorabend Abends mit
einer Parentation in hiesige Kirche begraben
worden seye, wird hiemit auf Verlangen, wie
es aus hiesiger Kirchenmatrikel unter dem Ver-
zeichniße der Verstorbenen extrahirt wor-
den, fide pastorali attestirt.

Sig. Pfarrey Schwand am 11. August 1803.

L.S. Heinrich Gottfried
Haman Past.

Daß Herr Heinrich Gottfried Haman wohl-

vorverdienter Herr Pastor allhier sub ./. zu er-sehender Attestat bekannt, und die darun-ter gebrachte Namensunterschrift nebst beyge-druckten Siegel für seine eigene Unter-schrift und für das allhiesige Kirchen Siegel recognosciret, solches wird gerichtswegen atte-stirt

Schwand den 17. Aug. 1803.

L.S.

Adelich Beulwitzische Gerichte
daselbst
August Schneider
Jud. Dir.

daß vorstehende Abschrift / Todten Buchs Extract mit dem vorgelegten Originale wörtlich übereinstimmend befunden worden seyen solches wird hiemit amt-lich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März im tausend achthundert und ein ein und zwanzigsten Jahre

L.S.

Kajetan Stürzer
Reichsherold

Litt: R.

Verzei[...]

der von den beyden noch blühenden gräflich von Tattenbach'sche[...]
Anzeige ihrer Bedien[...]

A.

Mittlere, oder Linie des Grafen Wolfgang Friedrichs von Tattenbach familien Ältester und Chef beider Linien. ~

Heinrich Christian Joseph Ignatz Graf von Tattenbach und Rheinstein, Frey und Panierherr von Ganowitz pp. K. bair. Kämmerer und des Joaniter Ordens Ehren Ritter.

Gem. Maria Anna Vogelius

Wohnort München

Frederica Græfinn von Tattenbach, Gem. Jacob Georgs von Bridoul. Wohnort zu Bern Castel im Departement de la vasé.	Johann Franz Graf Tattenbach k. bair. Hauptmann des leichten Battaillons Gedoni	Carl [...] bach [...] Secre[...] Ledig

nifs.

en Lienien am Leben vorhandenen Familien Gliedern, nebst
ungen und Wohnorte.

B.

Jüngere, oder Linie des Grafen Gotthards von
Tattenbach.

Leopold Franz Graf von Tattenbach Frey
und Panierherr von Ganowitz, Herr auf
Gaulsdorf k. k. österreichischer pensionir-
ter Major. Wohnort in Prag, geb. 1735.
Gem. Francisa Stadler.

Graf von Tatten
koen. baier. Finanz
taire in Straubing

Johann Nepomuc
Graf von Tattenbach
k. baier. Major unter
Kronprinz. Ledig.
Wohnort Salzburg

Leopold Graf
von Tattenbach
Gem.
Abwesend.

daß vorstehende Abschrift Stammtabelle mit derselben im Graf von Tattenbachischen Prob. Akt vorkommenden ~~angelegten~~ beglaubigten Copie wörtlich übereinstimmend befunden worden sey; ein solches wird hiemit amtlich beurkundet. München den fünften Tag des Monats März im tausend achthundert und ein ein und zwanzigsten Jahre.

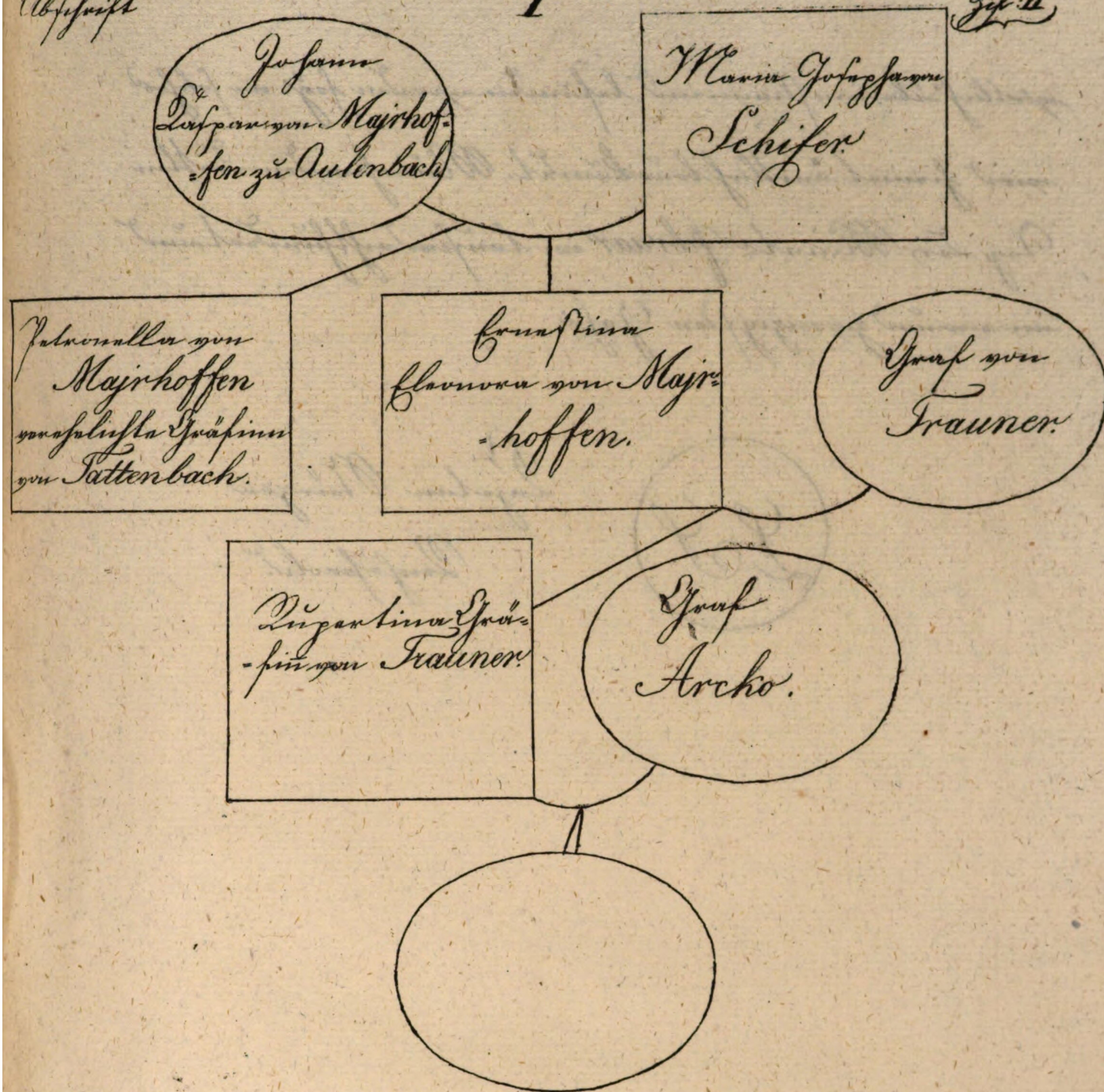
L.S.

Kajetan Würzer
Reichsherold.

Abschrift

I

Ziff: II



Daß Petronella und Ernestina Eleonora von Majr-hoffen zwey rechte leibliche Geschwistern sind, und die Augustina Gräfinn von Trauner eine rechte Tochter von der Eleonora Gräfinn von Trauner ge-bohrne von Majrhofen ist, bescheinen wir hiemit Hall den 6ten Dezemb. 1791.

L.S. von Braid-bach. L.S. f. v. Dornbach

Daß vorstehende Abschrift Attestat mit dem vorgelegten Original

wörtlich übereinstimmend befunden worden seye, ein solches wird hiemit amtlich beurkundet. München den dritten Tag des Monats Februar im tausend achthundert und ein und zwanzigsten Jahr.

(L.S.)

Cajetan Stürzer
Reichsherold.

Zif: III.

Abschrift.

Daß die mit Philipp Rudolph Grafen von Tattenbach vermählt gewesene Helena Christina von Buttlar eine ehelich erzeugte Tochter von dem Johann Friedrich von Buttlar auf Maringart, und von der Anna Kunigunda von Leinburg zu Lengsfeld gewesen seye, dieses solle in ganz kurzer Zeit durch ein legales Document bewiesen nachgeschicket werden, welches einweilen durch eigenhändig meine Unterschrift hiermit, und beygedrukt angebohrnes freiadliches Sigill bestättige.

So geschehen Fuld den 26. Dezemb. 1791.

L.S. gräfin tattenbach
gebohren von Mairhofen.

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem vorgelegten Original wörtlich übereinstimmend befunden worden sey, ein solches wird hiemit amtlich beurkundet. München den dritten Tag des Monats Februar im tausend achthundert und ein und zwanzigsten Jahr.

L.S. Kajetan Stürzer
Reichsherold.

Im Jahre Taussend, sechhundert sieben und vierzig, den siebenten Februar (1647. d. 7. Febr.) wurde dahier getraut, der hoch und Wohlgebohrne Herr, Herr Sigmund Friedrich Graf von und zu Tättenbach, Freyherr zu Ganowitz Herr der Herrschaft Zeillern, Kammerherr, der Zeit Wittwer, mit der wohledelgebohrnen Fräulein, Fräulein Anna Susanna Jagenreiterin, weiland des wohledelgebohrnen und gestrengen Herrn, Herrn Wolff Christoph Jägerreither zu Sarnau Eben und Stadldorff, und der wohlgebohrnen Frau, Frau Sophia Jägenreitherin gebohrne Freyin Schifferin zu Freyling und Tayberg, hinterlassenen ehel: Fräulen Tochter.

Im Jahre Tausend sechshund acht und achtzig, den fünfzehnten Februar (1688. den 15ten Febr.) wurde dahier getraut, der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Johann Ernst d. h. Röm. Reichs Graf von und zu Tättenbach Freyherr auf Ganowitz und Wolflaunal, Kammerherr, Herr zu Geilsdorff, Türbel, und Stürck, mit der Hochgebohrnen Gräfinn und Fräulein, Fräulein Eva Maria Gräfinn von Abensperg und Traun.

Herr Graf Wolff Dietrich von und zu Tattenbach Freyherr zu Ganowitz und dessen Frau

Gemahlin Eva Policena, geborene Amstetter, ließen nachstehende Kinder hier taufen:

1/ Anna Elisabeth, getauft den 1ten August 1654, begr. eben den 6ten September 1655.

2./ Christoph Adam, getauft den 13ten Juny 1656 begraben den 16ten May 1658.

3./ Anna Elisabeth, getauft den 24ten May 1657 begraben den 19ten August 1657.

4/ Wolfgang Ferdinand, getauft den 22ten Febr. 1659.

5./ Johann Adolf, getauft den 28ten May 1660. begraben den 7ten März 1661.

6./ Christina Sophia getauft den 16ten Juny 1661.

7./ Christian Sigmund getauft den 8ten Juny 1662. Bey dieser Taufe war Herr Sigmund Reichardt Graf von und zu Tattenbach, Freyherr zu Gonowitz Pannierherr, Pathe.

8./1. Anna Dorothea, getauft den 19ten Oktobr 1668 begraben den 4ten Novbr 1668.
Zwillinge
9./2. Eva Elisabetha, getauft den 19ten Oktbr. 1668. begraben den 4ten July 1669.

10./ Maria Justina getauft den 2ten Septbr 1670.

Im Jahre Tausend sechhundert ein und vierzig. den zwölften Oktobr (1641 d 12 Oktbr.) wurde mir

St. Peter begraben: die Hoch- und Wohlgebohr-
ne Frau, Frau Anna Gräfinn von Tät-
tenbach, geborne Freyherrin von Saurau
zu Saurau Bigest und Grueb ꝛc. des auch Hoch-
und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Wolf Fried-
rich Grafen von und zu Tättenbach, Freyherrn
zu Gonowitz, Herr der Herrschaft Zeillern,
Panierherrn, Frau Gemahlin. Ihres Alters
66 Jahre und 4 Monate.

Im Jahre Tausend sechshundert sechs und
fünfzig, den neun und zwanzigsten Febr.
(1656 d. 29. Febr.) wurde nach St. Peter begra-
ben: der Hoch- und Wohlgebohrne Graf und
Herr, Herr Wolff Friedrich, des h. Röm. Reichs
Graf von und zu Tättenbach Freyherr zu
Gonowitz, und Herr der Herrschaft Zeillern,
Panierherr ꝛc. Seines Alters 48 Jahre.

Im Jahre Tausend sechshund fünf und sechszig
den siebenzehnten August (1665. d. 17. August)
wurde bei St. Peter begraben: der Hoch und
Wohlgebohrne Graf und Herr, Herr Wolf
Christoph, des h. R. Reichs Graf von und zu
Tättenbach, Freyherr zu Gonowitz, Herr der
Herrschaft Zeillern, Panierherr. Seines Al-
ters 54 Jahre.

Im Jahre Tausend sechshund acht und sechzig, den vier und zwanzigsten Dezember (1668 d. 24. Dezbr.) wurde nach S. Peter begraben. Christian Wilhelm, 16 Wochen 1 Tag alt, dem Hoch und Wohlgebohrenen Grafen und Herrn, Herrn Wolfgang Dietrich des h. Röm. Reichs Grafen von und zu Tattenbach ec gehörig.

Im Jahre Tausend sechshunderdert siebenzig, den achten September (1670. 8. Sept.) wurde nach St. Peter begraben: die Hoch- und Wohlgebohrne Frau, Frau Anna Elisabeth, Gräfin von Tattenbach, eine gebohrne Schifferin Freyin, Wittwe von dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Wolfgang Christoph, Grafen von und Tattenbach, Freyherrn zu Ganowitz, Herr der Herrschaft Zeillern Kammerherrn. Ihres Alters 63 Jahr.

Im Jahre Tausend sechshundert ein und siebenzig den fünften September (1671. d. 5ten September) wurde nach St. Peter begraben: die Hoch- und Wohlgebohrne Frau, Frau Quintina Renata, Gräfin von Tattenbach, gebohrne Gräfin von Althamb ec Wittwe von dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn

Wilhelm des h. R. Reichs Grafen von und zu
Tattenbach, Freyherrn auf Gonowitz, Ka-
mererern. Ihres Alters 40 Jahre 9 Wochen.
Im Jahre Tausend sechshundert acht und
siebenzig, den dreyzehnten Mai (1678 d 13 Mai)
wurde nach H. Peter begraben: die Hoch-
und Wohlgebohrne Frau, Frau Anna Susan-
na, Gräfin von Tattenbach gebohrne Jae-
gerraitherin von Lernau Eben und Ald-
dorf, Gemahlin des Hoch- und Wohlgebohr-
nen Herrn, Herrn Sigmund
und Kammerherrn zu Gono
ters 42 Jahre 6 Wochen wenig.
Im Jahre Tausend sechshund
neunten Dezember (1680 d. 9 Dezbr.) wurde
nach H. Peter begraben: der Hochgebohrne
Graf und Herr, Herr Sigmund Friedrich, des
h. R. Reichs Graf von und zu Tattenbach,
Freyherr zu Gonowitz, Wolinal und Seillern,
Kammerherr. Seines Alters 49 Jahre und 16 Tage.

Die Ächtheit dieser Auszüge aus den hiesigen
Kirchenbüchern bezeugt das kön. bairische Pro-

Im Jahre Tausend sechshund acht und sechzig,
den vier und zwanzigsten Dezember (1668 d.
24. Dezbr.) wurde nach S. Peter begraben.
Christian Wilhelm, 16 Wochen 1 Tag alt, dem
Hoch und Wohlgebohrnen Grafen und
Herrn, Herrn Wolfgang Dietrich des h. Röm.
Reichs Grafen von und zu Tattenbach e ge-
hörig.
Im Jahre Tausend sechshunderdert sieben-
zig, den achten September (1670. 8. Sept.) wurde
nach St. Peter begraben: die Hoch- und Wohlge-
bohrne Frau, Frau Anna Elisabeth, Grä-
fin von Tattenbachinn gebohrne Schieferin
Freyin, Wittwe von dem Hoch- und Wohl-
gebohrnen Herrn, Herrn Wolfgang Chri-
stoph, Grafen von und Tattenbach, Freyherrn
zu Gonowitz, Herr der Herrschaft Zeillern
Kammerherrn. Ihres Alters 63 Jahre.
Im Jahre Tausend sechshundert ein und
siebenzig den fünften September (1671. d. 5ten
September) wurde nach St. Peter begraben:
die Hoch- und Wohlgebohrne Frau, Frau
Quintina Renata, Gräfin von Tattenbach, ge-
bohrne Gräfin von Althamb, Wittwe von
dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn

Wilhelm des h. R. Reichs Grafen von und zu Tattenbach, Freyherrn auf Gonowitz, Pannierherrn. Ihres Alters 40 Jahre 9 Wochen.

Im Jahre Tausend sechshundert acht und siebenzig, den dreizehnten Mai (: 1678 d. 13 Mai :) wurde nach St. Peter begraben: die Hoch- und Wohlgebohrne Frau, Frau Anna Susanna, Gräfin von Tattenbach gebohrne Jaegerraitherin von Dornau Ybm und Altdorf, Gemahlin des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Sigmund Friedrich [des h. R. Reichs Grafen von und zu Tattenbach] Frey- und Pannierherrn zu Gonowitz, Ihres Alters 42 Jahre 6 Wochen weniger 4 Tage.

Im Jahre Tausend sechshundert achtzig, den neunten Dezember (: 1680 d. 9 Dezbr :) wurde nach St. Peter begraben, der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Sigmund Friedrich, des h. R. Reichs Graf von und zu Tattenbach, Freyherr zu Gonowitz, Wolimal und Heillern, Pannierherr. Seines Alters 49 Jahre und 16 Tage.

Die Ächtheit dieser Auszüge aus den hiesigen Kirchenbüchern bezeugt das kön. bairische Pfa-

Im Jahre Tausend sechshund acht und sechzig, den vier und zwanzigsten Dezember (: 1668 d. 24. Dezbr. :) wurde nach S. Peter begraben: Christian Wilhelm, 16 Wochen 1 Tag alt, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Wolfgang Dietrich des h. Röm. Reichs Grafen von und zu Tattenbach etc. gehörig.

Im Jahre Tausend sechshunderdert siebenzig, den achten September (: 1670. 8. Sept. :) wurde nach St. Peter begraben: die Hoch- und Wohlgebohrne Frau, Frau Anna Elisabeth, Gräfin von Tattenbach, eine geborne Schieferin Freyin, Wittwe von dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Wolfgang Christoph, Grafen von und Tattenbach, Freyherrn zu Gonowitz, Herr der Herrschaft Zeillern Kammerherrn. Ihres Alters 63 Jahre.

Im Jahre Tausend sechshundert ein und siebenzig den fünften September (: 1671. d. 5ten September :) wurde nach St. Peter begraben: die Hoch- und Wohlgebohrne Frau, Frau Quintina Renata, Gräfin von Tattenbach, gebohrne Gräfin von Althamb etc. Wittwe von dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn

Wilhelm des h. R. Reichs Grafen von und zu Tattenbach. Freyherrn auf Gonowitz, Pannierherrn. Ihres Alters 40 Jahre 9 Wochen.

Im Jahre Tausend sechshundert acht und siebenzig, den dreizehnten Mai (: 1678 d. 13 Mai :) wurde nach St. Peter begraben: die Hoch- und Wohlgeborne Frau, Frau Anna Susanna, Gräfin von Tattenbach geborene Jaegerraitherin von Gernau Eben und Addorff, Gemahlin des Hoch- und Wohlgebornen Herrn, Herrn Sigmund Friedrich [Frey- und Pannierherrn zu Gonowitz, Ihres Alters 42 Jahre 6 Wochen weniger 4 Tage.

Im Jahre Tausend sechshundert achtzig, den neunten Dezember (: 1680 d. 9 Dezbr. :) wurde nach St. Peter begraben, der Hochgeborne Graf und Herr, Herr Sigmund Friedrich, des h. R. Reichs Graf von und zu Tattenbach, Freyherr zu Gonowitz, Wolimal und Zeillern, Pannierherr. Seines Alters 49 Jahre und 16 Tage.

[d. h. R. Reichs-G[rafen] von und [zu] Tattenb[ach]

Die Ächtheit dieser Auszüge aus den hiesigen Kirchenbüchern bezeugt das kön. bairische Pro-

Im Jahre Tausend sechshund acht und sechzig,
den vier und zwanzigsten Dezember (1668 d.
24. Dezbr.) wurde nach S. Peter begraben.
Christian Wilhelm, 16 Wochen 1 Tag alt, dem
Hoch und Wohlgebohrenen Grafen und
Herrn, Herrn Wolfgang Dietrich des h. Röm.
Reichs Grafen von und zu Tattenbach e ge-
hörig.

Im Jahre Tausend sechshunderdert sieben-
zig, den achten September (1670. 8. Sept.) wurde
nach H. Peter begraben: die Hoch- und Wohlge-
bohrne Frau, Frau Anna Elisabeth, Grä-
fin von Tattenbacherinn gebohrne Schefferin
Freyin, Wittwe von dem Hoch- und Wohl-
gebohrenen Herrn, Herrn Wolfgang Chri-
stoph, Grafen von und Tattenbach, Freyherrn
zu Gonowitz, Herr der Herrschaft Zeillern
Kammerherrn. Ihres Alters 63 Jahre.

Im Jahre Tausend sechshundert ein und
siebenzig den fünften September (1671. d. 5ten
Septembers) wurde nach H. Peter begraben:
die Hoch- und Wohlgebohrne Frau, Frau
Quintina Renata, Gräfin von Tattenbach, ge-
bohrne Gräfin von Althamb e Wittwe von
dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn

Wilhelm des h. R. Reichs Grafen von und zu
Tattenbach, Freyherrn auf Gonnwitz, Pa-
nierherrn. Ihres Alters 40 Jahre 9 Wochen.
Im Jahre Tausend sechshundert acht und
siebenzig, den dreizehnten Mai (1678 d. 13 Mai)
wurde nach St. Peter begraben: die Hoch-
und Wohlgeborne Frau, Frau Anna Susan-
na, Gräfin von Tattenbach geborne Jae-
gerratherin von Dornau Ybar und Ad-
dorff, Gemahlin des Hoch- und Wohlgebohr-
nen Herrn, Herrn Sigmund Friedrich Frey- | des h. R. Reichs Graf von und zu Tattenbach
und Pannierherrn zu Gonnwitz, Ihres Al-
ters 42 Jahre 6 Wochen weniger 4 Tage.
Im Jahre Tausend sechshundert achtzig, den
neunten Dezember (1680 d. 9 Dezbr.) wurde
nach St. Peter begraben, der Hochgeborne
Graf und Herr, Herr Sigmund Friedrich, des
h. R. Reichs Graf von und zu Tattenbach,
Freyherr zu Gonnwitz, Rotinal und Zeillern,
Pannierherr. Seines Alters 49 Jahre und 16 Tage.

Die Echtheit dieser Auszüge aus den hiesigen
Kirchenbüchern bezeugt das kön. bairische Pro-

Im Jahre Tausend sechshund acht und sechzig,
den vier und zwanzigsten Dezember (1668 d.
24. Dezbr.) wurde nach S. Peter begraben.
Christian Wilhelm, 16 Wochen 1 Tag alt, dem
Hoch und Wohlgebohrnen Grafen und
Herrn, Herrn Wolfgang Dietrich des h. Röm.
Reichs Grafen von und zu Tattenbach e ge-
hörig.
Im Jahre Tausend sechshunderdert sieben-
zig, den achten September (1670. 8. Sept.) wurde
nach H. Peter begraben: die Hoch- und Wohlge-
bohrne Frau, Frau Anna Elisabeth, Grä-
fin von Tattenbach, eine gebohrne Schieferin
Freyin, Wittwe von dem Hoch- und Wohl-
gebohrnen Herrn, Herrn Wolfgang Chri-
stoph, Grafen von und Tattenbach, Freyherrn
zu Gonowitz, Herr der Herrschaft Zeillern
Kammerherrn. Ihres Alters 63 Jahre.
Im Jahre Tausend sechshundert ein und
siebenzig den fünften September (1671. d. 5ten
September) wurde nach H. Peter begraben:
die Hoch- und Wohlgebohrne Frau, Frau
Quintina Renata, Gräfin von Tattenbach, ge-
bohrne Gräfin von Althamb, e Wittwe von
dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn

Wilhelm des h. R. Reichs Grafen von und zu Tattenbach, Freyherrn auf Ganowitz, Pannierherrn. Ihres Alters 40 Jahren 9 Wochen.

Im Jahre Tausend sechshundert acht und siebenzig, den dreizehnten Mai (: 1678 d. 13 Mai :) wurde nach H. Peter begraben: die Hoch- und Wohlgebohrne Frau, Frau Anna Susanna, Gräfin von Tattenbach gebohrne Jaegerratherin von Dernau Ober und Ad-dorff, Gemahlin des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Sigmund Friedrich I Frey- und Pannierherrn zu Ganowitz, Ihres Alters 42 Jahre 6 Wochen weniger 4 Tage.

I d. h. R
Reichs= G
von und
Tattenb

Im Jahre Tausend sechshundert achtzig, den neunten Dezember (: 1680 d. 9 Dezbr. :) wurde nach H. Peter begraben, der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Sigmund Friedrich, des h. R. Reichs Graf von und zu Tattenbach, Freyherr zu Ganowitz, Wolimal und Zeillern, Pannierherr. Seines Alters 49 Jahre und 16 Tage.

Die Ächtheit dieser Auszüge aus den hiesigen Kirchenbüchern bezeugt das kön. bairische Pro-

protestantische Pfarramt der untern Stadt den
26ten September 1820. Regensburg.

(L.S.) Johann Jakob Har

Stadtpfarrer.

Die Aechtheit der vorstehenden Namens-Unter-
schrift des Herrn Stadtpfarrers Johann Jakob
Hartner dahier, nebst beigedrucktem Siegel,
beurkundet andurch auf Verlangen.

Regensburg den 27. Septb 1820

(L.S.) das königl. baier. Kreis- und Stadtgericht

Fr. von Berger

Hertwich

Abschrift.

Zif: V.

Extractus Protocolli Ecclesiae Caess: Regii Praesidii Leopoldopoliensis.

De inito Matrimonio Illustrissimi Domini Comitis Joannis Vilhelmi Tattenbach cum Illustrissima Herula Maria Francisca Rosina Haimbrich, quod Inscriptus Libro Libro Copulatorum de verbo adverbum desumpsi, ut sequitur:

Anno 1729 die 5ª Maji Copulavit P. Paulus Falek Illustrissimum Dominum Comitem Joannem Vilhelmum Tattenbach cum Illustrissima Herula Maria Francisca Rosina Haimbrichin: Testibus Excellentissimo Domino Emerico Friderico de Fabre Locumtenente Marschali Generali et Praesidii Leopoldopolitani Comendante, ejusque Consorte Illustrissima Domina Johanna nata L. B. ab Ottl.

In quorum fidem Testimonium hoc proprie manus subscriptione et Ecclesiae Sigilli apressione munitum dedi in Caess: Regl: Praesidio Leopoldopolitano die 3ª Aprilis 1821mo

Vidi! und bestätige

(L. S.)

Szent. Ivanji
Kaiserlich Königl: Oesterreichischer Obrist und würklicher Festungs-Kommandant.

(L. S.)

Adamus Raska m. pr.
Caess: Regl: Praesidii Capelanus.

Abschrift.

Ziff. VI. et VII

Zu vernehmen einen ordentlichen
Heurathß Contract so ohnehin zu entge-
gengesetzten Dato, zwischen dem Hoch- und
Wohlgebohrnen Herrn Johann Wilhelm
Grafen von Lütenbach, des löbl. Kayßl.
General traunischen Regiments Hauptmann,
von einem, dann der Wohledlen gebohrnen
Fräule Rosa von Heinbrich, alß weyland Herrn Joseph
Edlen v. Heinrich Kayßl. Rathß, und Oberkriegs Comissarii
hinterlassen wie auch der Wohledlgebohrnen Frauen Maria Anna
Elisabetha Cäcilia v. Heimbrich, gebohrne
v. König ehelich erzeugten Fräule Tochter,
andertentheils mit vorher gebrachter ihrer
Frau Mama einwilligung, auch deren
beiderseiths erkiesten Hochansehnlichen
Beyständen Gutbefinden aufgerichtet
und beschlossen worden, und zwar

Erstlichen ist hochgedachter Herr Anwerber,
auf dessen beschehenes geziemendes An-
suchen, ihr Fräule Rosa Hilla von Hein-
brich zu seiner Braut und künftigen
Gespons, biß auf die Priesterliche Copel-
lation zugesagt, und verlobt worden, Be-
treffent aber 2. zeitliche so verschreibt

andertens, die obgemelte Frau Witib, solle
von Heimbrich an Statt ihrer Fräula
Tochter v: ihrem vätterlichen Erbschafft vor
ermelten Herrn Bräutigamb zu ei-
nem wahren Heyrath Gutt zwey Tausent
Gulden bahr abzuführen, welcher solche
mit Vier Tausent Gulden widerlegt, und
solle also Heuraths Gutt und Wider Lag
Sechs Tausend Gulden seyn, und Er da-
mit verstanden ist.

Drittens hat vorgemelter Herr Bräutigamb
seiner geliebten Fräula Brauth, auß son-
derbahren Neigung zu einer eige-
ner Hab und Güeter Disposition zwey
Tausend Gulden zu verehren sich anerbo-
then, was aber

viertens Beede theil in wehrender Ehe erwor-
ben oder auf andere Rechtliche Weiß, an
sich bringen, das solle ein gleiches Guth seyn,
und gehalten, jedoch mit diesem Unter-
schied gemacht werden daß was Fräula
Brauth bereitß ererbet oder annoch durch
Erbschafft zuekommen möchte derselben
als ein vorbehaltenes Eigenthumbliches
Gutt ihr allein verbleiben, dem Herrn
Bräutigamb aber von solchem die Nutznie-
ßung oder Interesse so lang Ihr Fräula Brauth
lebet, einzunehmen seyn solle. Fünftens ge-

treulich und ohne gefährde zu wahrer Urkhund dessen seind dieses Heyraths-Contracts zwey gleichlautende Exemplaria aufgerichtet, von den beeden Brauthpersonen und der Fraule Brauth oberhalbenannten Frauen Mama, ingleichen denen hierzu erbettenen hochansehentlichen Herren Beyständen; jedoch diesen letzteren in allweeg ohne nachtheil, und schatten / eigenhändig unterschrieben und gefertiget, auch Jedem theil eines zugestellet worden, so beschehen Ingolstatt den 6ten May 1729.

(L.S.) M. A. Elisabetha von Öhlberg

(L.S.) M. Rosina Edle von Haimbrech

(L.S.) Johann Wilhelm Graf von und zu Tattenbach

(L.S.) Franz Graf Carasa Stomann

Ziff: VII.

Extract

aus der, von der Johann Wilhelm Graf von Tattenbachischen Wittwe Maria Rosina gebohrnen von Haimbrech mit der Vor-

mundschaft ihrer minderjährigen Kinder
zu Dresden unterm 9ten July 1740 abge-
schloßenen Vergleichs.

Zu wißen sey hiermit, daß, nachdem der
weyl. Hochwohlgebohrne Herr Cammerherr, Jo-
hann Ernst, Graf von und zu Tattenbach
den 4ten September 1738 das Zeitliche mit
dem Ewigen verwechselt und seines Herrn
Vaters des auch Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Jo-
hann Wilhelms Grafens von und zu Tatten-
bach hinterlaßenen Kinder benanntlich,
Otten Ferdinand Emanueln, Leopoldten
Franciscen und Charlotten Elisabethen Erne-
stinen nebst dem vierten Theil einiger
Allodial-Erbschaft[en] auf das im Voigtlan-
de gelegene Guth Schöneck verlaßen,
und diejenigen Erbschaffts- und Lehens-
Differentien, welche zwischen ihnen und
erwehnten ihres sel. Herrn Vaters Ge-
schwistern vorgewesen, in Richtigkeit
gesetzet, und verglichen worden, auch
deren Mutter die Hochwohlgebohrne Frau
Maria Rosina verwittibte Gräfin von
und zu Tattenbach gebohrne von

Häunerich unterschiedene Pretensiones
an gedachte ihre Kinder gemacht, und
die Vergnügung derselben von die-
sem Großväterlichen Nachlaße praeten-
diret.

* * *

Also haben die Partheyen diesen neuen
Recess, Erläuterung und Änderung des
vorigen eigenhändig unterschreiben und
besiegelt.

Geschehen Dresden, am 9ten July 1740.

(L.S.) M. Rosine Gräfin von
Zittengerst, Wittib

(L.S.) Dr. Johann Leonhard
Haußchild curat. noie.

(L.S.) Dr. Wilhelm Heinrich Link-
mann Tut. noie derer Hoch-
gräfl. Zittenbachischen Kinder

* * *

Vorstehende Abschrift ist mit den, bey der
Königl. Sächß. Canzley vorhandenen Ori-

ginal Supplicibus vom 12ten März 1740.
und vidimirten Copien des Kaufs vom 25ten
Dezember c. ai des Ehevertrags vom 5ten
May 1729, und Vergleichs vom 9ten Juli 1740
sowohl mit den Concepten der Confirma-
tionen des gedachten Kaufes und Vergleichs,
wie nicht minder der unterm 16ten Jan-
uar 1740. ausgefertigten Vigilanz-Regi-
stratur gleichlautend befunden, und
zu dessen Urkund das Königl. Sächs. Canz-
ley Secret hierunter aufgedruckt worden.
Sig. Dresden, am 12. Febr. 1821.

(L.S.)

Koenigliche Sächsische Kanzley

Freyherr von Werthern.

Christian Friedrich Weinlig

Ziffer VIII.

Extract

aus der, unterm 27ten September 1802 von Joseph Ferdinand Graf von Tattenbach getroffenen letzt-willigen Disposition

In dem Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gott des Vaters, Sohnes, und heiligen Geistes!

Nachdem ich Joseph Ferdinand des heil. R. R. Graf zu Rheinstein und Tattenbach, Graf zu Valley, Frey und Pannerherr zu Hanowitz, Herr zu Sct. Martin, Graf Kurzischer Majorats-Innhaber Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern geheimer Staatsrath, und Obersthofmeister beeder churpfalzbaierl. hohen Ritter-Orden Sct. Huberti, et Sct. Georgii Gross-Komenthur, und Grosskanzler z. bei meinem bereits eintrettend hohen Alter, und bey denen damit von selbst verbundenen körperlichen Schwächlichkeiten allerdings wohl einsehe, daß von Gott dem Allmächtigen jedem Menschen der Tod zwar festgesetzt, die

Stunde, und Zeit derselben aber blos von der
göttlichen Bestimmung abhängend sey, so erfo-
dert es meine Pflicht als Christ, und meine Vor-
sicht als Mensch, daß ich bey meiner dermalig noch habenden
Gesundheit, und bey vollkommenen Verstand, dann
Geisteskräften meinem Hause die behörige Versich-
ung, und zwar nach Maaßgabe der in in denen bai-
erischen Landes-Gesetzen gegründeten, hiesig Münch-
nerischen Stadtgebräuches folgendergestalten zu ma-
chen nicht unterlasse.

§. §. §.

3). Zu meinem einzigen wahren Universal-
Erben ernenne ich, und bestimme hiemit meinen
lieben Vetter Heinrich Reichsgrafen von Tatten-
bach, churpfalzbairischen Kämmerer, dermal im
Fuldaischen dergestalten, daß demselben nicht
nur alle fideicommissa ohnehin, sondern auch,
/: nachdem ich mir bereits angelegen seyn lassen,
von denen geeignet höchsten, und hohen Lehens-
behörden die consensus ad testandum nachzusu-
chen, selbe auch zum Theil schon erhalten habe,
und die noch abgängigen sicher hoffe :/ all jene
Lehen, worauf noch Niemand ein näheres Recht
darthun kann, welches mich an dieser meiner Dis-
position beschränkte. in welch letzterem Falle

ich meinem Erben sowohl, als seinem Gegentheil zu beiderseitig besseren Nutzen eine billige Uebereinkunft in Capitali wohlmeinend wollte angerathen haben, weiters alle Activ Capitalia, welche in diesem Testament nicht anders wohin legirt werden, oder bereits anders wohin dispo-nirt worden sind, alle Allodial-Güter, und alle übrige Habschaften, dann sämmtliches Schiff, und Geschirr, Mobilien, Vieh und Fahrniß, Natural-Vorräthe, und alle Schloß- dann oekonomische Einrichtungen sowohl bey fidei-comis, als Allodial-Gütern, kurz, das alles, und alles von meinem gesammten Vermögen, worüber nicht ausdrusdrücklich bereits auf eine andere Art in dieser letztwilligen Verordnung von mir disponirt wird, oder dis-ponirt worden ist, daß alles, und alles diesem von mir instituirten Universal-Erben an- und zugehörig sey, dagegen aber auch dieser schuldig und gehalten seyn solle, ebenfalls alle Passiva zu bezahlen, alle onera, und Obligationes meas zu übernehmen, und alles dasjenige auf das genaueste zu erfüllen, was ich immer theils in diesem meinem Te-stamente angeordnet, theils in denen Ehe-Pactis, so anderen Gegenständen / worunter ich

ausdrücklich die den 30ten Dezember 1801 geschehene und hiemit per testamentum neuerdings confirmirte Donation des Schmuckes begriffen haben will, mit meiner geliebtesten Gräfinn bereits abgeschlossen habe, und was ich in der Folge in diesem Testamente, worin ich mir das jus addendi, corrigendi, et minuendi ohnehin auf das feierlichste vorbehalte./ noch abschließen, oder sonst noch bestimmen werde. Zu gleicher Zeit verordne ich auch ausdrücklich, daß dieser mein instituirter Universal-Erbe die vorhandenen fideicomis-Dispositionen, dann testamenta immer zur ohnabänderlichen Richtschnur, und als die Basis für die ganze Graf Tattenbachische Familie nicht nur zu beobachten, sondern daß er auch alles, was immer zum Nutzen, und Splendor des Graf Tattenbachischen Hauses gedeihlich, und zur genauesten Darobhaltung dieser meiner letztwilligen Disposition dienlich ist, in die Erfüllung zu bringen habe.

4) Will ich hiemit meinem instituirten Universal-Erben den Auftrag ertheilet, und dahin verbunden haben, daß derselbe dem wegen seinem guten, und überhaupt edlen Betragen mir sehr werthen churfürstlichen Hauptmann Nepomuk Grafen von Tattenbach so lange als solcher lebet, alle Jahre ohne mindesten Unter-

bruch Ein tausend Gulden in bairischer Währung ohne jemalig geringste Hindernisse als eine lebenslängliche Leibrente in Quartals-Ratis abzureichen haben solle.

S. S. S.

15.) Alles mein hiesiges Silber, wie auch jenes, so sich auf meinen Landgütern befindet /: außer desjenigen, welches bereits oben meiner Gräfinn zugedacht ist :/ solle bey der Familie, respect: bey dem instituirten Universal-Erben, und dessen ehelichen männlichen Descendenten, und zwar als ein fideicommissum primogeniturae in pondere verbleiben, indem nach Verfluß der Zeiten der Gusto, und die Form desselben veränderlich ist.

S. S. S.

17.) Sämmtliche Mahlereyen mit Ausnahme der schönen Mutter Gottes von Guido Reni, welche ihr schlafendes Kind anbethet, welches zu ewigen Zeiten bey denen fidei-commiss-Erben verbleiben solle, fallen dem instituirten Universal-Erben zu.

18) Die Bibliothek solle bei der Familie verbleiben, nur hat der Herr Landschafts-Kanzler von Mainhofen die Wahl sich nach seiner Willkühr sechs Autores ohnentgeldlich herauszusuchen, und behalten zu dürfen, nebenbey aber soll er immer freyen Zutritt in ersagte Bibliothek haben, und die Schlüssel dahin ihm anvertraut werden.

19.) Alles auf den Gütern (: wie ich bereits sub No 3 erinnerte :) vorhandene Mobiliare, Einrichtung, Schiff und Geschirr, Vieh, Fahrniß, dann Vorrath gehört durchgehends dem instituirten Universal-Erben.

20.) Das hiesig grosse Haus will ich zu ein fideicommissum primo geniturae für meinen Universal-Erben, und seine ehelich männliche Descendenz bestimmt haben, alle Meubeln im ersten Stocke in denen Zimmern meiner Gräfinn sowohl, als ihrer weiblichen Dienerschaft, und beyde Garderoben, dann der beeden Bedienten Zimmer zu ebener Erde haben, wie bereits in denen Ehepakten ausgemacht worden ist, meiner Gräfinn zu verbleiben. Wegen

den zwey anstoßenden andern Häusern, welche blos aus Vorsorge einer Feuers-Gefahr sind beygekauft worden, rathe ich dem Universal-Erben die bauliche Standserhaltung insolange wohl besorgen zu lassen, bis er oder ein anderer Successor dieselben bey eintrettend besseren Zeiten zu dem grossen fideicommis-Haus schicklich hinzubauen kann.

S. S. S.

25.) Da ich nun von der Liebe, und Dankbarkeit meines instituirten Universal-Erbens die genaueste Befolgung dieses meines letzten Willens allerdings erhoffte, so will ich dann auch diese meine letztwillige Disposition, so wie ich solche angefangen, auch im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit geendet haben.

Geschehen München am sieben und zwanzigsten September im Jahre Ein tausend, acht hundert und zwey

(L.S.) Joseph Ferdinand, Graf von Tattenbach.

S. S. S.

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem

Original collationirt, und von Wort zu Wort gleichlautend erfunden worden, bezeugt das churfürstliche Hofgerichts-Signet, und des Sekretärs-Unterschrift.

München den 5 Jan: 1804.

(L.S.) Secretair Hunold.

s s s.

Daß vorstehendes Transumpt mit der vorgelegten – gerichtlich beglaubigten Abschrift des Graf Joseph Ferdinand von Tattenbachischen Original-Testaments wörtlich übereinstimmend befunden worden sey, ein solches wird hiemit amtlich beurkundet.

München den neunzehnten Tag des Monats Juny im tausend achthundert und zwanzigsten Jahre.

(L.S.) Kajetan Wür[illegible]pria
Königlich bairischer
Reichs-Herold.

Lit. IX.

Extract

aus dem von Gottfried Grafen von Tattenbach am 21ten Mai 1640 gemachten Testamente.

In Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Gott Vater, Sohn, und heiligen Geistes Amen.

demnach Ich Gottfried Graf von Tattenbach freyh: auf Gonawiz, Herr auf Landsberg, Wisel, Herberg und Treibenach etc. offt und vielmahl beherzigt, wie die Vergänglichkeit dieser Welt in zeitlichen Dingen zu Gemüth geführt, wie uns unsterblichen Menschen allein jedem, für allemahl, vor dem allmächtigen Gott zu sterben aufgesetzt, die Zeit und Stund aber unsers Gotts in der göttlichen Weisheit verborgen, dann auch betrachtet, die leibliche Schwach- und Krankheiten deren mich Gott etlichmal heimbgesucht, hab ich mit ungern aufschieben wollen von wegen meiner zeitlichen Güter,

und Verlassenschafft, mit dennen mich ~~sein~~
sein göttliche Macht auf dieser Welt bega-
bet, und gesegnet hat. ein kentlich und or-
dentliche disposition, Testament, oder lezten
Willen vor meinen Todt anzuordnen.
Und habe also, nachdem ich von meinen
schweren Leibs-Krankheit Gott Lob darbey
auf und überkommen, bey guten Gesund-
heit, auch bey rechten guten Verstand, Sinn,
Gesundheit, und Vernunfft, zu der Zeit,
da ich solches ohne Mäniglichs Einredt, Irr-
ung und Hinternuß, am allerkräftig- und
beständigsten hab thuen können und mögen
Mein Testament, und lezten Willen gema-
cht, und aufgericht, wie volgt.

§. 15.

Zum Fünfzehenten, verordne ich Krafft
dits meines ~~meines~~ Testaments, und ist
mein unveränderlicher Will und Mai-
nung, daß mein ältester Sohn Hanns
Erasmus mein Herrschaft Hainrich mit
denen incorporirten Güttern, Taubenech,

und Herbenstreith sambt meinen zwey
Freyhäusern zu Cilli und Wachsburg
Jure majoratus et qualitate fidei Comissi, alß
ein prälegat für sich allein nach
meinem Todt doch auf hernachbe-
schriebene Zeit, und weis haben einnem-
men, und besitzen solle. Nemlich auf
solche Gestalt, daß er mein Eltister Sohn,
benante Herrschafft, und Häuser die
Zeit seines Lebens frey possidiren, doch
an Capital et proprietate ohne geschmälert,
und ganz unverkümmerlich gebrau-
chen möge, nach seinem Todt aber, solle
dem Selben über diese Herrschaft und
Güetter die geringste disposition nit ge-
lassen, sondern sollen die Selben imme-
diate auf seinen Eltisten Sohn, und Mann-
lichen, die er daran hinterlaste, und dan
sofort an auf weis successive, von dem El-
tisten wider auf den Eltisten Krafft
dits meines Testaments fallen. Da aber
einer diese Güetter gehörter maßen besitzet ohne
Männliche Erben abginge, und keine descenden-
tes masculos verlassen hätt, so solle als dann ein na-
her absteigenden Linie der entgegen im Leben der
nächste sein wird, der Zuspruch darzuhaben welcher dann
solches Fideicomissum

gehörtermaßen besitzen und genießen kön-
nen, wehrend verschaffe ich über obgedachte Herr-
schaften meinem ältisten Sohn Hannß Fe-
rdinand auch meine Gütter, Hauß am Pecher,
welches vermög mit meiner Frau Gemah-
lin aufgerichten Contracts umb weilen mei-
ner und meiner Frau Gemahl vorhanden
Schulden Last, auß unseren ungertheilten Gütt
hergenommen und verkaufft wird wer-
den müssen, doch damit die Frau solchem
her gesambte aufrecht zur helffte bezallen,
wie ich dann bey einglaicher Specification
hiebey hinterlasste derjenigen Schulden, die
wir zu bezahlen schuldig seyn, und solches
ganz frey eigenthümlich damit seines
Gefallens, doch meinem Testament nit zu-
wider disponiren.

Zum Sechtzehnten: wann sich begeben sollt,
daß derjenige Eltiste, und meinen Erben
und Nachkömbling, welchen das fidei Comiß
zugehört, und sein erbfallet, unehrenhafte
Leibs-Sünden, die nichts ererbt, und da-
hero ihm Vermögs-Mittel neben sich ha-
ben würde, so solle alsdann in solchen

sest fidei Comissarius und Innhaber der obbe-
sagten Herrschafften, den oder die Selbe
seiner Brüder mit nothwendiger Unter-
haltung, doch solch Capital unangreiffen-
der, solang sie biß ad pinguiorem fortunam
gelangen werden, zuversehen verbun-
den sein.

Zum fahl aber, und Siebenzehentens sich
ferners zutrüge, daß mein Lini ganz ab-
sterbe, und keine Manns Erben mehr vor-
handen wären, so sollen alßdann solche
Herrschafften, der mit ihren specifizirten
Zugehörung, meinem vielgeliebten Hl.
Brudern Herrn Wilhelm Leopold St. Joan-
nis hierosolimitani Ordens-Rittern, wenn er
anderst im Leben, zugebüren, nach dessen Tod
aber, Herrn Georg Sigmund meinem vielgeliebten
Herrn Brudern, beeden Grafen zu Sattenbach nach Absterben
dessen und seiner männlichen Erben, oder Abgeh-
ung seiner ganzen Lini, männliches
Stamen, solle ferner das fidei Comissum,
auf Herrn Wolf Friedrich, und dann
Herrn Gotthardten, und wider nach
Abgehung dieser, auf Herrn Hannß
Adolphen, gesamter Grafen zu Sattenbach

Männlichen Stamme, und ehliche Herr-
schaft Erben kommen, und fallen, alles Kraft dies
meines Testaments, und letzten Willen, auch
ohne weitere disposition und Änderung auch
in allweg, wie obbesagt, daß so oft dieses
fideicomissum in meinen Linien ob defectum
masculorum hinweck, und auf einen andern
fallen thuett, solches allzeit der ältiste allein,
die Zeit seines Lebens habe, und unzerthail-
ter genüsse, nach dessen Absterben aber, als
auf sein ältister hinterlassenen Sohn oder in Ermang-
lung auf den nächst ältisten Vettern Erben,
und dann von einer Lini, auf die andere, wie
selbe oben, nacheinander benannt sein,
transmittiret werden solle.

p. p. p.

Zur wahrer Bekräftigung, und Gezeug-
nuß dessen hab ich dieses mein Testament
mit meiner eigenen Handschrift unterschrie-
ben, und meinen Insigell bekräftigt,
auch hierzu mit sonderen Fleiß ersucht, und
gebetten, die Hoch und Wohlgebohrne Herren

Herren Sigmund Fridr: Grafen zu Att-
tenbach, Freyh: auf Hanowiz, Herren auf
Hauberin, Kammerherr, mein Freu: lieben
Herren Vötter, dann dem auch wohlge-
bohrnen Herren Herren Hannß Carl Kün-
ner Freyherren auf Rohrbach etc: dem Wohlge-
bohrnen H erren Herren Hannß Christoph
Freyherren von Windorff, auf Feist-
ritz und Hohenburg Röm: Kayß:
Maytt Rath, Obristen und einer Löbl:
Landschafft in Steyr Verordneten, dan
dem Wohlgebohrnen Herren Herren
Maximilian Lazimann Freyherren von
Liebenau etc, und dem Wohlgebohrnen
Herren Herren Gottfried Stibich Freyherren
zu Freibrunn, Marnberg, und Herren zu
Wildhalt etc: daß sie diß mein Testament,
und letzten Willen (welchen ich ihnen
selbst persöhnlich, und gegenwärttig exhi-
birt, und verzeigt habe, auch mündlich hier-
zu gebetten (mit ihren eigenen Hand-
schrifften, und Sigillen bekräfftiget, und
neben mir geförtiget haben, doch dieser
Förtigung halber ihnen gänzlich ohne
allen Nachtheill und Schaden.

welches geschehen zu Grätz nach der Geburth Christi unseres Erlösers und Seligmachers. In dem ein tausend sechs hundert vierzigsten Jahr den ein und zwanzigsten May.

(L.S.) Hl: I: Bauer freyh zu Rohrbach

(L.S.) Gottfried Graf zu Tattenbach

(L.S.) Sigmund Frieder: Graf zu Tattenbach

(L.S.) Hanns Christoph Frhr: Windorff

(L.S.) Maximilian Layman Frherr.

(L.S.) Gottfried Kübich Freyherr.

Dieses Testamentum ist der Landtafel im Herzogthumb Steyer in dem ersten (grauen) blauen farben Quatern deren alten Testamenten und fidei Comissorum Anno 1430 am Freytag der Gedächtnuß des H: Danielis prophetae, das ist den 21.ten July Sub Lit H. 8. vermerkt und von Worth zu Worth eingetragen worden.

Wolf Jacob von Fraydenegg

Unter - directtor.

daß gegenwärtige Abschrift gegen seinem Original gehalten Collationirt, und demselben gleichlautend befunden worden ist: beurkundet solches das Landt. Fürstl. Land-Recht dieses Herzogtums Steyer. Grätz den 6ten May 1468.

(L.S.)

D. Joseph Neuwirthia

Daß vorstehende Copia Testamenti von dem unter denen Graf Tattenbachischen Ritter-Proben producirt vidimirt- legalisirten Authentischen Document von Wort zu zu Wort getreulich genommen, und demselben ganz gleichlautend seye, wird unter Aufdrückung eines Churbayrl. geheimen R. R. gewöhnlichen Canzlei Insiegels mit des Secretarii Hand-Unterschrift attestirt. München den 6ten Aprilis 1469.

Churbayrl. geheimen R. R. Canzley.

(L.S.)

Ferd. D'hosson Churbayrl.
wirklich Hofraths dann des geheimen
R. R. Secretarius

Zif: X.

Extract

aus der, von dem Hans Adoph Gräflich von Tattenbachischen Ehegatten unterm 10ten Okt. 16.2 errichteten letzwilligen Verordnung

In dem Namen des allerheiligsten Dreyfaltigkeit Gottes, Vatters, Sohns, und Heiligen Geistes Amen.

Demnach ich Hans Adolph Graf von und zu Tattenbach, Frey und Pannierherr auf Ganowitz, Herr zu St. Martin – Haichach – Kirchberg – Utzenaich, Eberzing, Hall, Einburg und Aigharting, der Römisch kaiserl. Majestät Kammerer, dann der Churfürstl. Durchlaucht in Bayern Kämmer – Hof – Bestellter Rittmeister Hauptmann und Pfleger zu Ried Und Ich Jacobe Gräfin von und zu Tattenbach zu Haag seine eheliche Gemahlin, oft und vielmal betrachtet, und zu Gemüth geführet, die Vergänglichkeit dieser Welt an zeitlichen Dingen

auch daß allen Menschen von Gott dem Allmächtigen zu sterben aufgesetzt, jedoch die Zeit, und Stund des Todes allein der göttlichen Weisheit bewust, also, und dieweil

Hanns Adolf Graf von
und zu Tättenbach
Jakoba Gräfin Tättenbach
gebohrene von Tattenbach

Wir dann beede von den Gnaden Gottes mit einem ziemlichen hohen Alter, welches ohnemehr allerhand Leibszuständen, und Krankheiten unterworfen ist, begabt seyen, haben wir nicht unterlassen wollen, mit denen uns von Gott verliehenen zeitlichen Gütern, ein endlich, und ordentliche Deposition - Testament, und letzten Willen zu machen. Haben hierauf bei gesunder Vernunft - rechten vollkommenen Verstand und Vernunft zu der Zeit, da Wir solches ohne männiglichs Hinrede-Irrung, oder Hindernuß zu thun Recht Fug, und Macht gehabt, auch am allerkräftig, und beständigen wohl thun können, und mögen, folgende Ordnung und Deposition aufgericht.

Demnach dann achtens die Institution Häre-
dis, und Einsetzung deß Erbens daß erste
wesentliche Hauptstück und Grundsatz ei-
nes jeden vollkommenen Testaments, und
letzten Willens ist, als wollen Wir hier-
auf unsere noch unterm dato eilften No-
vember anno ein Tausend, sechs Hundert
vier und dreyßig in zwey unterschied-
lichen Libellen aufgericht, und in Schriften
verfaßte zierliche Testamenta reciproca hie-
mit, und in Kraft dieß allerdings wieder
um aufgehebt, und dieselbige hiemit ganz
ungültig seyn sollen - cassirt, und abgethan.
Hingegen aber zu unserem wahren - rechten,
ungezweifentlichen einigen Universalerben
ernennt, und eingesetzet haben, thun das
auch hiemit in Kraft dieses unsers zierlichen
Testaments in Scriptis Solemnes et clause bester
beständigster Form - Maß, und Weiß, wie es
von Rechtswegen seyn soll, kann, mag, des
Hoch- und Wohlgebohrenen Grafen, und Herrn
Herrn Gottfried Grafens, von, und zu Att-
tenbach - Frey - und Panier Herrns
auf Gonowitz - Herrns auf Landsberg,
Winkel, Harberg, und Treüberg seligen und Frau-

Frauen Rosina Gräfinn von, und zu Sät-
tenbach gebohrner Herrin von und zu Frei-
bergg, auf Kranichsfeldt, und Hättenberg,
seiner vielgeliebten Frauen Frauen Gemah-
lin ehlich erzeugter Sohn den auch Hoch und
Wohlgebohrenen Grafen, und Herren Herren
Gottfried Wilhelm Graf von und zu Sätten-
bach, Frey und Panierherren auf Gurnitz,
Alt unseren von dem uralten Namen, und
Stammen deren von Sättenpach herkom-
menen geliebten Sohn, und Vetter mit
diesen vor und wohlbedachter Muth, und Ge-
stalt, daß demselben alle und jede unsere
hernachbenennte Freyeigene Güter, wel-
che wir in stehender ehelichen Konschaft durch
den gnadenreichen Segen Gottes miteinan-
der, und uns gesamt erkauft, und erwor-
ben haben, sollen gehörig, und zuständig
seyn. Nemlich das Schloß und Hofmarch Zell
an der Pramb samt dem befreyten Sitz und
Sedlhofen Ibling, und Kirchnab - dann auch
das Schloß und Hofmarch Sigharting, darun-
ter gleichfalls die von dem Ludwig Kürchin-
gerischen Erben erkaufte einschichtige Güter ver-
verstanden seyn sollen mit ihr jedes zugehöri-

gen Unterthanen Zehenten Gülten, und
Herrnforderungen. - nicht weniger all an-
dern, von dem Münich Henzen - Uiberackher-
feleneniger - Hofbarth, und andere erkauf-
te einschichtige Güter - Zehent - Gülten, und
Unterthanen, die denn sammentl. unser
weiters Freyes Eigenthum in beeden kur-
fürstl. Pfleg - und Landgerichtern Schärding,
und Ried, Rentamts Burghausen liegend
seyn, wie auch beede in der Churfürstl. -
Statt Schärding gelegene adelich befreyte
Häuser, desgleichen unser uraltes freyes
geschlechts Stammhäusl Sitz, und Hofmarch Tat-
tenbach Reichenberger Pfleggerichts - Rent -
amts Landshut liegend, welches gleichfalls
freyledigs Aigen, und von mein Liebe
Gräfin von Tattenbach geliebten Herrn
Vatern Weiland Wohlen Herrn v. Tattenbach
zu Egging seeligen an mich, und meine
Geschwistert erblich kommen ist, davon aber ich
und weiland meine geliebte Schwester Frau-
le Sabina Freyin von Tättenbach seel. ohn-
gedachten unserem geliebten Herrn Ehege-
mahl, und Herrn Schwagers um vieler
erzeigten Wohlthaten willen, und sonderist der

reün, damit solches Gut nochmal bei diesem un-
serem Namen und Stamen, der Grafen von, und
zu Tättenpach, Freyh und Panierherren auf Grane-
witz verbleiben solle, bereit vor diesem freyh
Liberé geschencket haben; die übrigen Theil hab ich
Herrenß Rudolph Grafen zu Tattenbach von ihren Te-
stamenten und Herren Miterben Inhalt des-
wegen aufgericht, und verfertigter Kaufsabred,
sammt ihrem inbegriffenen mit einander von
wohlgedachter Freyin Sabina Freyin von Tat-
tenbach seel. ererbten Freyhereischen Sitz, und
dem dritten Theil der Hofmarch Markhofen,
Dingolfinger Gerichts käuflich an mich ge-
bracht, welcher Sitz, und Hofmarch Markl-
hofen gleichfalls lediges Eigen ist, und eben-
falls mit seinen zugehörigen Unterthanen, Ren-
ten, Gülten, und Zugehörungen in dieser Un-
serer Erbsatzung verstanden seyn solle: Also
auch das Schloß und Hofmarch Oberaying
mit allen dazu gehörigen Unterthanen,
und anderen von Alters her rechtlichen
Ein und Zugehörungen, welches von der
löbl. Reichsgrafschaft Ortenburg zu Lehen rüh-
ret, und gehet, derowegen uns dann von
dem Hochwohlgebornen Grafen und Herren Herrn

Friederich Casimir der ältern Grafen, Grafen
zu Ortenburg als der Zeit regierenden Lehen-
herrn ein ordentlicher verfertigter consens
zu Aufrichtung dieser unserer Testamentali-
schen Disposition ist ertheilt worden.
Erklärlichen und insonderheit das ganze Schloß,
und Hofmarch Egling sammt den Hofmarchen
Hofen - Gazerberg, und dießfalls auch alle
dazu gehörigen Unterthanen, Stift- Gülten
Zehent, Recht, und Gerechtigkeiten, so gleich-
falls alle frey ledigs Eigen im Landshuter
Rentamt und Landauer Pfleggericht liegend,
welche mir Jakobe Gräfin v. Tattenbach zum
halben Theill von weilland vorbemelten meinen
in Gott ruhenden H. Vater, wie auch meiner
verstorbenen lieben Fräule Schwester, Fräule
Sabina Fräule von Tattenbach seligen, erblich
angestorben, hazu der andere halbe Theill
aber an bemelten Schloß, und Hofmarchen
ist uns durch den Wohlgebohrnen Herrn
Herrn Hanns Wolfen Freyherrn v. Baum-
garten zu Frauenstein und Ering, Herrn
auf Tutzing etc. des Heil. Hierusalemitischen
Grabs Rittern, und die Wohlgebohrne Frau
Frau Anna Jakobe Frau v. Potting, und Her

fing, des Wohlgebohrnen Herrn Herrn Frey-
herrens v. Potting, und Perfing, Herrns zu Reit-
holtenbach, und Agerstorf ehelicher Gemahlin
gebohrne v. Baumgarten als Wolfens v. Tatten-
bach des ältern zu Ering seel. nachgelassenen
Erben gegen hernachbemelter Einrichtung
einer Summen Geldes, Innhalt einer
darüber von Handen gegebenen
Cession und Vergleichsbriefes dessen datum
stehet den zehenten Juny des Sechzehen-
hundert zwey und vierzigsten Jahrs frey libere
cedirt, und eingeantwortet worden. Daher wir
denn dasselbig gleichermassen, und also wir vor-
standen, das Ganze und völlige Gut Ering, samt
allen hierobbelobten Zugehörungen und Gütern die-
sem unserem lieben Sohn, und Vettern Gottfried
Wilhelm Grafen von und zu Tattenbach, Frey-
und Panierherrn auf Gonowitz, von dieser für-
nemlichen Ursach willen, auch hiemit zueignen
weil solche Güter, und Unterthanen vor et-
lich hundert Jahren her von dem Adelichen Ge-
schlecht deren von Tattenbach herkommen, damit
dieselben ungehindert bey diesem Geschlecht ver-
bleiben, und erhalten werden mögen. Also und zu-
gleich auch alle, und jede unser Lehenuß- Baar
schaft- Verbrieft, und unverbriefte —

Schulden, Silbergeschmeid, mein Hannß Adol-
phen Grafens von und zu Tattenbach Kleider
Kasten-Ring (außer was ich in anderweeg,
wie hernach zu sehen ist anderen Herren, und
Befreunndten hievon verschafft habe) item Wein-
traid Reit- und Gutschenpferdt, das Gestüt- Hun-
de- Gjaid und Fischzeug, Sägen, Wöhren, Rüstungen
nicht als was hernach folget, ausgenohmen, mit
dießen ausgedruckten Verstande, daß jetzt benante
Fahrnuß und was in erzelten begrif mag verstanden werden,
dießem unßerem instituirten Universalerben
Gottfried Wilhelm Grafen von und zu Tat-
tenbach Frey: und Pannerherren auf Gono-
witz für seine Person allein eigenthum-
lich gehörig, und in hernach vermeltes
Fideicommiß nicht verstanden seyn, ihme
auch neben allen hievor specifirten Schlößer-
Herrschaften, und Güttern nach mein
Hannß Adolph Grafens von und zu Tatten-
bach Frey: und Pannerherrens auf Gonowitz töd-
licher Hintritt (dann der allmächtige Gott nach
seinem göttlichen Willen zu verordnen weiß) oder
aus Mangel seiner Vogtbarkeit seinen her-
nachbenanten durch uns erkießten Herren
Vormünder ohne männiglichs hindernde

wirklich überantwortet werden sollen.

Jedoch und dieweil für das Neunte diese Erb-
satzung durchaus hauptsächlich allein um die
der Absicht willen, vorgenommen wird, damit
unser uraltes Geschlecht, Namen und Stamm
der Grafen von und zu Tättenbach, Frey- und Pan-
nierherren auf Granweitz in seinem von dem
Gnaden Gottes erhebten Wolstand möglichst
mehr erhalten werden, Also, und zu solchem
Ende soll mehr angezeigter unser geliebter
Sohn und Vetter Gottfried Wilhelm Graf von
und zu Tättenbach, Herr auf Granweitz, oben
gezeigte spezifirte liegende Güter – Schlösser-
Sitz- Hofmarchen – dazugehörigen Unter-
thanen, Gülten – Zehenten – Herrlich-
keiten – Recht und Gerechtigkeiten samt
und neben denen, die wir in unserer
beeder Lebzeiten, und ehelichen Beziehung
durch Kauf- Wechsel, oder andere rechtmäß-
sige Wege, noch in unsere Hand, und Ge-
walthsam bringen möchten /: die Zeit seines
Lebens innehaben, besitzen, nutzen, und nießen,
wie andere seine eigenthümliche Güter, doch
soll er dieselben sammentlich: unverändert

ungeschmälert, und ihm alle darauf wach-
sende Früchten in solcher Maß, und Gestalt, wie
sie ihm nach unserem tödtlichen Ableiben
sind eingehändiget worden, und wann er
(welches der allmächtige Gott lange verhüten
wolle:) auch mit Todt wird abgegangen seyn,
so sollen vorderbesagte Güter sämmtlich
allwegen dem Ältisten seiner Söhne, alsdann
Söhnen zu Söhnen gerechnet, solang deren
einer am Leben vorhanden ist, und ihren
männlichen Descendenten, auch obgehörter-
maßen zuständig seyn. Und damit der
Succeßion halber um soviel desto weniger
einiger Streit, oder Irrung zwischen ihnen
entstehen, haben wir wohlbedächtlich geordnet,
wann bemelter unser geliebter Sohn, und
Vetter Gottfried Wilhelm nach seinem Ablei-
ben zween, oder mehr Söhne verlassen wür-
de, daß alsdann der Erstgebohrne aus
denselben dieses Fideikommissum zu ge-
nießen haben, und daß nach dieses Erst-
gebohrnen Sohns tödtlichen Ableiben wie-
derum desselben erstgebohrner Sohn, die
Succeßion erfolgen, daß also des Gottfried
Wilhelms anderer oder dritter Sohn dergleich
auf ihres erstgebohrnen Bruders tödtlichen

Hintritt, wohin Leben seyn würden, solan-
ge vor gemeldt erstgebohrnen Sohns Söhne,
Enkeln, und Urenkeln einer vorhanden
ist, hiebey nicht zu suchen, oder zubegehren
haben sollen.

Begäb sich aber für das Zechente, daß die-
ser Gottfried Wilhelm Grafen, und zu Tat-
tenbach p: ohne Verlassung ehelicher Manns-
Erben mit Todt abgieng, oder da er gar
dergleichen verlassen, dieselben aber auch
abgehen, also keiner mehr aus seinen Söhnen,
oder deren rechtmäßigen Erbnachfolgern,
wie im nächsten Artikel gemeldet worden,
im Leben vorhanden seyn würden, Als-
dann sollen ~~hierob~~ alle hierob specifizirte Herrschaf-
ten, Schlößer, Hofmarchen, und Güter auf
seiner ehleiblich geliebten Herrn Bru-
dern Herrn Hannß Erasmus Grafen von
und zu Tattenbach, Frey und Panierherrn
auf Gamoritz p: und nach dessen Hintritt, aller-
sten auf dem älteren seiner Söhne, und männ-
liche Descendenten, solange deren einer im Le-
ben seyn wird, voriger Verordnung gemäß
erblich doch abwechselnd allein nutz-
nießlich, und unverkümmerlich fallen.

Würde sich dan zum fählsten ereignen, und
zutragen, daß auch dieser Herr Hanns Christoph
Graf von und zu Tattenbach sambt seinen Söh-
nen, und ganzer Mannsstamen alle mit
Todt vergiengen, alsdann, und auf solchen Fall
solle der Hochwürdige Hochgebohrne Graf, und
Herr Wilhelm Leopold Graf von und zu Tattenbach
Freyh. und Pannierherren auf Gonowitz des heil:
Joan: Hierosolymitischen Ordens Ritter und Com-
mendator der röm: kaiserl: Majestätt Cammerer
und Kriegsrath, auch der hochfürstl: Leopoldi Erzher-
zogens zu Österreich Oberster Cammerer und nach
dessen zeitlichen Ableiben, denselben leibl:
Bruder Herr Georg Sigmund Graf von und zu
Tattenbach Freyh. und Pannierherren auf Gonowitz
des älter, Herr zu Wisell, und Herbersch, als beede weiland
des Hochwohlgebohrnen Herrn Herren Hanns Christoph
Herrens von und zu Tattenbach auf Gonowitz,
und Landshaupt: der Hochlöbl: Landschaft des
Herzogthums Steyer gewesenen Landrath und
verordneten Herren Stand des sech: nachgelassenen
Herren Söhne. Ihme Herren Georg Sigmund
aber nach seinem tödtlichen Abgang seine Söhne
und Enkel doch jedesmal der älter aus ihnen,
und also einer dem anderen hierin succediren,

solang von erst obangedeüt Herrn Haunß Kri-
stophen Herrns von Tattenpach leib und be-
sagter seiner Söhn, und Enkel Linie männli-
chen Geschlechts einer im Leben vorhanden
ist. Wann aber dieser des Herrn Haunß
Kristoph Herrns von und zu Tattenbach leib
und benannter seiner Söhne, und Enkl
männlichen Stammes, also die ganze Linie
erloschen ist.
Alsdann und für das zwölfte ist unser Veror-
dnung, daß die Hochgebohrnen Herren,
Herr Wolf Friedrich, und Gotthard auch Gra-
fen von und zu Tattenbach, Herren auf
Hainwitz, derselben Söhne, und Enkel doch
jedesmals der ältere aus ihnen, und al-
lein diejenigen, welche der wahren allein
seligmachenden römisch katholischen Reli-
gion zugethan seyn werden /: welches sich
dann auf alle vorbenannte Successores ver-
stehet :/ haben in solcher Maß- Form, und Ge-
stalt succediren, und einander nachfolgen sollen,
wie anfangs bei unserer Institution auf un-
seren instituirenden Universalerben ausführ-
lich gemeldet worden. Jedoch soll von diesem un-
[illegible] Fideikomiß der Herr Hanß Gottfried [illegible]

Tattenbach zur Überschreitung, und seine ganze Linie männ- und weiblichen Geschlechts aus gewissen, und erheblichen Ursachen hiemit gänzlich ausgeschlossen seyn und fortan jederzeit ausgeschlossen verbleiben also daß dieselben in ewig Zeit hierzu keinen Zutritt Recht- noch Gerechtigkeit nicht haben sollen, oder mögen.

* * *

Zum achtzehenten ist bey unser beeder testamentalischen Verordnung insonderheit zu wissen, dieweilen solche hauptsächlich von uns dahin angesehen, und vermeint ist, damit dieses unser uraltes adeliches Geschlechts bey seinen Herrlichkeiten erhalten werden möge, daß Wir demnach für beständig geordnet, gesetzt und verschaft haben wollen, daß der allen Inhabern solang dieses Geschlecht der Grafen von und zu Tattenbach, Frey- und Bannerherren auf Gonowitz einer im Leben seyn wird, keiner Macht haben solle, von diesem unserem geordneten Fideikommiß, unter was Schein das immer beschehen möchte viel, oder wenig nicht zu veränderen, oder zu alieniren noch

noch weniger dasselb mit eigener Macht auß-
ser was ihme nachfolgender massen erlaubt
wird / zu beschweren, sondern da sich ei-
ner, oder anderer etwas dergleichen hinwie-
der, vorzunehmen unterstehen würde, der
soll alsdann der Nutzung des Fideikommiß nicht
allein verlustiget; und solche Nutzung dem-
jenigen alsbald zuständig seyn welcher ihme
sonsten der Ordnung nach in der Succession fol-
gen wird; sondern er soll auch schuldig
seyn das jenig, was er an solchen Fideikommiß
Gütern verändert hat, ohne der Succession Ent-
geld wiederum herzubringen. Es sollen
auch alle Nachfolger an dieser Fideikommiß
nicht allein Fug, und Macht haben, son-
dern schuldig seyn, alle diejenigen von ih-
ren Vorfahren veränderten Stück jedes-
mals wiederum zu vindiciren, und her-
zuzubringen, und soll keinen Innhaber sol-
cher veränderte Stück einige Verjährung
noch anders Recht, oder Gerechtigkeit von
der Abtrettung nicht schützen – schirmen oder
fürtragen.

Ohne Gefährde, dessen zu wahrer Urkund haben wir dieses Libell und Testament mit unseren eigenen Insigel- Pettschaft, und Handschriften in Beysein hernachbenannter insonderheit hierzu erbettener Herren und Gezeugen verfertiget.
Geschehen zu München den zehenten Monatstag Oktober nach der Gnadenreichen Geburt Christi Jesu ein tausend, sechshundert zwey und vierzigsten Jahre.

Ich Hanns Adolf Graf von und zu Tattenbach bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrift, daß ob und vorgeschriebenes alles mein endlicher letzter Willen, und Testament ist.

Ich Jakobe Gräfin von Tattenbach gebohrene Fräulin von Tattenbach bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrift, daß ob und vorgeschriebenes mein endlicher Will, und Testament ist.

Ich Hanns Adolph Graf von und zu Tatten-

bach bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrift, daß all' und jedes, was in diesem Libell, und Testament ist, dessen zu wahrer Urkund habe ich meine eigene Handschrift hiebey gestellet, und mein Insigel hierangehengen, auch die hernachbenannte Gezeugen selbst gebetten, daß sie dessen nicht allein wollen Zeugen seyn, sondern sich auch neben mir unterschreiben, und ihre Insigel, oder Pettschaft gleichfalls anhangen. Geschehen zu München den 10ten 8ber 642

Ich Jakobe Gräfin von und zu Tattenbach bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrift, daß all' und jedes, was in diesem Libell begriffen, mein letzter Will, und Testament ist, dessen zu wahrer Urkund habe ich meine eigene Handschrift hiebeygestellt, und mein Pettschaft hierangehangen, auch die hernach benannten Gezeugen selbst gebetten, daß sie dessen nicht allein wollen Zeugen seyn, sondern sich auch neben mir unterschreiben, und ihre Insigel oder Pettschaften gleichfalls anhangen. Geschehen zu München

Den 10ten 8ber 642.

S.S. pen. Titl Hh: Maximilian Graf von Khurzen. Herr zu Senfftenau

S.S. pen. Titl Hh: Wolf Dietrich Graf, und Herr zu Törring.

S.S. pen. Titl Herr Georg Cristoph Freyherr von Haß-lang zu Hohenkamer und Giebing.

S.S. pen. Titl Herr Ferdinand Graf, und Herr zu Tör-ring, Seefeldt.

S.S. pen. Titl Herr Bonaventura Fugger Graf zu Kirchberg, und Weissenhorn.

S.S. pen. Titl Herr Georg Franz Freyherr von, und zu Gumppenberg auf Petmeß.

Ziff: XI

Extract

aus der, von Gottfried Wilhelm Grafen zu Rheinstein und Tattenbach unterm 25ten September 1677 errichteten letztwilligen Verordnung.

In dem Namen der Allerheilligist: und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Gott des Vatters, Sohns, und heiligen Geists Amen!

Ich Gottfrid Wilhelm Graf zu Rheinstein und Tattenbach, Frey: und Panierherr auf Ganowitz, zu Sct: Märtten 2c. der Churfl: Durchl: in Baiern 2c. Kammerer, Rath, Obrist Stallmeister, und Pfleger zu Neumarkt 2c. Thue kund allermänniglich. Demnach ich mehrmalen betrachtet, und zu Gemüt geführet, auch noch immerdar vor Augen habe, die Unbeständigkeit des Menschlichen Lebens, mit was Trübsal, Angst, und Noth es augenblicklich beladen, daß ihme der Mensch auch ein einzige Stund zu leben kein gewisse

Rechnung machen könnte, unzweiflich wie Gott
darum nach seiner ewigen weisen göttlichen Maje-
-stät also versehen, damit er nicht Lieb und Lust
gewinne, dem Zeitlichen sich zu viell zu ergeben, oder
in denen aufzuhalten, sondern viellmehr stets nach
dem Ewigen rechte Begierd und Eiffer tragen solle,
daß Ich hierüber in Betrachtung solcher Un-
-beständigkeit des Menschlebens, und daß mir
bewußt, wann Gott der Allmächtige über mich
bitten und nach seinem Göttlichen Willen von
diesen Zergänglichen hoffentlich zu dem Ewigen
leben abfordern möchte, mir gänzlich vorgenom-
-men, wegen meiner von Gott verliehenen Zeitlichen
Haab und Güter ein Endlich und ordentliche Dis-
position, Testament, und letzten Willen aufzurich-
-ten, welches ich denn auch bey ziemlicher Gesundheit,
recht vollkommenen Verstand, und Vernunft,
auch freywillig ungezwungen, und ungedrungen,
ganz wohlbedächtlich in dem besten Form, als
es von rechtswegen dem Löbl: Landsgebrauch, Statu-
-ten und Satzungen nach dem beständigsten be-
-schehen soll, oder mag, und zu der jenigen Zeit,
da ich solches ohne männigliches einred, Irrung,
und Hinterniß, nach Zulassung der Rechten,
an dem allerkräftig und beständigsten voll-

thun könten, und mögen, würcklich vorgenom-
-men, und meinen lesten Testamentalischen
Willen in folgenden Begriff, und Ordnung
verfassen lassen.

§. 5.

Demnach mich denn zum Siebenzehenden
der Allmächtige Gott mit vier Ehelichen Söh-
-nen gesegnet hat, als den Ferdinand Joseph,
Maximilian Adolph, Amadeus Gottfried, und
Joachim Joseph Clement, zu welchen ich nun mein
Vätterliches Vertrauen setze, sie werden ihnen
nit weniger als ich angelegen sein lassen, sich nit
allein in dem anererbt. gräfl: Stand gebührend
auch unverweißlich zu verhalten, sondern auch
dessen, und der ganzen Familia Mann-
lichen Nammen, und Stammens, ferners pro-
-pagation, und vortreffliches aufnehmen möglichst
befleissen, als hab ich ihnen mit denjenigen mit-
teln, welche durch den gnädigsten fangen Got-
-tes mir zukommen, nit auf Weisen gehen son-
-dern, und damit sie ihre Erben, und Erbens
Erben, Männlichen Nammen- und Stammens,
von Söhnen zu Söhnen für und für zu reichen,

desto füglicher hierzu gelangen, und nach Gestalt-
-samme ihrer zum Theill von Gott und der Natur
verliehenen- Theils aber durch ihren eigenen Fleiß
erworbenen guten Qualitäten, sich zu genannten
Diensten desto leichter erschwingen- und folglich
ihren Stand gemäß conserviren mögen, dieselbe
samt- und sonders zu meinen rechten, wahren
Universal Erben in meiner gesamten Verlaß-
-enschaft in genere instituiren, ernennen, und ein-
-setzen, in particulari aber meinen ältesten
Sohn Ferdinand Joseph, die Jenige Güter- und
Hofmarchen, so ich von meinen in Gott ruhenden
Herrn Vettern, und respec Herrn Vattern
dem Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn Johann
Adolphen Grafen von und zu Tättenbach, Herrn
auf St: Märtten p. Till: seel: Vermög dessen
hinterlassenen Testaments als ein durchgehends
Tättenbachisches fidei Comiss in kraft beyliegender ge-
-fertigter Lista Salvo Tamen in bonis feudalibus
Dominorum Directorum Consensu ererbt,
honorifico institutionis titulo hinterlassen, und
vermachen.

Weil weniger, und für dasß Achtzehende
meinen andern Sohn Maximilian Adolph, als Se-
-cundo genitum Thue ich in die freyaigenthümliche Güter,

und Hofmarchen, als Mayrhof, Dellach, Falkenberg,
Taufkirchen an der Worza neben Theils Landt-
fürstl: und Theils Passauischen- auch andern
belechneten Stuck, Güter, und Zechenden, wie
auch hernachfolgend belechnete Hofmarchen sowohl
soviell die Lechen betref: andergestalten nit, dann
auf jedes allerseits interessirten Lechen-Herrns
praesuponirten Consens, und Ratification al-
so denselben allerdings ohne praeiudiz, Nachtl:
und Schaden: (als Iberschwang, Münnza, Rääb,
Sinbürg, und Münzkirchen zu meinem Particu-
lar leben: jedoch folgender gestalten ernennen und
einsezen, daß der mein Sohn Maximilian Erdtgef
derselbe seine von ihme herstammente Mannß Er-
ben, und gesammte Mannliche posterität für-
und für alle obbenannte Güter, und Hofmär-
chen, als ein Vätterberechtliches von mir aufgerichtetes
verbündliches fidei Comiss, ohne deren weiteren alie-
nation zwar inhaben, und genüssen, doch aber
auch darbey verbunden sein solle von dem Gut
Mayrhof, und andern Allodial zum fidei
Commiss verordneten Gütern, neben denen
zu einer Jährlich ewigen Spend- und All-
müssen verordneten fünf Vierter
Mezen Korn zu Unser Lieben Frauen

Kapellen, ʃ. alwohin ich meine Sepultur, und Manuale beneficium, wie oben verstanden, mit Haltung eines gewissen Gottsdiensts geordnet: ʃ die obbenannte Zweytausend Gulden, nit allein jährlich, und jedes Jahrs besonder richtig zuverpensioniren, sondern auch dieselbe unablässlich zu versichern, und alles Schuldigen fleiß bey Vermeidung der unausbleiblichen Straff Gottes darob zuhalten, damit die von mir geordnete so wochent- und Quatember- als jährliche Gottsdienst ohne Abgang schuldigermassen celebrirt- und gehalten, vornemlich auch der Armen mit Austheilung der geordneten Spend würklich, und ohne Abgang geraicht werden.

Insimile, und Neunzehentens will meinen dritten Sohn Amadeo Gottfried das adeliche Landgut Stern, samt denen von der Hofmarch Oberfizing darzue gelegten unterthonnen, wie auch dem adelichen- von dem Löbl: Hauß Bayrn belehenten Burg Schreiderwith, und denen darzue gehörigen unterthanen, neben dem Bayrischen- und in den Lehenbrief jenseits des Mosbachs benannten Zehenten, wie solche vermög

des Rüstbuchs von mir dahin gemachten worden, wie auch das Landgut Kürchberg, so Churbajrisch Lehen, neben dem Siz grossen-Köllenbach, samt allen, und jeden ein- so andern Orts darzue gehörigen respective eigenthumlich- und Lehenbahren Pertinentien, sine onere fidei-comissi honorifico institutionis titulo als für eig- und Lehen verlassen haben.

Ebenmässig, und für daß Zwainzigiste Thue ich meinem Jüngsten Sohn Joachim Joseph Clement, Grafen zu Rheinstein- und Tätten-bach, in der Herrschaft Baumgartten, Hofmarch Peterskürchen, und den Pertinentien, wie auch der Hofmarch Obern- und untern Tättenbach samt dem adelichen Sitz Tann, dessen Zuge-hörung und andern in dem Landgericht Griesbach entlegenen einschichtig Gütern, worunter auch beede an der Lizenz, und Steinkarl erkauf-te hohe- und Nieder Jagdbarkeiten verstan-den sein sollen, zu meinem Erben in parti-culari ernennen, und einsezen, und eigen für eigen, Lehen- für Lehen /: jedoch soviell die Lehen betrift: auf Lehenherrschaftl: Ra-tification, und Genemhaltung :/ allerdings erblich hinterlassen.

Da sich aber zum ein- und zwanzigisten
begeben solte, daß auch meinen Söhnen- und
Töchtern eines- oder daß andere noch in
meinen Lebzeiten versterben, und Eheliche
Kinder, oder Kinds-Kinder, als meine Ein-
kle, oder respec Urenkle hinterlassen, benebens
auch dieselbe meiner Verlaßt mit- oder ohne
vorhergangene würcklicher entrichtung ihrer
obig jeden Theill assignirten Erblichen Gebühr-
-nüß erleben würden, so will ich hiemit solche mei-
-ne Enkel, oder Urenkel für Erben in denen
jenigen außgeworfenen, und vorgezeigten
Erbsportionen instituirt haben, in welche deren
Vatter, oder Mutter, Ahnherr- oder Ahnfrau
vorher von mir legitime instituirt, und ent-
-weders auch würcklichen entricht, oder doch
zu entrichten disponirt, und versprochen
worden.

Solle sich aber für das zwey- und zwan-
zigiste begeben, daß mein älterer Sohn
Ferdinand Joseph Graf zu Rheinstein und
Tattenbach, noch in seiner Jugend ohne Ver-
-lassung Ehelicher Manns Erben mit Tod ab-
-gehen, oder aber deren dergleichen zwar verlas-
-sen, dieselbe aber auch ohne Hinterlassung

einiger Männlicher Descendenten über kurz-
oder lang absterben, und also keiner von seinen
Söhnen im Lebensalter vorhanden sein
würde, alsdann sollen alle meine in dies-
-sem fideicommiss begriffene Schlösser, und
Güter, wie auch die Graffschaft Valleÿ /: in
fall ich anderst dieselbige in meinen Leb-
-zeiten solle an mich gebracht haben :/ auf
meinen andern Sohn Maximilian Ru-
-dolph Grafen zu Rheinstein und Tattenbach,
und nach dessen Hintritt seine hinterlasse-
-ne Leben, und Männliche Descendenten für-
und für, von Söhnen, zu Söhnen zu rechnen,
und zwar jedesmahl den Eltesten zuverste-
-hen, so lang einer im Leben sein wird;
Erblich- doch ebenfalls nur nuzniesslich auch
unzertheilich fallen.

Dagegen aber, und Dreÿ- und Zwainzigistens,
wann er gemelt meiner Sohn Maximilian
Rudolph die obspecificirte fideicomissgüter, von
seinen älteren Bruder Ferdinand Joseph erb-
-lich kommen sein werden, alsdann solle er
schuldig und verbunden sein, dass ihme in
diesen meinen Testament, oder letzten
Willen allerdings neuerlich verordnete

fideicomiss auf Eberschwang, und den Zuge-
hörung seinem dritten Bruder Amadeo Gott-
fried, auch nach und nach, wie ich ihme Maxi-
-milian Rudolph verordnet, abzutretten und ein-
-zuhändigen, benebens auch mein Sohn Amadeus
Gottfried dasselbige gleichergestalten, wie es sein
Bruder gehabt als ein fideicommiss für sich,
und seine Männliche Descendenten für und
für, von Söhnen zu Söhnen zu rechnen,
und zwar jedesmahl.s auf den Ältesten zu ver-
-stehen, zu gaudiren, oder zu genüssen
haben.

Dabey aber Vier, und zwainzigistens
notanter zu observiren, daß ob zwar mein
älterer Sohn Ferdinand Joseph ohne Hinter-
-lassung einer ehelich Männlichen Descendenten,
sein zeitl. Leben beschlüssen, oder dessen Männ-
-liche Line sonst nach ihme mit Tod abgehen, und
also die spezificirte fideicommissgüter mit-
-hin auf dessen Bruder Maximilian Ru-
-dolph, oder dessen Männliche Descendenten
fallen, nichtsdestoweniger aber gleichwohl ein-
oder mehr ehelich erworbene Töchter von ih-
me, oder dessen Männliche Descendenten hin-
-terlassen würden, alsdann denen hinterbliben-

den Töchtern, oder Tochter, von dem in dem fideicomiss succedirenden Grafen Acht tausend Gulden in gutem Geld, ohne sonderbahren Verzug herausgeben, jedoch aber die fidei-commissgüter derentwillen nit geschmä-lert sondern von denen fideicomissnuzun-gen abgeführet werden sollen.

Es würde sich aber zum fünf und zwan-zigisten begeben, daß mein Sohn Maxi-milian Rudolph keine Männliche Descendenten verlassen, oder dieselbe sammentlich wiederum mit Tod abgehen, dannebens aber mein älte-rer Sohn Ferdinand Joseph, oder dessen Männliche Descendenten noch im Leben sein würden, so sollen auf solchen fall das Ma-ximilian Rudolphen von mir neuerlich geordneten fideicomiss dessen specificirte Hofmarchen, und Güter nit auf meinen ältesten Sohn Ferdinand Joseph, oder dessen Männliche Descendenten, sondern auf mei-nen dritten Sohn Amadeu Gottfried, und sei-Männliche Descendenten, für, und für, so lang einer im Leben sein wird, jedoch gleich-falls als ein fideicomiss nur nuzn̈ießlich und allerdings ungeschmällert fallen, dieser

oder dieselbe aber auch erstgemeldtem fall Schul-
dig - verbunden sein meinen Jüngsten Sohn
Joachim Joseph Clement, oder dessen Männ-
-liche Descendenten von denen ihme Amadeo
Gottfried durch mich Institutionis titulo
hinterlassenen Allodial-Güteren, und zuge-
-standenen Erbgebühren aus einen Dritten Theill
nach billicher Aestimation, und Vergleichung
heraus zugeben, und abfolgen zu lassen,
mit diesem gleichwohl auch noch ferneren aus-
-führlichen Zusaz- oder Anhang, daß in eum
eventu, da ob Maximilian Rudolph Männ-
-liche Linea mit Tod zwar abgangen, jedoch
von demselben ein- oder mehr Töchter vor-
handen sein würden, alsdann dasselben
Tochter, oder Töchtern, von dem in dem fidei-
-commiss succedirenden Grafen gleichfalls Acht-
tausend Gulden in Gelt, wie in obigem fall
verordnet ist, ohne sonderbahren Verzug sollen
bezahlt werden.

Solle aber zum Sechs- und Zwainzigsten auch
mein Dritter Sohn Amadeus Gottfried, und
dessen Männliche Linea über kurz oder lang
mit Tod abgangen, und also von ihme kein
Männlich Ehelicher Leibserb mehr übrig sein,

alsdann; und auf solchen fall solle obiges durch
mich verordnetes fideicomiss, oder endlichen
/: im fall auch mein Ältester Sohn Fer-
-dinand Joseph, und dessen Männliche
Descendenten sammentlich mit Tod abgangen
seyn würden :/ beede sowohl durch mich selbst,
als meinen Herrn Vättern Herrn Johann
Rudolph Grafen von Tättenbach zu St. Märtin
sel: verordnete fideicomiss /: worunter auch die
Grafschaft Vallaÿ verstanden sein solle :/
auf meinen Jüngsten Sohn Joachim Jo-
-seph Clement Grafen zu Rhinstain- und
Tättenbach erblich gefallen- und dann mit
solchen- gleichwie mit andern pro Conservanda
familia verordneten fideicommiss-Güttern zu
disponiren, Rechtens recht ist, zu handlen,
und zu walten, respective erlaubt, obgelegen,
und verbunden; darneben auch schuldig sein,
seines Bruders hinterlassenen Tochter, oder Töch-
tern ebenmässig Acht Tausend Gulden in gan-
-ner Gelt auszuliefern, gleichwie in vorigen §. §.
mit andern seiner Brüder verordnet, und ver-
-standen worden.

Auf den fall zum Sieben- und Zwainzigi-
-sten von Gott endlich versehen- und beschlossen sein

solle, daß auch dieser mein vierter Sohn, und also meine sammentliche Mannliche Descendenten ohne Hinterlassung einer Mannlichen Ehelichen Leibs Erben mit Tod abgangen sein sollen, als-dann, und in eum Eventum will ich in obgedacht zwischen meiner, und meinem Herrn Vättern seel: verordneten fideicomissen meinen freund: geliebten Vättern den Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Georg Sigmunden Grafen von Tättenbach derzeit fürstl: Jägermeister zu Passau, und dessen Mannlichen Descendenten für- und für von Söhnen zu Söhnen gerechnet, so lange einer von seinen Mannlichen Erben und Erbens Erben, im Leben sein wirdet, hiemit per Expressum substituirt = darneben aber auch verordnet haben, daß der nächste Successor mein und meiner Söhnen hinterlassener Ehelichen Töchtern, und den Erbens-Erben, so weltlichen Stands sein werden, miteinander Zwainzig Tausend Gulden, für den sonst zuständigen Regress Spruch sub hypotheca Generali dieser meiner verordneten fideicomiss Güter in paarem Gelt herauszugeben, und dieselbe solche Suma auch zwischen ihnen in Stirpes zu vertheillen schuldig sein sollen.

Wofern aber zum Acht und Zwainzigisten über kurz- oder lang auch dessen Männlicher Stamen absteigender Linie mit Tod abgangen sein wird, so substituire ich ferners daß alzeit auf den Ältesten dieses Namen- und Stamens der Grafen von Töttenbach, (: sie seyen alsdann gleich In- oder ausser Lands wohnhaft :) obge-meldte fideicomiss-Güter fallen, auf dessen Ableiben aber dann widerum der Älteste aus dieser Gräfl: familia succediren, und also dieses fideicomiss auf solchen fall zu einem Rechten Majorat- und fideicomisso Primogenitu-rae werden solle, jedoch mit dieser Declaration, daß so lange ein Katholischer Graf von Töttenbach bey Leben, die Jenige so einer andern, und widrigen religion zugethann, keinen Zutritt, weniger possession- oder Nuzung haben sollen, auf den fall aber auch die Catolische Grafen von Töttenbach ohne Männliche Succession in gesamt abgehen würden, so solle alsdann aus mei-nen Vettern der Älteste, ob er schon nit Catho-lisch sein würde, die Succession- und Zutritt zu berührten Majorat haben, jedoch mit diesem Beding, daß der Jenige Graf von Töttenbach, so der erste zu verstehender

Succeßion sein wird, und der widrigen Religi-
-on beygethan, sowohl meiner vier Söhnen hin-
terbliebenen ehelichen Töchtern, oder in mangl
deren hinterlassenden ehelichen Leibs Erben
Zwainzig tausend Gulden, als auch meines
Vettern Herrn Georg Sigmund Grafens
von Dattenbach hinterlassenen Descendenten
weibl: Geschlechts, und denen, so weltlichen
Stands sein werden, ebenermassen Zwainzig
Tausend Gulden, also beeden Theillen miteinand:
Vierzig Tausend Gulden in paaren Gelt
heraus zu bezallen, und diese solche unter ihren
Erben ebenmässig in Stirpes zu vertheillen schul-
-dig sein sollen.

Es ist aber Neun- und Zwainzigistens
dabey auch mein zuverlässiger Befelch, Will, und
Meinung, wann sich einer aus meinen Gräfl:
Agnatis, und künftigen Successoribus fideicom-
-missarijs, auf denen sonsten in kraft dieser mei-
-ner Disposition dass gemachte fideicomiss,
und in eventum Majorat fallen solle, befin-
-den wurde, welcher à natura caecus, mutus, sur-
-dus, oder andern dergleichen defectibus Corporis et
animi unterworffen, derentwillen er zur ad-
-ministration dieses Gräfl: fideicomiss, und

ad propagandam familiam für untauglich erachtet
würde, daß alsdann derselbe, doch mit Gutbefündung,
und Vorwissen meines gnädigisten Lands Fürstens
als welcher hierin falls das Judicium, oder Urtl
züsprechen, von mir in kraft dieß unterthäni-
-gist ersuchet wirdet, zur würklicher Administrati-
-on, und Nuznüssung meiner fideicomiss=
Güter nit solle gelassen, sondern der nächste
Gräfl: Agnat, welcher berührten fideicomiss, der
Ordnung nach fähig, darzue admittirt. gleich-
wohl aber einen solchen defectuosen Grafen hier-
-vor die Zeit seines Lebens, durch den Possessorem
ex fructibus ein Ehrliche unterhaltung verschafft
werden.

Ebenmässig; und zum Dreissigsten ist mein
weitere Disposition, saz, und Ordnung, daß
wann einer aus meinen Mannlichen Descen-
-denten, oder Gräfl: Agnaten sich unterstehen wür-
-de, dieses mein de novo auf Eberschwang verordnet,
und respective bey Sct. Märtten vermehrte fidei-
commiss, unter was Schein es immer beschehen
möchte, zu schmällern, oder auf seinen eigenen
Verschulden, in einem merklichen Abschlaipf zu
bringen, derselbe alsdann sein darzue gehabtes
recht ipso Jure verwürcht haben, und dasselbe

dem Jenigen, welcher denn sonsten der Ord-
-nung nach, in der Succession folgen würde, zu-
-ständig sein solle, Wie ich dan bey diesem Artickel mei-
-nes hochgeehrt- viellgeliebten Herrn Vettern
Hannß Rudolphen Grafen von Tättenbach hier-
oben dieses Punktens halber in seinem Aõ 1642
aufgerichten Testament gemachte Disposition aller-
-dings confirmirt haben will, daß nemlichen auch allen
Inhabern, so lang dieses Geschlecht der Grafen von und
zu Tättenbach, frey, und Pannerherrn auf Gonowiz,
durch die Gnad Gottes continuiren, und einer
davon im Leben sein wird, keiner Macht haben
solle, von diesem meinen fideicomiß viell- oder
wenig zu verändern, oder zu veralieniren, noch
weniger mit einiger Bürd /: außer was
ihme zuvor in dem Graf Hannß Rudolphischen
Testament, und anjezo nachfolgendermassen er-
-laubt wird :/ zu beschweren, sondern da sich einer,
oder der ander etwaß dergleichen hierwider vorzu-
-nehmen unterstehen würde, solle derselbe als-
-dann mit allein aller kunftigen nuzung des
fideicomiß verlurstigt, und solche dem Jenigen,
der sonsten der Ordnung nach in der Succession
volgt, alsobalden zuständig, sondern auch noch dar-
zu schuldig sein, was er an solchen fideicomißgütern

gemacht, hinwiederum ohne der Successorn entgelt
herzuzubringen.

Es sollen auch Ein- und Dreyssigisten alle
nachfolger an diesem fideicomiss nit allein fug- und
Macht haben, sondern schuldig sein, alle die
Jenige, von ihren Vorfahren veränderte
Stück jedesmahls zu vindiciren, und beyzuschaf-
-fen, gestatten auch keinem Innhaber solcher veränder-
-ten Stück, oder Güter einige Verjährung, noch an-
-ders Recht oder Gerechtigkeit vor der Abtrettung nit
schüzen, schirmen, oder fürtragen, sondern wan auch end-
-lichen ein Inhaber dieses fideicomiss mit sovill Schul-
-den beladen wäre, dass seine eigene Güter zu derselben
Bezahlung nit erklecklich sein würden, so sollen doch diese
fideicomiss Güter hierzu keinesweegs angegriffen =
oder applicirt, weniger einige Execution verstatt-
sondern dieselben sollen allerdings frey- und
unbeschwehrt gelassen - und conservirt werden,
Und ob sich auch aus Göttl: Zulassung wider Ver-
-hoffen zutrüege, daß einer unter denen
fideicomissarien ein solches Verbrechen /: darvon
Gott der Allmächtige einen jeden gnädig behüten
wolle :/ begangen hätte, welches die Confiscation,
und einziehung dessen eigenthümlichen Güter
entweders ipso Jure, oder auf obrigkeitl: erkant-

und importiren würde, so ordne ich doch für bestän-
dig hiemit in Kraft dieß, und will, daß obver-
standene fideicommissgüter der Confiscation
keineswegs unterworfen, sondern von dersel-
ben gänzlich aufgenommen, und separirt, und
nit anderst zu censiren, oder zu halten sein sollen,
als ob er dergleichen fideicomiss innezuhaben un-
fähig, und also mithin propter incapacitatem
inter alia bona confiscationi obnoxia nit zu nu-
meriren sein können, noch mögen, mit diesen
ausdrucklichen Maß, und Gestalt, sobald
sich bey einem fideicommissario dergleichen Delic-
tum ereignen, und verschulden lassen würde,
dadurch die Publication, oder einziehung der Gü-
ter eingeführet werden möchte, alsdann, und
zu Stunden in illo ipso momento Comissi delicti
daß fideicomissum ipso Jure, et facti von ihme
ab- und demen nächsten in der Ordnung
disponirter massen zu- oder angefallen sein
solle.

Gleichfalls solle zum Zwey- und Dreyssigisten
ein jeder fideicommissarius schuldig sein, nach
Gestalt einer, oder der anderen etwann gedach-
ten fideicommiss viell Jahr inhaben, oder ge-
nüssen, und nachdeme er nit viell- oder

wenig Sünden von Gott dem Allmächtigen be-
-gabt sein würde, solches um etwas zu meliorieren,
oder zu verbessern, damit die Successores Ursach
haben, dem nachzufolgen.

s. s. s.

Zu dessen mehrerer Bekräftigung und Ur-
-kund, habe ich dieses mein Testament und Libell
mit eigenen unterschrieben, und gewöhnlichen In-
-sigl verfertiget, So geschehen zu München
den fünf- und zwanzigisten Septembris im
Sechzehnhundert Sieben- und Siebenzigisten
Jahr.

(L.S.) Gottfried Wilhelm Graf
zu Rheinstein und Tat-
-tenbach.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

21 1/2
16
15 2

Werner Schramm
Buchbinderei
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

[Prozeßakten die Familie Tattenbach betreffend]

S.l. [ca. 1821]

2 Bavar. 689 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10317074-2